



**Unternehmung Wiener  
Gesundheitsverbund,  
Prüfungersuchen des  
amtsführenden  
Stadtrates für Soziales,  
Gesundheit und Sport  
gemäß § 73 Abs. 6 der  
WStV, Prüfung auf  
Durchführung eines  
besonderen Aktes der  
Gebarungskontrolle  
betreffend die  
Beschaffung von  
medizinisch-technischen  
Großgeräten durch den  
Wiener Gesundheits-  
verbund im  
Zeitraum 2017 bis  
1. Quartal 2021**

StRH VIII - 2275307-2022

## Kurzfassung

Der amtsführende Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport von Wien stellte gemäß § 73 Abs. 6 WStV das Ersuchen, der StRH Wien möge die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten durch den Gesundheitsverbund im Zeitraum 2017 bis 1. Quartal 2021 einer Prüfung unterziehen. Die Fragestellungen des Prüfungsersuchens umfassten in diesem Zusammenhang, ob die „politischen Leitlinien“ eingehalten wurden und, ob im genannten Zeitraum die Beschaffungsvorgänge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz) stattfanden. Ebenso, ob bei den betreffenden Beschaffungen die Entscheidungen im Vergabeprozess getroffen wurden und, ob die qualitätssichernden Maßnahmen ausreichten, um einen transparenten Vergabeprozess im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu gewährleisten.

Der Intention des Prüfungsersuchens des amtsführenden Stadtrates für Soziales, Gesundheit und Sport für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten folgend, wurden durch den Gesundheitsverbund dem StRH Wien auch die betreffenden Vergabeverfahren für das AKH übermittelt. Diese Vergabeverfahren sowie die Bestellungen wurden von der V-KMB im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien abgewickelt. Vom Gesundheitsverbund wurde der Kontakt mit den Verantwortlichen der V-KMB und dem StRH Wien hergestellt, da der StRH Wien keine Prüfungsbefugnis bei der V-KMB hat.

Die Einschau des StRH Wien umfasste somit 20 Vergabeverfahren, wobei 9 vom Gesundheitsverbund selbst und 11 Vergabeverfahren von der V-KMB für das AKH im Auftrag des Gesundheitsverbundes durchgeführt wurden. Diese Auftragsvergaben waren allesamt als Liefer- bzw. Dienstleistungen im Sinn des Bundesvergabegesetzes einzustufen. Die Vergabeverfahren wurden in 13 Fällen im Weg von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung, in 5 Fällen im Weg von offenen Verfahren und in 2 Fällen im Weg von Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durchgeführt.

Aufgrund der Erhebungen des StRH Wien war festzuhalten, dass der Gesundheitsverbund davon ausging, dass die Anschaffung der bestmöglichen medizinisch-technischen Großgeräte für die Patientinnen bzw. Patienten erreicht werden könne, indem die Anforderungen an die medizinisch-technischen Großgeräte von den Nutzenden (Ärztinnen bzw. Ärzte, medizinisch-technisches Personal etc.) der jeweiligen Kliniken festgelegt wurden. In den eingesehenen Vergabeakten definierten die Nutzenden im Anforderungsprozess sehr restriktive und präzise die medizinisch-technischen Vorgaben für das jeweils zu beschaffende Großgerät. In mehreren Fällen wurde sogar die Beschaffung eines bestimmten medizinisch-technischen Großgerätes einer Herstellerin bzw. eines Herstellers beantragt, da dieses von den Nutzenden als das Bestmögliche beurteilt wurde.

Hinzuweisen war, dass der Markt aus nur einigen wenigen Unternehmen bestand, die medizinisch-technische Großgeräte herstellten und daher auch nur wenige Anbietende existierten. Darüber hinaus

war festzuhalten, dass der Vertrieb dieser Großgeräte ausschließlich über die Herstellerfirmen erfolgte.

In den 13 eingesehenen Fällen in denen die Beschaffung im Weg eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen durchgeführt wurde, stellte sich die Frage der Bevorzugung eines Unternehmens durch die Ausschreibungsbestimmungen mangels Wettbewerb nicht, weshalb die bieterneutrale Formulierung hier kein zentrales Erfordernis war. Für die verlangten Spezifikationen lagen medizinisch-technische Begründungen für die sehr restriktiv und präzise formulierten Anforderungen an das jeweilige medizinisch-technische Großgerät vor. Zwecks vergaberechtlicher Absicherung erfolgte eine EU-weite ex ante-Transparenzbekanntmachung. Diese Vorgangsweise wurde in keinem der eingesehen Vergabeverfahren von den Unternehmen beim Verwaltungsgericht Wien beeinsprucht. Festzuhalten war, dass eine formalrechtlich richtige Vorgangsweise gewählt wurde, allerdings kein Wettbewerb stattfand.

Die Einschau ergab Kritikpunkte bei der Durchführung und Dokumentation einiger Vergabeverfahren.

Der StRH Wien unterzog aufgrund eines Ersuchens gemäß § 73 Abs. 6 WStV vom 28. April 2021 die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten durch den Gesundheitsverbund im Zeitraum 2017 bis zum 1. Quartal 2021 einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien</b> .....	<b>16</b>
1.1	Prüfungsgegenstand.....	16
1.2	Prüfungszeitraum.....	17
1.3	Prüfungshandlungen.....	17
1.4	Prüfungsbefugnis.....	17
1.5	Vorberichte.....	18
<b>2.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>18</b>
2.1	Nichtigerklärung eines Vergabeverfahrens.....	18
2.2	Prüfungersuchen an den StRH Wien.....	19
2.3	Prüfungersuchen an den Rechnungshof Österreich.....	19
<b>3.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen</b> .....	<b>20</b>
3.1	Österreichischer Strukturplan Gesundheit.....	20
3.2	Regionaler Strukturplan Gesundheit Wien.....	20
3.3	Wiener Krankenanstaltenplan.....	20
3.4	Definition von medizinisch-technischen Großgeräten im Gesundheitsverbund.....	20
<b>4.</b>	<b>Organigramm der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“</b> .....	<b>21</b>
<b>5.</b>	<b>Organisation des Gesundheitsverbundes</b> .....	<b>22</b>
5.1	Organigramm der Generaldirektion des Gesundheitsverbundes.....	22
5.1.1	Vorstandsressort Infrastrukturmanagement.....	23
5.1.2	Investitions- und Instandhaltungskommission.....	24
5.1.3	Vorstandsressort Informations- und Medizintechnik Management.....	24
5.1.4	Organisationseinheit „Serviceeinheit Einkauf“.....	25
<b>6.</b>	<b>Allgemeines zur Beschaffung durch den Gesundheitsverbund</b> .....	<b>26</b>
6.1	Vorgaben für Beschaffungsvorgänge für medizinisch-technische Großgeräte durch den Gesundheitsverbund (ohne AKH, dieses wird im Punkt 11 gesondert behandelt).....	26
6.2	Ablauf des Genehmigungs- und Vergabeprozesses.....	27

<b>7.</b>	<b>Beschaffungsvorgänge durch den Gesundheitsverbund.....</b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b>Einschau in die Vergabeverfahren für Neuanschaffungen .....</b>	<b>31</b>
8.1	Offenes Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer neuen Computertomographieanlage für das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel (nunmehr Klinik Hietzing) .....	31
8.2	Offenes Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) .....	34
8.3	Offenes Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer SPECT/CT-Gammakamera und einer dezidierten CZT-Herzkamera, als auch die Realisierung einer Server Client-basierten Befundung für das nuklearmedizinische Institut der Krankenanstalt Rudolfstiftung (nunmehr Klinik Landstraße) .....	37
<b>9.</b>	<b>Vergabeverfahren für Kauf, Mietkauf und/oder Upgrade von Leasinggeräten .....</b>	<b>38</b>
9.1	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Mietkauf und Wartung einer bestehenden Computertomographieanlage für das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel (nunmehr Klinik Hietzing) .....	38
9.2	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Kauf und Wartung einer bestehenden Angiographieanlage (Leasinggerät) mit dynamischer Festkörperdetektortechnologie für das Wilhelminenspital (nunmehr Klinik Ottakring).....	40
9.3	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Kauf, Upgrade und Wartung von 2 bestehenden Linearbeschleunigern im Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) .....	41
<b>10.</b>	<b>Vergabeverfahren für Upgrade und Wartung .....</b>	<b>43</b>
10.1	Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für ein Upgrade sowie für die Wartung von 2 bestehenden Angiographieanlagen im Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) .....	43
10.2	Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für ein Upgrade einer bestehenden Magnetresonanztomographieanlage und optionale Wartung für das Sozialmedizinische Zentrum Ost - Donauespital (nunmehr Klinik Donaustadt) .....	44
10.3	Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung für ein Upgrade für eine Magnetresonanztomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) .....	47

<b>11.</b>	<b>Beschaffungsvorgänge durch die V-KMB im AKH .....</b>	<b>49</b>
<b>12.</b>	<b>Vergabeverfahren der medizinisch-technischen Großgeräte durch die V-KMB.....</b>	<b>50</b>
<b>13.</b>	<b>Einschau in die durch die V-KMB durchgeführten Vergabeverfahren.....</b>	<b>51</b>
13.1	Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Upgrades einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung .....	51
13.2	Upgrade einer Magnetresonanztomographieanlage .....	54
13.3	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines SPECT/CT-Scanners sowie die Einschulung .....	57
13.4	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Upgrades einer Magnetresonanztomographieanlage sowie Einschulung .....	60
13.5	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage (Schockraum) sowie die Einschulung .....	62
13.6	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung .....	66
13.7	Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung .....	68
13.8	Magnetresonanz-, Angiographie- und Computertomographieanlage.....	71
13.8.1	Überblick über das Vergabeverfahren .....	71
13.8.2	Los 1 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer neurointerventionellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung .....	72
13.8.3	Los 1 - intraoperative Magnetresonanztomographieanlage und neurochirurgische OP-Ausstattung .....	77
13.8.4	Los 2 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage sowie die Einschulung .....	79
13.9	Lieferung, Installation, Inbetriebnahme von einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung .....	81
13.10	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines PET/CT-Scanners sowie die Einschulung .....	83
13.11	Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von 2 Linearbeschleunigern sowie die Einschulung .....	86
13.11.1	Allgemeines.....	86
13.11.2	Beschaffung des Linearbeschleunigers „LA“ .....	87
13.11.3	Beschaffungsvorgang des Linearbeschleunigers „LD“ .....	91
<b>14.</b>	<b>Spezifische Begriffe im Zusammenhang mit der Vergabe von medizinisch- technischen Großgeräten .....</b>	<b>93</b>
14.1	Begriffe Wartung, Vollwartung und Betriebswartung .....	93
14.2	Begriffe Upgrade und Neuanschaffung .....	93
14.3	Begriff „Fabrikneue Produkte der letzten Generation“ .....	94

<b>15.</b>	<b>Beantwortung der Fragen des Prüfungsersuchens</b> .....	<b>95</b>
15.1	Wurden bei den Beschaffungsvorgängen der medizinisch-technischen Großgeräte in den Jahren 2017 bis 1. Quartal 2021 die definierten Leitlinien eingehalten?.....	95
15.2	Fanden im genannten Zeitraum die Beschaffungsvorgänge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz) statt?.....	97
15.3	Wie wurden bei den betreffenden Beschaffungen die Entscheidungen im Vergabeprozess getroffen und reichen die qualitätssichernden Maßnahmen aus, um einen transparenten Vergabeprozess im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu gewährleisten? .....	100
15.3.1	Vergabeprozess für die Kliniken des Gesundheitsverbundes (außer AKH).....	100
15.3.2	Vergabeprozess für das AKH.....	101
<b>16.</b>	<b>Feststellungen</b> .....	<b>102</b>
<b>17.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen</b> .....	<b>106</b>

## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Organigramm der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ .....	21
Abbildung 2: Organigramm Gesundheitsverbund .....	22
Abbildung 3: Organigramm der Generaldirektion .....	23
Tabelle 1: Übersicht über die Vergabeverfahren von medizinisch-technischen Großgeräten durch den damaligen Krankenanstaltenverbund bzw. nunmehrigen Gesundheitsverbund (exkl. AKH) in den Jahren 2017 bis 1. Quartal 2021 .....	30
Tabelle 2: Übersicht über die Vergabeverfahren von medizinisch-technischen Großgeräten durch den damaligen Krankenanstaltenverbund bzw. nunmehrigen Gesundheitsverbund (exkl. AKH) in den Jahren 2017 bis 1. Quartal 2021 .....	51



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AKH	Universitätsklinikum AKH Wien (Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien - Medizinischer Universitätscampus)
AM	Arbeitsmedizin
ANGIO	Angiographieanlage
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
COR	Coronarangiographisch
CRC	Clinical research center
CT	Computertomographie
CZT	Cadmium-Zink-Tellurid
d.h.	das heißt
d.s.	das sind
DSP	Sozialmedizinisches Zentrum Ost - Donauspital
ECT	Emissionscomputertomographie
EKF	Serviceeinheit Einkauf
E-Mail	Elektronische Post
ESK	Externe Angelegenheiten, Sofortmaßnahmen und Katastrophenschutz
et.	et cetera
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
f.	folgend
FLO	Sozialmedizinisches Zentrum Floridsdorf
GED	Generaldirektion
gem.	gemäß
GER	Orthopädisches Krankenhaus Gersthof
Gesundheitsverbund	Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund
GZA	Geriatrizentrum St. Andrä
GZF	Geriatrizentrum Floridsdorf
GZK	Geriatrizentrum Klosterneuburg
GZS	Geriatrizentrum Süd

GZW	Geriatriezentrums am Wienerwald
GZY	Geriatriezentrums Ybbs
HCM	Health care management
HF-Kabine	Hochfrequenzkabine
Hg.	Herausgeber
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
iMRI	interoperative Magnetresonanztomographieanlage
INFRA	Infrastrukturmanagement
inkl.	inklusive
IR	Interne Revision
IT	Informationstechnologie
KAR	Krankenanstalt Rudolfstiftung
KAV	Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund
KFJ	Sozialmedizinisches Zentrum Süd - Kaiser-Franz-Josef-Spital
KHH	Krankenhaus Hietzing
KHN	Krankenhaus Nord
Klinik Donaustadt	Sozialmedizinisches Zentrum Ost- Donauspital
Klinik Favoriten	Sozialmedizinisches Zentrum Süd - Kaiser Franz-Josef-Spital mit Gottfried von Preyer'schem Kinderspital
Klinik Floridsdorf	Krankenhaus Nord
Klinik Ottakring	Wilhelminenspital
KOM	Kommunikation
kW	Kilowatt
LA	Linearbeschleuniger A
LD	Linearbeschleuniger D
Lfg.	Lieferung
LIN	Linearbeschleuniger
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MeV	Megaelektronenvolt
Mio. EUR	Millionen Euro
MPK	Multi Projektkoordination
MR	Magnetresonanztomograph
MRT	Magnetresonanztomographie
MT	Medizintechnik
Nr.	Nummer
NZR	Neurologisches Zentrum Rosenhügel
o.a.	oben angeführt
OE	Organisationsentwicklung
OV	offenes Verfahren
OWP	Otto Wagner Pflegezentrum

OWS	Sozialmedizinisches Zentrum Baumgartner Höhe - Otto-Wagner-Spital mit Pflegezentrum
PBA	Pflegewohnhaus Baumgarten
PDO	Pflegewohnhaus Donaustadt
PET	Positronen-Emissions-Tomographiegerät
PIN	Pflegewohnhaus Innerfavoriten
Pkt.	Punkt
PLE	Pflegewohnhaus Leopoldstadt
PLI	Pflegewohnhaus Liesing
PME	Pflegewohnhaus Meidling
PRE	Gottfried von Preyer´schem Kinderspital
PRU	Pflegewohnhaus Rudolfsheim Fünfhaus
PSI	Pflegewohnhaus Simmering
PWH	Pflegewohnhäuser
rd.	rund
Rz.	Randziffer
s.	siehe
sek.	Sekunde
SEM	Standort Semmelweis Frauenklinik in der Krankenanstalt Rudolfstiftung
SPECT	Einzelphotonen-Emissionscomputertomographie (single photon emission computed tomography)
SSC	Shared Service Center
SSCB	Shared Servicecenter Betrieb
SSCE	Shared Servicecenter Einkauf
SSG	Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital - Geriatriezentrum
SSK	Sozialmedizinisches Zentrum Sophienspital - Krankenhaus
Stk.	Stück
STR	Strahlen- bzw. Hochvolttherapiegerät
StRH	Stadtrechnungshof
SZY	Sozialtherapeutisches Zentrum Ybbs
TPO	Teilprojektorganisation
TU	Teilunternehmung
TZK	Therapiezentrum Ybbs - Psychiatrisches Krankenhaus
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
UZ	Unternehmungszweig
V-KMB	VAMED-KMB Krankenhausmanagement und Betriebsführungsges.m.b.H.
VVmB	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung
VVoB	Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
WD	Wertdrucksorte
WIL	Wilhelminenspital
WSK	Wiener Städtische Krankenhäuser

WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

## Literaturverzeichnis

Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle (2000), Art. 126b Abs. 1 und 5, Art. 127 Abs. 1, Art. 127a Abs. 1 B-VG Rz. 11

Fiedler, Die staatspolitische Funktion des Rechnungshofes (1994) 11f

Baumgartner in Kneihls/Liebenbacher (Hg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 14. Lfg. (2014) Art. 126b B-VG Rz. 33

## Glossar

### Angebotspreis

Darunter wird der Gesamtpreis inkl. USt verstanden.

### Angiographie

Die Angiographie ist eine radiologische Darstellung von Gefäßen mittels diagnostischer Bildgebungsverfahren, wie etwa der Magnetresonanztomographie. Hierzu wird häufig ein Kontrastmittel in die Blutgefäße injiziert.

### Bieterlücke

Bei Leistungsverzeichnissen können für die Beschreibung von Positionen für einzelne Angaben Lücken im Text freigelassen werden. Diese Lücken sind im Leistungsverzeichnis von den Bieterinnen bzw. Bieterinnen im Zuge der Angebotslegung auszufüllen.

### Biplane Angiographieanlage

Spezielles bildgebendes Verfahren, das über eine 3-dimensionale Darstellung der zu untersuchenden Gefäße verfügt. Zusätzlich hilft die simultane Darstellung in 2 Ebenen (biplan) bei der Behandlung räumlich komplexer Gefäßerkrankungen.

### Computertomographie (CT)

Die Computertomographie ist eine der wichtigsten Untersuchungsmethoden der Radiologie. Das Diagnoseverfahren basiert auf der tomographischen Röntgentechnik, bei welcher der menschliche Körper in Querschnittbildern dargestellt wird.

### Direktvergabe

Das Wesen von Direktvergaben besteht gemäß BVergG 2018 darin, dass ohne förmliches Verfahren unmittelbar von einem Unternehmen Leistungen bezogen werden können. Dennoch gelten auch in solchen Fällen die vergaberechtlichen Grundsätze, wonach die Vergabe an befugte, leistungsfähige und zuverlässige d.h. geeignete Unternehmen zu angemessenen Preisen zu erfolgen hat.

### **Ex-ante Transparenzbekanntmachung**

Ist eine freiwillige Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens auf EU-Ebene. Sofern die öffentliche Auftraggeberin bzw. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung im Oberschwellenbereich zulässig ist, kann die öffentliche Auftraggeberin bzw. der öffentliche Auftraggeber die Entscheidung EU-weit bekannt geben, welcher Bieterin bzw. welchem Bieter der Zuschlag erteilt werden soll. Diese Entscheidung ist vor dem zuständigen Verwaltungsgericht von Dritten anfechtbar.

### **Ex-post Transparenzbekanntmachung**

Ist die EU-weite Bekanntgabe eines vergebenen Auftrages, als Folge einer ex-ante Transparenzbekanntmachung.

### **Gantry-Öffnung**

Der medizinisch-technische Begriff für die Größe der Öffnung bei einem Computertomographen bzw. einem Magnetresonanztomographen.

### **Hochfrequenzkabine (HF-Kabine)**

Aufgrund der Empfindlichkeit des Hochfrequenzsystems bei einer Magnetresonanztomographieanlage gegenüber äußeren Einflüssen wird der Magnetresonanztomograph-Scan-Raum als Faraday'scher Käfig errichtet und als HF-Kabine bezeichnet.

### **Lieferleistungen**

Sind entgeltliche Verträge, deren Vertragsgegenstand der Kauf, das Leasing, die Miete, die Pacht oder der Ratenkauf von Waren, mit oder ohne Kaufoption, einschließlich von Nebenarbeiten wie dem Verlegen und der Installation, ist.

### **Linearbeschleuniger**

Teilchenbeschleuniger, der geladene Teilchen in gerader Linie beschleunigt. Er wird in der Strahlentherapie vorrangig zur Behandlung von Tumoren eingesetzt.

### **Magnetresonanztomographie (MR, MRT, iMRI)**

Die Magnetresonanztomographie oder Kernspintomographie basiert auf einem starken Magnetfeld und auf Radiowellen. Das Verfahren nutzt dabei die magnetischen Eigenschaften der Wasserstoffatome im menschlichen Körper, wonach dieser in Querschnittbildern dargestellt wird.

### **Operate-Leasing Vertrag (operatives Leasing)**

Dabei handelt es sich um einen Leasingvertrag, der dem Grunde nach einem Mietvertrag ähnlich ist. Wesentlich ist, dass nach Vertragsablauf das Leasingobjekt an die Leasinggeberin bzw. den Leasinggeber zurückgegeben wird.

### **Pädiatrie**

Dabei handelt es sich um die Kinder- und Jugendheilkunde.

### **Radioonkologie**

Teilgebiet der Medizin, das sich insbesondere mit der Behandlung von Tumoren mit ionisierender Strahlung befasst.

### **Rahmenvereinbarung**

Eine Rahmenvereinbarung ist gemäß Bundesvergabegesetz eine Vereinbarung ohne Abnahmeverpflichtung zwischen einer oder mehreren Auftraggeberinnen bzw. einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls auf die in Aussicht genommene Menge. Aufgrund einer Rahmenvereinbarung wird nach Abgabe von Angeboten eine Leistung von einer Partei der Rahmenvereinbarung mit oder ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb bezogen.

### **Schockraum**

Das ist ein spezieller Behandlungsraum innerhalb einer Klinik, in dem die Erstversorgung schwerverletzter und polytraumatisierter Patientinnen bzw. Patienten stattfindet und sich meist innerhalb der Notaufnahme einer Klinik befindet.

### **Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung**

Aufträge können u.a. im Weg des Verhandlungsverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung vergeben werden, wenn der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.

### **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung**

Aufträge können im Weg des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden, wenn der Auftrag u.a. nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann, weil aus technischen Gründen ein Wettbewerb nicht vorhanden ist oder die Leistung aufgrund des Schutzes von ausschließlichen Rechten nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann.

### **Zuschlagsentscheidung**

Die Zuschlagsentscheidung ist die an die Bieterinnen bzw. Bieter abgegebene, nicht verbindliche Absichtserklärung, wem der Zuschlag erteilt werden soll.

### **Zuschlagserteilung**

Die Zuschlagserteilung ist die an die Bieterin bzw. an den Bieter abgegebene schriftliche Erklärung ihr bzw. sein Angebot anzunehmen.

Die Unternehmung gemäß § 71 WStV „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wurde im Juni 2020 in „Wiener Gesundheitsverbund“ umbenannt.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Beschaffung und Bauwirtschaft des StRH Wien durchgeführt.

In Verfolgung eines Prüfungsersuchens des amtsführenden Stadtrates für Soziales, Gesundheit und Sport unterzog der StRH Wien die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten durch den Gesundheitsverbund im Zeitraum 2017 bis zum 1. Quartal 2021 einer Prüfung.

Das Prüfungsersuchen wurde wie folgt formuliert:

*„Der Wiener Gesundheitsverbund ist verantwortlich für die Spitalsversorgung von rund zwei Millionen Wienerinnen und Wienern. Knapp 30.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erbringen täglich Spitzenleistungen in Medizin und Pflege. Dazu ist auch Medizintechnik auf höchstem Standard notwendig.*

*An diesem Grundsatz des höchsten technischen Standards orientiert sich die Beschaffungspolitik des Wiener Gesundheitsverbundes; entsprechend werden die dafür notwendigen Prozesse ausgestaltet.*

*Der Vorstand und die nachgeordneten Einheiten haben im Zusammenhang mit den Beschaffungsvorgängen folgende politische Leitlinien zu erfüllen:*

- *Es werden die bestmöglichen Medizintechnikgeräte angeschafft, die entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Krankenanstalt die bestmögliche Behandlung und Diagnostik ermöglichen.*
- *Diese Bewertung hat durch das entsprechende Fachpersonal im Zuge des Auswahlprozesses zu erfolgen.*
- *Gleichzeitig soll durch die Auswahl der Geräte die Komplexität im Spital möglichst geringgehalten werden - dies bezieht sich insbesondere auf den Schulungsbedarf von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, effiziente Gestaltung von Wartungsverträgen, etc.*
- *Die Beschaffung soll auch sicherstellen, dass regionale Wertschöpfung und dadurch Arbeitsplätze in der Region unterstützt werden. Diese Vorgaben sind natürlich im Rahmen des Vergabegesetzes umzusetzen.*

*Aufgrund der aktuellen öffentlichen Diskussion um zwei Vergabevorgänge im Wiener Gesundheitsverbund darf ich in meiner Funktion als amtsführender Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport gem. § 73 Abs. 6 WStV an den Stadtrechnungshof Wien das Ersuchen richten, die Beschaffung von medizin-*



*technischen Großgeräten, wie z.B. Computertomografen, Magnetresonanztomografen sowie Ultraschallgeräten im Wiener Gesundheitsverbund zu prüfen und insbesondere auf folgende Fragestellungen einzugehen:*

- a) Wurden bei den Beschaffungsvorgängen der medizinisch-technischen Großgeräte in den Jahren 2017 bis 1. Quartal 2021 die oben definierten Leitlinien eingehalten?*
- b) Fanden im genannten Zeitraum die Beschaffungsvorgänge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz) statt?*
- c) Wie wurden bei den betreffenden Beschaffungen die Entscheidungen im Vergabeprozess getroffen und reichen die qualitätssichernden Maßnahmen aus, um einen transparenten Vergabeprozess im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu gewährleisten?“*

## 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung erfolgte im Wesentlichen vom Herbst 2021 bis Sommer 2022. Das Eröffnungsgespräch fand am 14. Oktober 2021 statt. Am 24. August 2022 fand eine Besprechung der relevanten Berichtsteile die V-KMB betreffend im Beisein des Gesundheitsverbundes statt. Die Schlussbesprechung wurde am 28. September 2022 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum reichte vom Jahr 2017 bis zum 1. Quartal 2021.

## 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten die Einschau in die Vergabeunterlagen, Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen, Berechnungen und Interviews bei der geprüften Stelle.

Nicht umfasst in dieser Prüfung waren sämtliche Abrechnungen für medizinisch-technische Großgeräte und die Dokumentation über die Abhaltungen von mitausgeschriebenen Schulungen für die Mitarbeitenden der Kliniken. Ebenso waren die Vergaben der medizinisch-technischen Großgeräte der Klinik Floridsdorf (vormals Krankenhaus Nord) nicht umfasst, da diese bereits im Zuge der Neuerichtung ausgeschrieben wurden und damit zeitlich vor dem Betrachtungszeitraum lagen. Ebenfalls nicht umfasst waren die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartnerinnen bzw. Vertragspartner, in Verbindung mit den relevanten Vergabe- bzw. Vergabebestimmungen der Stadt Wien im Zusammenhang mit den jeweiligen Beschaffungen (s. Punkt 6.1).

An dieser Stelle war anzumerken, dass der Gesundheitsverbund als öffentlicher Auftraggeber im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu qualifizieren war.

## 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung ist für den Gesundheitsverbund in § 73 b Abs. 1 WStV festgelegt.

Der Intention des Prüfungsersuchens des amtsführenden Stadtrates für Soziales, Gesundheit und Sport für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten folgend, wurden durch den Gesundheitsverbund dem StRH Wien auch die Vergabeverfahren das AKH betreffend übermittelt. Diese Vergabeverfahren sowie die Bestellungen wurden von der V-KMB im Namen und auf Rechnung der Stadt Wien abgewickelt. Vom Gesundheitsverbund wurde der Kontakt mit den Verantwortlichen der V-KMB und dem StRH Wien hergestellt, da der StRH Wien keine Prüfungsbefugnis bei der V-KMB hat. Im Zuge von Besprechungen wurden die relevanten Berichtsteile mit den Verantwortlichen der V-KMB im Beisein des Gesundheitsverbundes abgestimmt.

## 1.5 Vorberichte

Der StRH Wien behandelte das gegenständliche Thema bereits in seinem Bericht:

- „Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund, Prüfung der Wartezeiten von Patientinnen bzw. Patienten auf eine strahlentherapeutische Behandlung, StRH II - KAV-5/15“.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Nichtigerklärung eines Vergabeverfahrens

Der Gesundheitsverbund führte im Jahr 2020 ein Vergabeverfahren zur Beschaffung von Computertomographieanlagen durch. Dabei handelte es sich um ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich zum Abschluss einer *„Rahmenvereinbarung zur Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme sowie Wartung einer Computertomografieanlage“*.

In diesem 2-stufigen Vergabeverfahren wurden in der 1. Stufe des Verfahrens nur Teilnahmeanträge von Bewerberinnen bzw. von Bewerbern, bei welchen die Befugnis, die Leistungsfähigkeit und die Zuverlässigkeit gegeben war und deren angebotene Produkte die medizinisch-technischen Mindestanforderungen erfüllten, berücksichtigt. Von den eingelangten Teilnahmeanträgen wurden gemäß den Ausschreibungsunterlagen die 5 am besten geeigneten Bewerberinnen bzw. Bewerber zur Angebotslegung in der 2. Stufe des Verfahrens aufgefordert.

Beim Verwaltungsgericht Wien langte am 13. November 2020 ein Nachprüfungsantrag ein. Darin wurde u.a. ersucht, die Ausschreibung für nichtig zu erklären. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die technischen Mindestanforderungen sowie die Zuschlagskriterien z.T. unsachlich wären und so formuliert seien, dass sie nur von einem einzigen Unternehmen erfüllt werden könnten. In der Folge schloss sich eine weitere Bewerberin dem Nachprüfungsverfahren an.

Vom Verwaltungsgericht Wien wurde am 8. Jänner 2021 dem Nachprüfungsantrag stattgegeben und die Ausschreibung des Gesundheitsverbundes zum Abschluss einer *„Rahmenvereinbarung zur Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme sowie Wartung einer Computertomografieanlage“* für nichtig erklärt.

Zum Thema „Spielraum der Auftraggeberin bei der Festlegung von Mindest- und Zuschlagskriterien“ wurde vom Verwaltungsgericht Wien angeführt, dass sich der Gesundheitsverbund bei seiner Ausschreibung für Computertomographieanlagen einerseits bei den Formulierungen an die technischen Mindestanforderungen und andererseits an die für die Angebotsbewertung festgelegten Qualitätskriterien an den vergaberechtlichen Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz zu orientieren hat. Werden in der Ausschreibung „Mindestkriterien“ aufgestellt, die nur eine Marktteilnehmerin bzw. ein Marktteilnehmer erfüllen könne, so erwies sich dies aus der Sicht des Verwaltungsgerichtes Wien gerade im Bereich von „Highend-Geräten“ im Bereich der Spitzenmedizin zwar nicht per se als vergaberechtswidrig, doch müssten sie „sachlich begründet und bieterneutral“ formuliert sein.

Von Seiten des Verwaltungsgerichtes Wien konnte die „sachliche Begründung und bieterneutrale Formulierung“ der Ausschreibung nicht durchgängig festgestellt werden.

Das beeinspruchte Vergabeverfahren war im Prüfungsersuchen an den Rechnungshof Österreich enthalten und war somit nicht Prüfungsgegenstand des StRH Wien.

Die dadurch erforderlich gewordene Neuausschreibung zum Abschluss einer „Rahmenvereinbarung zur Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme sowie Wartung einer Computertomographieanlage“ wurde vom StRH Wien nicht geprüft, da diese außerhalb des im Prüfungsersuchen definierten Prüfungszeitraumes lag.

## 2.2 Prüfungsersuchen an den StRH Wien

Vom amtsführenden Stadtrat für Soziales, Gesundheit und Sport wurde Ende April 2021 das gegenständliche Prüfungsersuchen über die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten an den StRH Wien gerichtet. Diesbezüglich wird auf den Punkt 1.1 verwiesen.

## 2.3 Prüfungsersuchen an den Rechnungshof Österreich

An den Rechnungshof Österreich wurde ein entsprechendes Verlangen von Mitgliedern des Wiener Gemeinderates auf Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung gemäß § 73a WStV „Prüfung der Vergabepaxis des Wiener Gesundheitsverbundes (Gesundheitsverbund, ehemals Wiener Krankenanstaltenverbund/KAV)“ am 24. Juni 2021 gestellt. Darin wurde insbesondere ersucht, die Vergabe- und Ausschreibungspraxis bzgl. Medizintechnik und Beratungsleistungen des Gesundheitsverbundes auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften des europäischen und nationalen Vergaberechts, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie das Complymentmanagementssystem zu prüfen.

## 3. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

### 3.1 Österreichischer Strukturplan Gesundheit

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens definiert den „*Österreichischen Strukturplan Gesundheit*“ als österreichweit verbindlichen Rahmenplan für die regionale Gesundheitsstruktur- und Leistungsangebotsplanung.

### 3.2 Regionaler Strukturplan Gesundheit Wien

Gemäß der im Punkt 3.1 angeführten Art. 15a B-VG-Vereinbarung erfolgte die regionale Versorgungsplanung für Wien. Diese wurde in Form des „*Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien*“ durch den Wiener Gesundheitsfonds beschlossen und im jeweils gültigen Wiener Krankenanstaltenplan verbindlich gemacht.

Ziel des „*Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien*“ ist die Gewährleistung der Versorgung mit medizinischen Leistungen. Diese Leistungen sollen qualitativ, gesamtwirtschaftlich effizient, medizinisch adäquat, bedarfs- und patientinnen- bzw. patientenorientiert sowie unabhängig von Alter, Geschlecht und Einkommen sein.

### 3.3 Wiener Krankenanstaltenplan

Die Krankenanstaltenplanung des „*Regionalen Strukturplans Gesundheit Wien*“ ist in der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit welcher der „*Wiener Krankenanstaltenplan 2013*“ erlassen wurde, kundgemacht.

Der „*Wiener Krankenanstaltenplan*“ enthält im Anhang A, Tabelle 2 - Zielplanung 2020 einen sogenannten Großgeräteplan.

### 3.4 Definition von medizinisch-technischen Großgeräten im Gesundheitsverbund

Der Gesundheitsverbund verwendet unternehmensintern die Definition der Großgeräte analog dem bundesweiten Großgeräteplan, der Bestandteil des „*Österreichischen Strukturplan Gesundheit*“ ist. Im Großgeräteplan werden die medizinisch-technischen Großgeräte (in Abhängigkeit der definierten Kapazitäten) festgelegt, die der öffentlichen Versorgung dienen. Der Großgeräteplan enthält die bundesweit erforderliche Anzahl der medizinisch-technischen Großgeräte sowie je Bundesland die jeweils erforderliche Anzahl dieser.

Der Gesundheitsverbund definierte folgende Geräte als medizinisch-technische Großgeräte:

- „CT - Computertomographiegeräte,
- MR - Magnetresonanz-Tomographiegeräte,
- ECT; inkl. ECT-CT - Emissions-Computer-Tomographiegeräte,
- COR - Coronarangiographische Arbeitsplätze (Herzkatheterarbeitsplätze),
- STR - Strahlen- bzw. Hochvolttherapiegeräte (Linearbeschleuniger) und
- PET; inkl. PET-CT, PET-MR - Positronen-Emissions-Tomographiegeräte“.

## 4. Organigramm der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

Die „Geschäftseinteilung 2015“ wurde per Erlass vom 25. Februar 2016 in Kraft gesetzt und war bis zum 31. Dezember 2019 gültig. Diese beinhaltete das unten angeführte Organigramm.

Organigramm der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

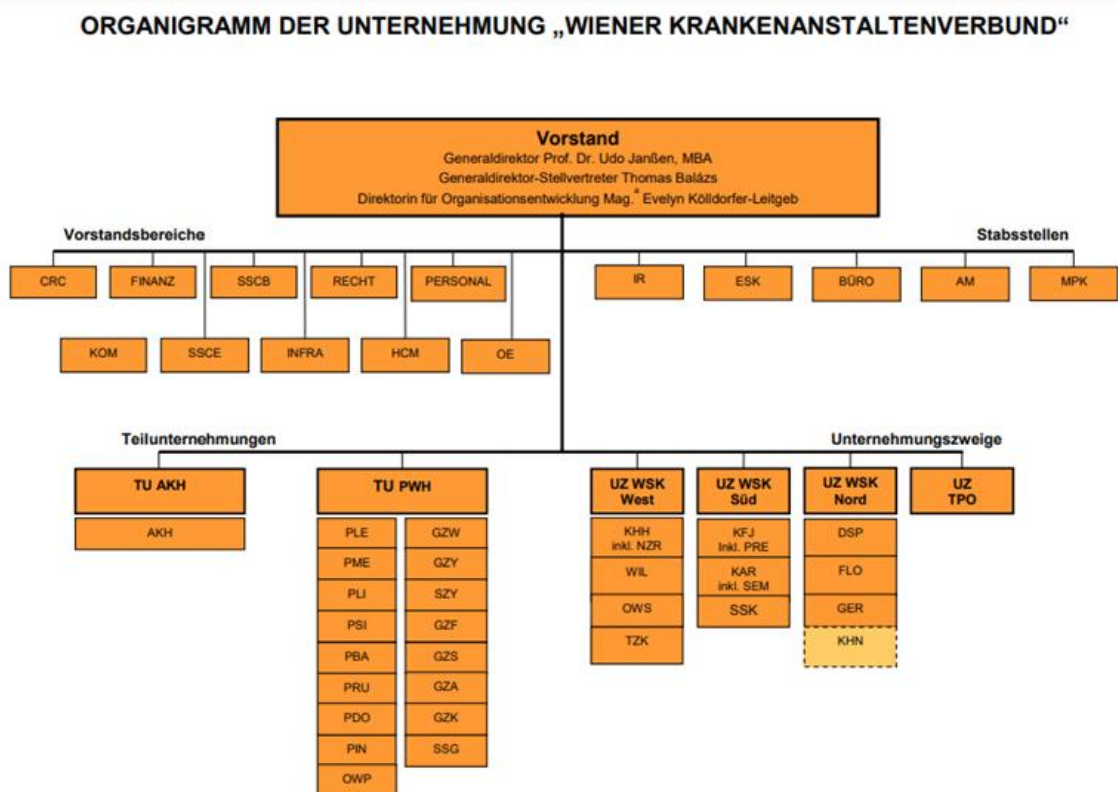


Abbildung 1: Organigramm der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

Quelle: Gesundheitsverbund - Stand Oktober 2015

## 5. Organisation des Gesundheitsverbundes

Mit der Dienstanweisung (GED-DA/39/19/R) vom 12. Dezember 2019 - „*Verbindliche Geltung der Aufgabenkataloge der Generaldirektion*“ wurden die Organisationshandbücher der Generaldirektion ab 1. Jänner 2020 für verbindlich erklärt und die Geschäftseinteilung 2015 außer Kraft gesetzt.

### Organigramm Gesundheitsverbund



Abbildung 2: Organigramm Gesundheitsverbund  
Quelle: Gesundheitsverbund - Stand März 2021

### 5.1 Organigramm der Generaldirektion des Gesundheitsverbundes

Für das gegenständliche Prüfungsersuchen wurden vom StRH Wien nachstehende Organisationseinheiten für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten als relevant erachtet.

## Organigramm der Generaldirektion

### Organisation der Generaldirektion

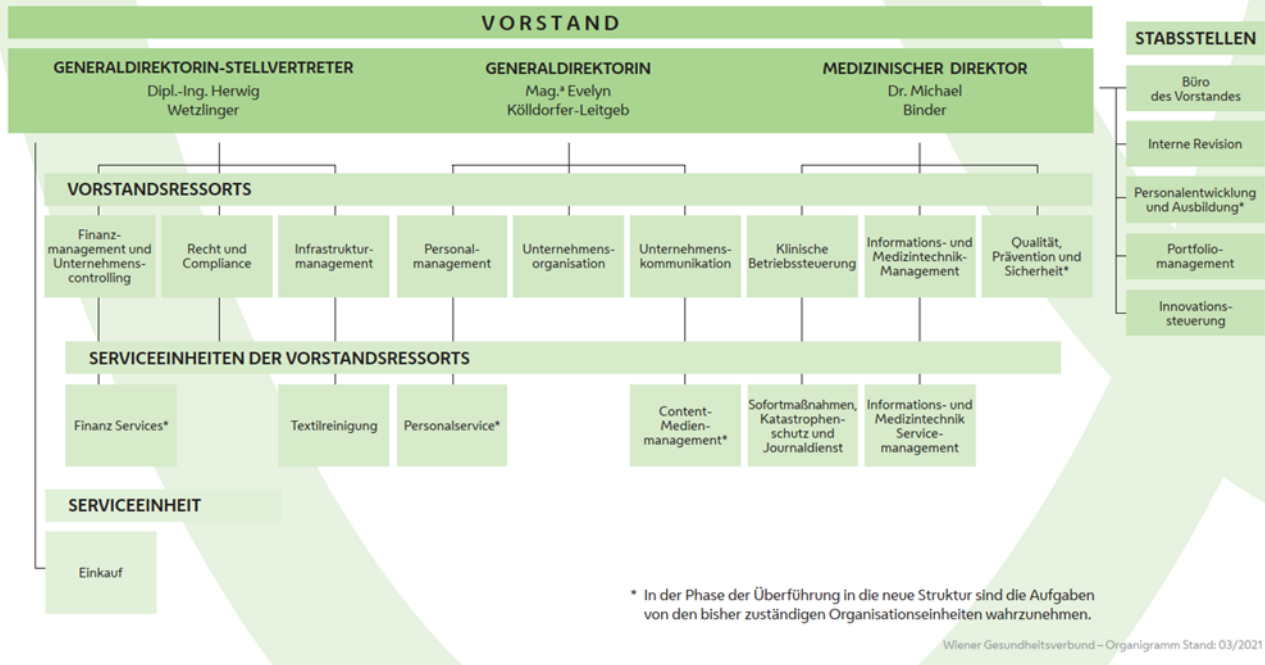


Abbildung 3: Organigramm Generaldirektion  
 Quelle: Gesundheitsverbund - Stand März 2021

### 5.1.1 Vorstandsressort Infrastrukturmanagement

Das Organisationshandbuch des Gesundheitsverbundes für die „*Organisationseinheit Vorstandsressort Infrastrukturmanagement*“ vom 4. August 2021 beinhaltet einen Überblick über den Aufbau, die Prozesse und die Steuerung des Gesundheitsverbundes, gegliedert nach ihren jeweiligen Organisationseinheiten. Es regelt die innere Organisation der „*Organisationseinheit Vorstandsressort Infrastrukturmanagement*“.

Eine der Hauptaufgaben im Hinblick auf den Berichtsgegenstand war u.a. die unternehmensweite Investitions- und Instandhaltungsplanung aller technischen Gewerke, inkl. Medizintechnik. Sie war auch Sitz der Geschäftsstelle der „*Investitions- und Instandhaltungskommission*“ (s. Punkt 5.3).

Vor dem Jahr 2019 wurden die Aufgaben der „*Investitions- und Instandhaltungskommission*“ von der Vorgängerorganisation, dem damaligen Vorstandsbereich „*Infrastrukturmanagement*“, wahrgenommen.

### 5.1.2 Investitions- und Instandhaltungskommission

Der Geschäftsordnung vom 27. November 2020 konnte entnommen werden, dass diese seit dem Jahr 2019 als beratendes Gremium zur Entscheidungsfindung durch den Vorstand des Gesundheitsverbundes eingerichtet wurde.

Mittels Dienstanweisung „GED-DA-6\_2019\_BGD“ der Generaldirektion vom 25. Jänner 2019 wurde festgehalten, dass für alle Investitions- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen auch im Bereich der Medizintechnik mit Projektkosten ab 200.000,– EUR (dieser und alle weiteren Beträge exkl. USt) eine Genehmigung des Vorstandes durch die Kollegiale Führung (Krankenanstalten/Kliniken) bzw. die betriebswirtschaftliche Leitung (Pflegewohnhäuser) eingeholt werden musste. Diese Dienstanweisung trat rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Voraussetzung für eine Genehmigungsempfehlung durch die „Investitions- und Instandhaltungskommission“ waren vollständige und durch die organisationsrechtlich jeweils zuständigen Einheiten inhaltlich geprüfte Unterlagen in Form eines „Management Summary“ (Kurzfassung als Entscheidungsvorlage).

Davor waren derartige Anträge dem damaligen Vorstandsbereich „Infrastrukturmanagement“ vorzulegen. Wie die Einschau ergab, wurden diese Vorgaben bei den eingesehenen Vergabeunterlagen durchgängig eingehalten.

Im Regelfall waren Anträge von Anlagen(re)investitionen im Bereich Medizintechnik sowie die damit zusammenhängenden baulichen Maßnahmen ab einem Schwellenwert von 40.000,– EUR der „Investitions- und Instandhaltungskommission“ vorzulegen. Die positive Empfehlung der „Investitions- und Instandhaltungskommission“ und die anschließende Entscheidung durch den Vorstand waren die Voraussetzung, um die geplanten Projekte, Investitionen und Instandhaltungsprojekte im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu finanzieren.

Die Zusammensetzung der „Investitions- und Instandhaltungskommission“ bestand aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern, welche aus der Generaldirektion und den Kliniken entsandt wurden.

### 5.1.3 Vorstandsressort Informations- und Medizintechnik Management

Das Vorstandsressort „Informations- und Medizintechnik Management“ wurde am 1. Juli 2018 als Projekt ins Leben gerufen und mit Juli 2020 als Vorstandsressort etabliert, um als zentral koordinierende Auftraggeberorganisation - statt der im gleichen Zug aus dem damaligen Krankenanstaltenverbund ausgegliederten IKT-Abteilung - zu agieren. Zunächst war es als noch zu entwickelnde Organisationseinheit dem Vorstandsressort „Recht und Compliance“ zugeordnet.

Mit Juli 2020 wurde begonnen, die gesamte Organisation des „Informations- und Medizintechnik Management“ und die Schnittstellen zur MA 01 - Wien Digital einer Konsolidierung zu unterziehen und



die Neukonzeption der Medizintechnik im „*Informations- und Medizintechnik Management*“ mit einzubeziehen. Die Zielsetzung des Vorstandsressorts „*Informations- und Medizintechnik Management*“ beinhaltete die Sicherstellung der Grundlagen für alle IKT-Services zur Unterstützung der Geschäftsprozesse - insbesondere der medizinischen Kernprozesse - und einheitliche Vorgaben für die Beschaffung von Medizintechnikleistungen. Im Betrachtungszeitraum war diese Neukonzeption abgeschlossen.

#### 5.1.4 Organisationseinheit „Serviceeinheit Einkauf“

Einleitend war festzuhalten, dass die „*Serviceeinheit Einkauf*“ keinen Vorstandsbereich darstellte, sondern direkt dem Vorstand unterstellt war. In den Jahren 2017 bis 2019 wurden Beschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten von der Kollegialen Führung der jeweiligen Klinik beantragt, dann vom Vorstandsbereich Infrastrukturmanagement („*Real Estate Management*“) aufbereitet und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die medizinisch-technischen Vorgaben für die Ausschreibungsunterlagen wurden stets von den Kliniken übermittelt. Ab dem Jahr 2019 wurden derartige Beschaffungsanträge zunächst der „*Investitions- und Instandhaltungskommission*“ vorgelegt und erst nach positiver Empfehlung dieser erfolgte der entsprechende Vorstandsbeschluss. Nach dieser Beschlussfassung wurde die weitere Beschaffung der „*Serviceeinheit Einkauf*“ übertragen.

Wie die Einschau ergab, wurde dieser Ablauf bei allen eingesehenen Vergabeverfahren des Gesundheitsverbundes umgesetzt. Für die Beschaffungen des AKH galten eigene Regelungen im Rahmen des technischen Betriebsführungsvertrages (s. Punkt 11.).

##### **Empfehlung:**

Der StRH Wien stellte fest, dass entsprechend der Geschäftseinteilung des Gesundheitsverbundes 2020 die „*Serviceeinheit Einkauf*“ dem Vorstandsressort „*Infrastrukturmanagement*“ zugeordnet war. Die Einschau ergab jedoch, dass gemäß dem übermittelten Organigramm der Generaldirektion (Stand 2021) die „*Serviceeinheit Einkauf*“ keinem Vorstandsressort unterstand, sondern direkt dem Vorstand unterstellt war. Im Zuge der Erhebungen des StRH Wien wurde festgestellt, dass diese Vorgangsweise auch die gelebte Praxis darstellte. Es wurde empfohlen, die Geschäftseinteilung dahingehend anzupassen.

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Der Gesundheitsverbund hat diese Empfehlung umgesetzt.

Die Geschäftseinteilung des Gesundheitsverbundes wurde gemäß der Empfehlung angepasst. Mit der Neufassung der Geschäftseinteilung 2022 wurde als wesentlicher Punkt die Serviceeinheit Einkauf dem Generaldirektorin-Stellvertreter statt wie bisher dem Vorstandsressort Infrastrukturmanagement organisatorisch zugeordnet und am 12. Dezember 2022 veröffentlicht.

## 6. Allgemeines zur Beschaffung durch den Gesundheitsverbund

Der Gesundheitsverbund führte im Prüfungszeitraum Beschaffungen für medizinisch-technische Großgeräte für 7 Kliniken durch. Für das AKH wurden die medizinisch-technischen Großgeräte über die V-KMB im Namen und Auftrag der Stadt Wien - vertreten durch den Gesundheitsverbund - beschafft.

### 6.1 Vorgaben für Beschaffungsvorgänge für medizinisch-technische Großgeräte durch den Gesundheitsverbund (ohne AKH, dieses wird im Punkt 11 gesondert behandelt)

Laut dem Gesundheitsverbund beschafft dieser alle medizinisch-technischen Großgeräte unter Einhaltung der Bestimmungen des jeweils in Geltung stehenden Bundesvergabegesetzes. Darüber hinaus gab es zentral angeordnete unternehmensinterne Vorgaben, die den Prozess von der Genehmigung einer Beschaffung bis zur Beschaffung per se beschrieben haben. Des Weiteren waren im Zusammenhang mit dem Thema Beschaffung Compliance Regelungen wie beispielsweise Erlässe, Dienstanweisungen, Richtlinien etc. relevant. Die medizinisch-technischen Anforderungen kamen für die zu beschaffenden medizinisch-technischen Großgeräte dezentral aus den Abteilungen der jeweiligen Kliniken.

Im Zusammenhang mit dem Beschaffungsprozess waren insbesondere die im Folgenden genannten Erlässe und Dienstanweisungen im Gesundheitsverbund relevant:

- „Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (WD 307)
- Allgemeine Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (WD 313)
- Auftraggebervertreter, Rechte und Pflichten
- Generelle Einkaufsbedingungen des Gesundheitsverbundes

- „Auftragnehmerkataster Österreich“; Inanspruchnahme durch Dienststellen der Stadt Wien
- Abschluss von Kontrahentenverträgen (Rahmenverträgen), Arbeitsbehelf für die Vorgangsweise bei der Vergabe
- Mangel der vergaberechtlichen Zulässigkeit, Kriterienkatalog
- Ausschreibungsunterlagen, Bestellung, Entgelt und Verkauf, Neuregelung, Rahmenverträge, Abschluss, Vorgehensweise
- Bekanntmachung aufgrund von vergaberechtlichen Vorschriften und Bereitstellung von Ausschreibungsunterlagen“.

## 6.2 Ablauf des Genehmigungs- und Vergabeprozesses

Die Antragstellung für ein medizinisch-technisches Großgerät an den Vorstand erfolgte durch die jeweilige Kollegiale Führung der betreffenden Klinik. Der Antragstellung waren zahlreiche Unterlagen (Technische Beschreibungen, unverbindliche Preisauskünfte, Kostenschätzungen etc.) beizulegen sowie Videnden von unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitsverbundes einzuholen. So bestätigte beispielsweise der Bereich „klinische Betriebssteuerung“ mittels Vidende bereits in der Antragstellung, dass die geplante Beschaffung dem Großgeräteplan entsprach. Seit dem Jahr 2019 war für die Beschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten die „Investitions- und Instandhaltungskommission“ stets miteinzubeziehen. Ihre positive Empfehlung des geplanten Beschaffungsvorhabens war die Voraussetzung für den nachfolgenden Beschluss des Vorstandes des Gesundheitsverbundes.

### Empfehlung:

Der „Arbeitsablauf über Beschaffungen im Zuständigkeitsbereich der GED EKF“ wurde gemäß Aussage des Gesundheitsverbundes erst im Jahr 2021 verschriftlicht. Der Arbeitsablauf wurde allerdings nur anhand eines offenen Verfahrens dargestellt. Es fanden sich lediglich ergänzende Hinweise für die Durchführung des Verhandlungsverfahrens, was aus Sicht des StRH Wien zu bemängeln war. Daher empfahl der StRH Wien, die Darstellung des Arbeitsablaufs auf für die „Serviceeinheit Einkauf“ relevante Vergabeverfahren zu erweitern.

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Serviceeinheit Einkauf hat einen umfassenden Arbeitsablauf über Beschaffungen im Zuständigkeitsbereich der GED EKF erstellt. Anhand dieses Arbeitsablaufs werden die erforderlichen Schritte für die Abwicklung eines Vergabeverfahrens beschrieben. Aufgrund der leichteren Verständlichkeit für die Anwenderinnen bzw. Anwender und um diese nicht mit einem zu komplexen Dokument zu überfordern, wurde entschieden, die Abläufe anhand eines offenen Verfahrens beispielhaft zu beschreiben und auf die Spezifika für Verhandlungsverfahren an den passenden Stellen mit Anmerkungen einzugehen.

Der Gesundheitsverbund wird die Empfehlung umsetzen und arbeitet aktuell an der Ausarbeitung der Arbeitsabläufe für die weiteren relevanten Vergabeverfahren der GED EKF.

Aufgrund der Einschau in die Beschaffungen zeigte sich, dass der erst im Jahr 2021 verschriftlichte Prozessablauf bereits davor so gehandhabt wurde. So wurde der Vergabeprozess bzgl. der Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten im Betrachtungszeitraum ausschließlich von der Organisationseinheit „Serviceeinheit Einkauf“ bzw. deren Vorgängerorganisation wahrgenommen.

Im Rahmen von Beschaffungen im Bereich Medizintechnik erfolgte die Erstellung der technischen Leistungsbeschreibung und der fachlichen (medizinisch-technischen) Prüfung durch die Technische Direktion der betreffenden Klinik. Sobald alle erforderlichen Unterlagen (klinische und technische Leistungsbeschreibung Medizintechnik, unverbindliche Preisauskünfte bzw. Angebote etc.) vorlagen, wurden eine Vergabestrategie und ein passendes Vergabeverfahren durch die „Leitung Recht und Vergabeabwicklung“ in der „Serviceeinheit Einkauf“ unter der Einbeziehung der Warengruppenmanagerin bzw. des Warengruppenmanagers und der Kliniken gewählt. Bedarfsweise wurde auf die Unterstützung durch externe Expertinnen bzw. Experten, wie etwa auf Ziviltechnikerbüros zurückgegriffen. Vor Durchführung des Vergabeverfahrens musste eine Genehmigung von der Leitung der „Serviceeinheit Einkauf“ vorliegen. Etwaige Empfehlungen bzw. Forderungen nach optionalen weiteren Abrufmöglichkeiten bzw. Bündelung von Verfahren mehrerer Kliniken erfolgte durch das „Vorstandsressort Infrastrukturmanagement“. In den eingesehenen Vergabeverfahren wurde dies jedoch nicht angewendet. Dieser Prozess war kein standardisierter, sondern gemäß Auskunft des Gesundheitsverbundes ein gelebter Prozess.

Seit Mitte 2016 wurden Vergabeverfahren bedarfsweise durch eine rechtliche Begleitung von spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien abgewickelt. Diese wurden zunächst nur vom „Vorstandsressort Recht und Compliance“ (vormals Vorstandsbereich „Recht“) beauftragt. In den Jahren 2018 und 2021

wurden Rahmenvereinbarungen zur Erbringung von Rechtsberatungsleistungen für den Gesundheitsverbund abgeschlossen, aus denen im Bedarfsfall Abrufe getätigt werden konnten. Der Gesundheitsverbund sah darin eine zusätzliche Maßnahme zur Qualitätssicherung.

Die fachliche Angebotsprüfung in medizinisch-technischer Hinsicht erfolgte durch die zuständige Abteilung der betreffenden Klinik. Die formelle Angebotsprüfung sowie in Folge die formale Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren wurde durch die Organisationseinheit „Serviceeinheit Einkauf“ als vergebende Stelle vorgenommen.

## 7. Beschaffungsvorgänge durch den Gesundheitsverbund

Gemäß Prüfungsersuchen waren alle Beschaffungen für medizinisch-technische Großgeräte der Jahre 2017 bis einschließlich des 1. Quartals 2021 seitens des StRH Wien zu überprüfen. Maßgeblich für die Einbeziehung war die Einleitung des Vergabeverfahrens im Sinn des Bundesvergabegesetzes. Darunter ist die erste nach außen tretende Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens zu verstehen. Davorliegende interne Vorbereitungshandlungen blieben davon unberücksichtigt.

Der StRH Wien filterte aus dem externen Vergabeportal aus sämtlichen elektronischen Vergabeverfahren des Gesundheitsverbundes ab dem Jahr 2018 jene heraus, die aus Sicht des StRH Wien und nach Maßgabe des Großgeräteplanes prüfungsrelevant erschienen. Darüber hinaus übermittelte der Gesundheitsverbund seine Aufstellung der elektronischen Vergabeverfahren. Für jene Vergabeverfahren vor dem Jahr 2018, die in den genannten Prüfungszeitraum fielen, wurde seitens des Gesundheitsverbundes eine Auflistung von Vergabeverfahren von medizinisch-technischen Großgeräten übermittelt, da diese noch nicht elektronisch vorlagen. Jedes einzelne Vergabeverfahren dieser Aufstellungen wurde in mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Gesundheitsverbund nach den Kriterien auf tatsächliche Zugehörigkeit zur Gerätekategorie der medizinisch-technischen Großgeräte erörtert, wobei sich teilweise die einzelnen Organisationseinheiten im Gesundheitsverbund in Detailfragen uneinig waren. Letztlich traf der StRH Wien die Entscheidung, die in der nachstehenden Tabelle 1 angeführten Beschaffungen für medizinisch-technische Großgeräte, zu prüfen.

Festzuhalten war, dass in der Einschau nicht nur Neuanschaffungen von medizinisch-technischen Großgeräten miteinbezogen wurden. So zeigte sich in dem im Prüfungsersuchen vorgegebenen Betrachtungszeitraum insbesondere bei Magnetresonanztomographieanlagen und Angiographieanlagen, dass als Alternative zu einer Neuanschaffung sogenannte Upgrades von den Geräteherstellerinnen vom Gesundheitsverbund bezogen wurden. Dabei handelte es sich im Zusammenhang mit medizinisch-technischen Großgeräten um eine Erneuerung wesentlicher Funktionsteile mit dem Zweck, das bestehende Gerät auf den jeweils aktuellen Stand der Technik zu bringen. In der Folge wird dadurch die Betriebsdauer des Gerätes erheblich verlängert. Ebenso nahm der StRH Wien die getätigten Mietkäufe und Käufe aus Leasingverträgen von medizinisch-technischen Großgeräten in den Prüfungsumfang auf.

Übersicht über die Vergabeverfahren von medizinisch-technischen Großgeräten durch den damaligen Krankenanstaltenverbund bzw. nunmehrigen Gesundheitsverbund (exkl. AKH) in den Jahren 2017 bis 1. Quartal 2021

Klinik	Verfahrensart	Ausschreibungsgegenstand	Geschätzter Auftragswert	Vergabesumme	Anzahl der Bietenden	Auftragnehmerin
Hietzing	OV	Lieferung CT	700.000,--	1.188.731,--	2	Firma A
Favoriten	OV	Lieferung CT	595.000,--	1.082.032,--	2	Firma A
Landstraße	OV	Lieferung SPECT/CT und CZT-Herzkamera	1.230.000,--	2.524.435,--	1	Firma A
Hietzing	VVoB	Leasing CT	138.786,--	56.888,88	1	Firma D
Ottakring	VVoB	Leasing ANGIO	169.900,--	711.000,--	1	Firma A
Favoriten	VVoB	Leasing LIN	2.442.087,--	2.386.839,92	1	Firma E und F
Favoriten	VVoB	Upgrade ANGIO	1.416.300,--	1.986.072,--	1	Firma A
Donaustadt	VVoB	Upgrade MRT	917.000,--	1.146.450,--	1	Firma A
Favoriten	VVmB	Upgrade MRT	750.000,--	1.159.845,--	1	Firma A

Tabelle 1: Übersicht über die Vergabeverfahren von medizinisch-technischen Großgeräten durch den damaligen Krankenanstaltenverbund bzw. nunmehrigen Gesundheitsverbund (exkl. AKH) in den Jahren 2017 bis 1. Quartal 2021

Quelle: StRH Wien

## 8. Einschau in die Vergabeverfahren für Neuanschaffungen

### 8.1 Offenes Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer neuen Computertomographieanlage für das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel (nunmehr Klinik Hietzing)

Am 4. April 2016 wurde vom damaligen Krankenhaus Hietzing der Bedarf für einen Ersatz der bestehenden Computertomographieanlage festgestellt. Der Projektantrag wurde mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 vom Vorstand genehmigt und zuvor vom Vorstandsbereich „*Real Estate Management*“ befürwortet. Als Projektkosten wurden darin 807.000,-- EUR und für die Computertomographieanlage 700.000,-- EUR angegeben.

Es lagen interne Schreiben vom Mai 2017 und Juni 2017 vor, in denen die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen bzw. die Vorgehensweise bei nicht neutralen Anforderungen, wie beispielsweise die Wasserkühlung, die Bedienoberfläche sowie die vorhandene Server-Client-Lösung erörtert wurden. So wurde z.B. hinsichtlich einer festzulegenden Anforderung die Frage gestellt, ob mehrere Firmen diese erfüllen könnten.

Am 10. August 2017 erfolgte die EU-weite Bekanntmachung des „*offenen Verfahrens für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer Computertomographieanlage für die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund - Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel*“ im Amtsblatt der EU.

Während der Angebotsfrist gingen mehrere Anfragen von Unternehmen betreffend die Ausschreibung ein. Die Anfrage der Firma C betraf beispielsweise die geforderte 78 cm große Gantry-Öffnung der ausgeschriebenen Computertomographieanlage, da das Gerät der Firma C lediglich eine 70 cm große Gantry-Öffnung aufwies. Ebenso wurde die in der Leistungsbeschreibung angeführte Generatorenleistung von mindestens 90 kW sowie die verlangte Rotationsgeschwindigkeit von 0,28 sek/360 Grad hinterfragt und um Änderung dieser Mindestkriterien in der Ausschreibung ersucht. Ebenfalls ersuchte die Firma C um die Zulassung von Alternativangeboten.

Die Anfragen der Firma B betrafen ebenso das Ersuchen um Änderung dieser Mindestkriterien, damit sie die Ausschreibungsbedingungen erfüllen könne, um ein ausschreibungsgemäßes Angebot legen zu können. Ebenso wurde angeführt, dass „*die modellbasierte iterative Rekonstruktion der letzten Generation*“ nur bei einer Herstellerin verfügbar wäre. Deshalb wurde ersucht, diese Anforderung an die Computertomographieanlage aus Wettbewerbsgründen aus der Ausschreibung zu streichen bzw. zu ersetzen.

Die Ansinnen entsprechend den Anfragen der beiden Unternehmen wurden aus nicht näher ausgeführten „medizinischen Gründen“ von Seiten des damaligen Krankenanstaltenverbundes abgelehnt. Lediglich eine Berichtigung der Ausschreibung aufgrund der Anfrage bzw. Hinweise der Firma C zur Zulassung einer Alternative zum „Dual Energy CT System“ wurde vorgenommen. Vom StRH Wien war anzumerken, dass die Firma C in Folge kein Angebot einreichte und die Firma B trotz ihrer Kritik an den Mindestkriterien ein Angebot legte.

Der Niederschrift über die Angebotsöffnung vom 20. September 2017 war zu entnehmen, dass 2 Angebote einlangten. Das Angebot der Firma A wies einen Gesamtpreis in der Höhe von 1.188.731,- EUR aus. Davon entfielen 692.731,- EUR auf die Computertomographieranlage und die Vollwartungspauschale für das 3. bis 10. Jahr. Als Option wurde ein Upgrade der Soft- und Hardware in der Höhe von 496.000,- EUR angeboten. Das Angebot der Firma B wies einen Gesamtpreis in der Höhe von 1.607.420,62 EUR aus. Davon entfielen 951.420,62 EUR für die Computertomographieranlage und die Vollwartungspauschale für das 3. bis 10. Jahr. Als Option wurde ein Upgrade der Soft- und Hardware in der Höhe von 656.000,- EUR angeboten.

Der Niederschrift vom 20. September 2017 über die formelle Angebotsprüfung war zu entnehmen, dass das Angebot der Firma A formal richtig war und jenes der Firma B nicht, da dieses unvollständig war. Dies, da die Leistungsfähigkeit eines im Angebot genannten Subunternehmens nicht entsprechend nachgewiesen wurde. Ferner war das Angebot rechnerisch nicht richtig und der Gesamtpreis musste deshalb von rd. 1,61 Mio. EUR auf rd. 1,66 Mio. EUR korrigiert werden.

Auf Nachforderung der fehlenden Unterlagen des Subunternehmens der Firma B wurde seitens des damaligen Krankenanstaltenverbundes verzichtet, da die Firma B aufgrund des preislichen Abstandes zur Bestbieterin für den Zuschlag nicht in Betracht kam.

Der Beurteilung der qualitativen Zuschlagsbewertung vom 6. November 2017 war zu entnehmen, dass das Angebot der Firma A infolge einer kommissionellen Bewertung durch 3 Ärzte qualitativ bewertet wurde. Die Zuschlagsentscheidung erfolgte am 12. Dezember 2017 und die Zuschlagserteilung an die Firma A mit Schreiben vom 28. Dezember 2017 in der Höhe von 1.188.731,- EUR. Seitens des StRH Wien war festzuhalten, dass weder die Ausschreibung noch die Zuschlagsentscheidung beim Verwaltungsgericht Wien beeinsprucht wurde.

Auf Nachfrage des StRH Wien, weshalb in diesem Vergabeverfahren auf eine Gantry-Öffnung von 78 cm bestanden und keine kleinere Öffnung zugelassen wurde, teilte der Gesundheitsverbund Folgendes mit:

*„Prinzipiell und einleitend ist festzuhalten, dass durch die technische Entwicklung auf dem Gebiet der Computertomographie (CT) zunehmend größere Röhrenöffnungen technologisch möglich sind. Eine größere Gantry-Öffnung bietet, neben den nachfolgenden medizinischen Gründen, bei bestehender optimaler Bildqualität, aus Patientensicht den Vorteil, dass die Untersuchungssituation, ganz allgemein*



gesprochen, in einem weniger beengten Umfeld stattfindet. Neben dieser, in der individuellen Untersuchungssituation nicht zu vernachlässigenden, primär Patient\*innen-orientierten Sichtweise lässt sich eine größere Gantry-Öffnung medizinisch multifaktoriell und für unterschiedliche Situationen und Konstellationen im klinischen Betrieb wie folgt begründen:

- *Insgesamt bessere Zugänglichkeit des/der im CT positionierten Patienten/in aus ärztlicher, radiologietechnologischer und pflegerischer Sicht während des Untersuchungsablaufes.*
- *Besondere Bedeutung bei intensiv-medizinisch betreuten Patient\*innen - versorgt mit Intubation/Drainagen/arteriellen Zugangswegen/venösen Zugangswegen und entsprechender Positionierungsmöglichkeit von extra-corporalem Fremdmaterial.*
- *Adipöse Patient\*innen mit erhöhtem Leibesumfang, bei denen ein kleineres Untersuchungsfeld gegebenenfalls die Untersuchung sogar verhindert. Neben der in der Allgemeinbevölkerung zunehmenden Adipositas betrifft dies insbesondere eine Klinik mit Schwerpunkt Adipositas-Chirurgie und entsprechenden Untersuchungsfrequenzen sowohl in der Vor- als auch Nachbetreuung.*
- *Zugangsmöglichkeit in der Interventionellen Radiologie - hier ermöglicht eine größere Gantry-Öffnung einen besseren Zugang bzw. optimierte Positionierbarkeit der eingebrachten und bildgebend zu kontrollierenden Instrumentarien im Rahmen von an der Klinik mit hoher Frequenz durchgeführten CT-gesteuerten, diagnostischen und therapeutischen Interventionen und Tumorbehandlungen.*
- *Der eingangs erwähnte „Patientenkomfort“ hat letztendlich ebenfalls eine medizinische Indikation bei Patient\*innen mit Platzangst bzw. auch durch notfallmäßige Situationen verstärkten Angstzuständen, insbesondere bei der hierorts in hoher Frequenz durchgeführter Abklärung neurologischer oder allgemein-medizinischer Krankheitsbilder.“*

Der StRH Wien wies darauf hin, dass bereits in der vorbereitenden Korrespondenz innerhalb des damaligen Krankenanstaltenverbundes davon ausgegangen wurde, dass lediglich 2 Unternehmen, nämlich die Firma A und die Firma B, sich am Vergabeverfahren beteiligen würden. Dies trat in der Folge auch ein, da diese beiden Firmen auch die einzigen Bieterinnen waren. Den Unterlagen zufolge war vom StRH Wien festzuhalten, dass lediglich die Geräte dieser beiden Unternehmen zu jenem Zeitpunkt über eine 78 cm große Gantry-Öffnung verfügten.

Überdies war zu diesem Vergabeverfahren anzumerken, dass den Anfragen der Firmen B und C zu entnehmen war, dass diese Zweifel an der Neutralität einzelner Ausschreibungsbedingungen bzw. an den restriktiven Festlegungen der Ausschreibung bzgl. technischer Spezifikationen geäußert hatten.

Gemäß dem Vorstandsbeschluss des damaligen Krankenanstaltenverbundes zum Projektantrag waren für den Fall, dass Leistungskriterien gefordert werden, die den Bieterkreis einschränken, diese „hinsichtlich der Erfordernisse in Bezug auf das medizinische Einsatzgebiet ausführlich zu begründen“. Eine solche Begründung konnte den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Der StRH Wien konnte somit nicht feststellen, inwieweit in diesem Vergabeprozess den internen Vorgaben des Gesundheitsverbundes entsprochen wurde.

## 8.2 Offenes Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten)

Dem Projektantrag vom 4. April 2016 lag ein Motivenbericht bei. Diesem war zu entnehmen, dass ein Upgrade für die bestehende Computertomographieanlage im Zentralröntgeninstitut mit einer Höhe von 595.000,-- EUR vorgesehen war. Ein klinikinternes interdisziplinäres Projektteam legte die Spezifikationen für das Upgrade der Computertomographieanlage fest.

Der genehmigte Projektantrag vom 13. Oktober 2016 enthielt zwar dieselbe Kostenschätzung in der Höhe von 595.000,-- EUR wie der Motivenbericht, allerdings war nunmehr anstatt eines Upgrades eine Neuanschaffung einer Computertomographieanlage im Zentralröntgeninstitut vorgesehen. Berücksichtigt wurden lediglich die Anschaffungskosten des Neugerätes, die Wartungskosten blieben unberücksichtigt.

Der StRH Wien konnte den Unterlagen nicht entnehmen, wann und von wem die Entscheidung für die Neuanschaffung der Computertomographieanlage anstelle des ursprünglich geplanten Upgrades getroffen wurde. Ebenso wurde bei diesem Vergabeverfahren keine schriftliche Begründung für die Notwendigkeit der Neuanschaffung des Gerätes dokumentiert und es wurden keine schriftlichen medizinischen Begründungen für die Spezifikationen eingeholt. Auf eine diesbezügliche Nachfrage beim Gesundheitsverbund bestätigte dieser, dass der Projektantrag ursprünglich auf „Upgrade“ lautete. Nach Abstimmung mit dem Vorstand des damaligen Krankenanstaltenverbundes sei einer Neuanschaffung der Computertomographieanlage zugestimmt worden, dies sei jedoch nicht dokumentiert worden.

Auf die Nachfrage, weshalb bei der Kostenschätzung die Wartungskosten nicht miteinbezogen wurden, teilte der Gesundheitsverbund mit, dass im Projektantrag die Wartungskosten als eigene Position „Folgekosten pro Jahr“ angeführt wurden. Weshalb diese nicht Bestandteil der Kostenschätzung in der Höhe von 595.000,-- EUR waren, konnte von Seiten des Gesundheitsverbundes nicht begründet werden.

### Empfehlung:

Bezugnehmend auf das offene Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) sprach der StRH Wien die Empfehlung aus, künftig auch etwaige Folgekosten in die Kostenschätzung von geplanten Beschaffungen miteinzubeziehen.

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Umsetzung wird seitens des Gesundheitsverbundes erfolgen. Es werden künftig auch die Folgekosten in der Kostenschätzung von geplanten Beschaffungen berücksichtigt werden.

Die Kostenschätzung lag über dem gesetzlich vorgegebenen Schwellenwert für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Oberschwellenbereich. Daher wurde das Vergabeverfahren als offenes Verfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt.

Die EU-weite Bekanntmachung für das offene Verfahren der gegenständlichen Beschaffung erfolgte am 21. August 2017. Laut den vorgelegenen Unterlagen wurden keine Bieteranfragen gestellt.

Die Angebotsöffnung fand am 2. Oktober 2017 im Beisein von Vertreterinnen bzw. Vertretern der Bieterinnen statt, wobei 2 Angebote einlangten. Der Niederschrift über die Angebotsöffnung war zu entnehmen, dass das Angebot der Firma A einen Gesamtpreis in der Höhe von 1.082.032,-- EUR auswies. Davon entfielen 610.032,-- EUR für die Computertomographieanlage inkl. Schulungskonzept und Softwarekomponenten etc. und 472.000,-- EUR auf die Vollwahrungspauschale für das 3. bis 10. Jahr. Das Angebot der Firma B wies einen Gesamtpreis in der Höhe von 1.607.420,62 EUR aus. Davon entfielen 951.420,62 EUR auf die Computertomographieanlage inkl. Schulungskonzept und Softwarekomponenten etc. und 656.000,-- EUR auf die Vollwahrungspauschale für das 3. bis 10. Jahr.

Die Ausschreibung erfolgte nach dem Bestbieterprinzip. Als Zuschlagskriterien wurden der Preis mit 80 % und die Installationszeit mit 20 % festgelegt. Im Zuge der Angebotsöffnung wurde der Niederschrift zufolge nur der Preis, jedoch nicht das Zuschlagskriterium der Installationszeit verlesen, welche als 2. Zuschlagskriterium neben dem Preis definiert war. Der StRH Wien hielt hiezu fest, dass es zweckmäßig und lt. Bundesvergabegesetz auch zulässig gewesen wäre, alle bewertungsrelevanten Angaben zu den Zuschlagskriterien zu verlesen und in der Niederschrift festzuhalten.

Aus den Niederschriften zur Angebotsprüfung vom 2. Oktober 2017 durch das damalige „SSC-Einkauf“ ging hervor, dass das Angebot der Firma A sowohl formell, als auch rechnerisch richtig war. Bei dem Angebot der Firma B wurde bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, dass ein Rechenfehler vorlag und der Angebotspreis korrigiert werden musste. Dies deshalb, da die Firma B die optional anzubietenden Positionen im Angebotspreis nicht berücksichtigte. Auch in dieser Niederschrift fehlten, wie erwähnt, Angaben zur Installationszeit, welche als 2. Zuschlagskriterium neben dem Preis definiert war.

Wie aus den Unterlagen ersichtlich war, wurden beide abgegebenen Angebote auf ihre formale und fachliche Richtigkeit geprüft. Im Rahmen der fachlichen Prüfung wurde seitens der Abteilung Medizintechnik des damaligen Kaiser-Franz-Josef-Spitals die Vergabe an die Firma A als Bestbieterin mit dem günstigsten Angebot empfohlen.

Hinzuweisen war, dass in den Ausschreibungsunterlagen keine Bieterlücke vorhanden war, die eine Angabe für das Zuschlagskriterium der „Installationszeiten“ für die Bietenden ermöglicht hätte. Für den StRH Wien war deshalb nicht nachvollziehbar, wie aufgrund der fehlenden Bieterangaben überhaupt eine ausschreibungskonforme Bewertung hinsichtlich des 2. Zuschlagkriteriums erfolgen konnte. Auf Nachfrage konnte auch der Gesundheitsverbund diesen Umstand nicht aufklären. Aus Sicht des StRH Wien hätte eine diesbezügliche Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen müssen oder die Ausschreibung nach Angebotsöffnung widerrufen werden müssen, da bewertungsrelevante Angaben fehlten.

**Empfehlung:**

Bezugnehmend auf das offene Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) empfahl der StRH Wien künftig darauf zu achten, dass bei Ausschreibungen, in denen seitens der Unternehmen anbotsspezifische Angaben bei den Zuschlagskriterien anzugeben sind, eine entsprechende Bieterlücke vorgesehen wird.

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Der Gesundheitsverbund wird die Empfehlung umsetzen.

Dem Vergabevorschlag vom 29. März 2018 war hinsichtlich der fachlichen Angebotsprüfung der Firma B zu entnehmen, dass aufgrund des preislichen Abstandes des Angebotes der Firma B diese selbst bei Erreichen der maximal möglichen Punkte im Rahmen einer qualitativen Bewertung und unter Nicht-Berücksichtigung des Rechenfehlers, der den Angebotspreis noch erhöhen würde, den Punktevorsprung des Angebotes der Firma A nicht mehr einholen könnte. Aus diesem Grund wurde von einer eingehenderen Bewertung durch die Abteilung Medizintechnik des damaligen Kaiser-Franz-Josef-Spitals abgesehen. Aus der Angebotsbewertung war zu entnehmen, dass das Angebot der Firma A sowohl formell, als auch fachlich als bestes Angebot hervorgegangen war.

Die Zuschlagserteilung an die Firma A erfolgte am 9. April 2018 in der Höhe von 1.082.032,- EUR.

### 8.3 Offenes Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer SPECT/CT-Gammakamera und einer dezidierten CZT-Herzkamera, als auch die Realisierung einer Server Client-basierenden Befundung für das nuklearmedizinische Institut der Krankenanstalt Rudolfstiftung (nunmehr Klinik Landstraße)

Im Projektantrag vom 19. Oktober 2016 war angeführt, dass ein Ersatz der beiden bestehenden „SPECT/CT-Anlagen“ durch eine neue „SPECT/CT-Kamera“ und eine dezidierte Herz-Kamera vorgenommen werden sollte. Gemäß Kosten- und Finanzierungsplan waren Gesamt- und Projektkosten (Errichtungskosten) in der Höhe von 1.680.000,- EUR angeführt, wobei 1.230.000,- EUR für die Einrichtung (Medizintechnik) entfielen. Separat waren Folgekosten in Form eines Vollwartungsvertrages für die „SPECT/CT-Kamera“ und eines Vollwartungsvertrages der Client-Server-Lösung in der Höhe von 95.000,- EUR pro Jahr angeführt.

Der Projektantrag zur „Genehmigung zur Durchführung des Vergabeverfahrens“ wurde von der Kollegialen Führung der Krankenanstalt Rudolfstiftung gestellt und nach Befürwortung durch den Vorstandsbereich „Real Estate Management“ und vom Vorstand am 13. Dezember 2016 genehmigt. Ferner war dem Projektantrag zu entnehmen, dass im Leistungsverzeichnis der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bietenden zu wahren sei. Für den Fall, dass Leistungskriterien gefordert werden, welche den Bieterkreis einschränken, wären diese seitens der Antragstellerin (Kollegiale Führung) in einem Begleitschreiben hinsichtlich der Erfordernisse in Bezug auf das medizinische Einsatzgebiet ausführlich zu begründen. Eine solche Begründung konnte den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Der StRH Wien konnte somit nicht feststellen, inwieweit in diesem Vergabeprozess dieser Vorgabe entsprochen wurde.

Die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes gemäß Bundesvergabegesetz ergab 1.230.000,- EUR. Aufgrund der genauen Beschreibbarkeit der Leistung und der Überschreitung des damals gültigen Schwellenwertes wurde das offene Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von der Rechtsanwaltskanzlei A juristisch geprüft.

Die Vorabinformation zum Vergabeverfahren erfolgte am 3. Juli 2017. Die EU-weite Bekanntmachung für das offene Verfahren für die „Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer SPECT/CT-Gammakamera und einer dezidierten CZT-Herzkamera, als auch die Realisierung einer Server Client-basierenden Befundung für das nuklearmedizinische Institut der Krankenanstalt Rudolfstiftung“ erfolgte am 24. Juli 2018.

Während der Angebotsfrist gingen mehrere Anfragen von Unternehmen betreffend die Ausschreibung ein. Die Anfrage der Firma C vom 20. August 2018 betraf beispielsweise die Mindestanforderungen des SPECT/CT, wobei um vergleichbare Systeme anbieten zu können, um Abänderung der Mindestkriterien ersucht wurde. Ebenso wurde um Abänderung hinsichtlich der „Qualitätsmerkmale“ für die aliquote Vergabe der Punkte hinsichtlich des Flächenbedarfes sowohl für den SPECT/CT, als

auch für die CZT-Herzkamera angefragt. Die Firma C gab bekannt, sollte die Ausschreibung nicht in ihrem Sinn abgeändert werden, kein Angebot legen zu können. Die Änderungswünsche der Firma C wurden mit dem Verweis auf die Absprache mit den Nutzenden abgewiesen, da die Anschaffung eines Gerätes garantieren sollte, dass es optimal in die medizinische Grundversorgung des nuklearmedizinischen Institutes passe. Lediglich eine Änderung hinsichtlich der Punktevergabe für den Flächenbedarf erfolgte in Form einer ordnungsgemäßen EU-weiten Berichtigung am 29. August 2018. Die Firma A stellte ebenfalls 2 Anfragen zur Ausschreibung, welche der Konkretisierung bzw. dem Verständnis dienten. Diese Anfragen wurden hinsichtlich des Verständnisses der Bieterin seitens des damaligen Krankenanstaltenverbundes beantwortet.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 5. September 2018, wobei nur ein Angebot der Firma A in der Höhe von 2.524.435,- EUR einlangte. Davon entfielen 1.259.355,- EUR auf den SPECT/CT und die CZT-Herzkamera inkl. Schulungskonzept und Softwarekomponenten etc. und 1.265.080,- EUR auf verschiedene Vollwartungspauschalen sowie Soft- und Hardwareupgrades für das 3. bis 10. Jahr.

Von der Firma C - dem interessierten Unternehmen, das um Abänderung der Ausschreibungsunterlagen ersuchte - wurde wie bereits in der Bieteranfrage angekündigt kein Angebot abgegeben. Der StRH Wien ging somit davon aus, dass die Spezifikationen der Ausschreibung derart restriktiv waren, dass die Firma C sich außerstande sah, ein ausschreibungskonformes Angebot zu legen.

Festzuhalten war, dass kein Einspruch beim Verwaltungsgericht Wien einlangte und die Ausschreibung somit bestandsfest wurde.

Die formelle Angebotsprüfung erfolgte am 6. September 2018. Mit Schreiben vom 30. November 2018 erfolgte die schriftliche Zuschlagserteilung an die Firma A und am 5. Dezember 2018 die EU-weite Bekanntmachung des vergebenen Auftrages zum Gesamtpreis von 2.524.435,- EUR.

## **9. Vergabeverfahren für Kauf, Mietkauf und/oder Upgrade von Leasinggeräten**

### **9.1 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Mietkauf und Wartung einer bestehenden Computertomographieanlage für das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel (nunmehr Klinik Hietzing)**

Wie die Einschau ergab, lief der 6-jährige Leasingvertrag mit der Firma D für die bestehende Computertomographieanlage am 21. Juli 2019 aus.

Am 12. September 2019 erfolgte die schriftliche Genehmigung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich seitens des damaligen „SSC-Einkauf“. Im Rahmen des ausgelaufenen Operate-Leasing Vertrages sollte ein Vergabeverfahren zum Ankauf des bestehenden Gerätes

durchgeführt werden. Den Unterlagen war zu entnehmen, dass für diesen Beschaffungsvorgang kein Vorstandsbeschluss notwendig war. Daher konnte das Vergabeverfahren im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes abgewickelt werden und lag wertmäßig in der Eigenkompetenz der „Serviceinheit Einkauf“.

Hiezu wurden folgende wirtschaftliche Varianten in Erwägung gezogen:

- So war eine weitere Anmietung für 12 Monate zu den gleichen Mietkosten wie bisher angedacht. Nach Ablauf der 12 Monate sollte die Computertomographieanlage in das Eigentum des damaligen Krankenanstaltenverbundes übergehen.
- Alternativ dazu wurde eine 2. Variante erörtert, welche eine weitere Anmietung für 12 Monate zu den gleichen Konditionen wie bisher vorsah. Danach wäre der Mietvertrag beendet und das Gerät würde an die Firma D zurückgegeben werden (einschließlich Demontage und Abholung).
- Als weitere Variante war die Rückgabe der Computertomographieanlage nach Ablauf von 6 Jahren Laufzeit angeführt.
- Der sofortige Ankauf zum Restwert wurde, wie aus den Unterlagen hervorging, „aus budgetären Gründen“ nicht in Erwägung gezogen.

Der StRH Wien konnte nicht nachvollziehen, weshalb die Variante, welche den sofortigen Ankauf zum Restwert beinhaltete „aus budgetären Gründen“ nicht in Erwägung gezogen wurde. Aus einem den Unterlagen zum gegenständlichen Vergabeverfahren entnommenen Schriftverkehr der Abteilung Medizintechnik des Krankenhauses Hietzing mit der Firma D konnte entnommen werden, dass die Anschaffungskosten in dem Angebot aus dem Jahr 2013 mit 195.000,-- EUR ausgewiesen waren. Der Anlagenrestwert sollte nach Ablauf der 6-jährigen Leasinglaufzeit nunmehr 15 % betragen, was einem absoluten Restwert der Anlage von 29.250,-- EUR entspräche. Des Weiteren wurden von der Firma D im Jahr 2013 für den Wartungsvertrag Kosten in der Höhe von 24.900,-- EUR bekanntgegeben. Die Unterlagen zur Ausschreibung aus dem Jahr 2013 lagen dem StRH Wien jedoch im Prüfungszeitraum nicht vor.

Schließlich entschied sich der damalige Krankenanstaltenverbund für eine weitere Anmietung für 12 Monate zu den gleichen Mietkosten wie bisher. Nach Ablauf der 12 Monate sollte die Computertomographieanlage in das Eigentum des damaligen Krankenanstaltenverbundes übergehen, wobei sich eine geschätzte Gesamtsumme von 138.786,-- EUR errechnete. Diese gliederte sich in die Mietkosten für die Computertomographieanlage für 12 Monate in der Höhe von 57.396,-- EUR und eine Vollwartungspauschale für 3 Jahre in der Höhe von 81.390,-- EUR.

Die Einleitung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung an die Firma D erfolgte am 16. September 2019 und die Angebotsöffnung am 30. September 2019. Das Angebot der Firma D wies einen Gesamtpreis in der Höhe von 85.446,-- EUR auf. Dieser gliederte sich in die Mietkosten für 12 Monate in der Höhe von 57.396,-- EUR und eine 1-jährige Vollwartungspauschale in der Höhe

von 28.050,-- EUR. Die Angebotsprüfung vom 1. Oktober 2019 ergab ein formell und rechnerisch richtiges Angebot.

Am 7. Oktober 2019 übermittelte die Firma D auf Aufforderung durch die Abteilung Medizintechnik des Krankenhauses Hietzing eine korrigierte Preiserstellung, wodurch der ursprüngliche Gesamtpreis auf 56.888,88 EUR reduziert wurde. Dieser gliederte sich in die Mietkosten für 12 Monate in der Höhe von 30.240,-- EUR und eine Vollwartungspauschale in der Höhe von 26.648,88 EUR. Die Angemessenheit dieses Preises wurde am 14. Oktober 2019 bestätigt. Die Zuschlagserteilung durch den damaligen Krankenanstaltenverbund an die Firma D erfolgte am 17. Oktober 2019 in der Höhe von 56.888,88 EUR.

Seitens des StRH Wien wurde festgehalten, dass erst rd. 3 Monate nach Ablauf des Leasingvertrages für die Computertomographieanlage die Zuschlagserteilung für deren Ankauf an die Firma D erfolgte. Nachdem dem StRH Wien auf Nachfrage seitens des Gesundheitsverbundes keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt wurden, aus denen eine Regelung für die zwischenzeitliche Nutzung hervorging, bestand offenbar für diesen Zeitraum keine schriftliche Vereinbarung.

Weiters teilte der Gesundheitsverbund mit, dass die Computertomographieanlage nach der vereinbarten Mietdauer in das Eigentum des Gesundheitsverbundes übergegangen sei, dieses Gerät jedoch im Jahr 2020 nach einer Absiedelung der Abteilung aus dem Krankenhaus Neurologisches Zentrum Rosenhügel außer Betrieb genommen wurde.

## **9.2 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Kauf und Wartung einer bestehenden Angiographieanlage (Leasinggerät) mit dynamischer Festkörperdetektortechnologie für das Wilhelminenspital (nunmehr Klinik Ottakring)**

Dem Schriftverkehr vom Juli 2019 war zu entnehmen, dass die Firma A den damaligen Krankenanstaltenverbund darauf hinwies, dass der „Operate-Leasing Vertrag“ für die Angiographieanlage mit 30. September 2019 enden würde. Angefragt wurde die weitere Vorgangsweise, ob die Angiographieanlage angekauft, weitergemietet oder zurückgestellt werden würde.

Auf Nachfrage des damaligen Krankenanstaltenverbundes bot die Firma A mit Schreiben vom 23. August 2019 den Ankauf der Angiographieanlage mit 169.900,-- EUR sowie einen Wartungsvertrag in der Höhe von 76.600,-- EUR pro Jahr an. Daneben wurden mit Schreiben vom 9. September 2019 noch ergänzende Optionen zum Ankauf, die den Standardfunktionsumfang erweitern würden, zum Preis von 81.500,-- EUR angeboten.

Der Vorstand des damaligen Krankenanstaltenverbundes genehmigte mit Schreiben vom 7. November 2019 den Ankauf der Angiographieanlage für das damalige Wilhelminenspital nach Ablauf des „Operate-Leasing Vertrages“. Als Kostenrahmen wurden 169.900,-- EUR angegeben, wobei die Wartungskosten darin nicht enthalten waren.



Die Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe im Vergabeportal für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung erfolgte am 15. Jänner 2020.

In der Ausschreibung wurde vom damaligen Krankenanstaltenverbund im Punkt 3 „Wartung/Instandhaltung“ u.a. bedungen, dass die Auftragnehmerin bzw. der Auftragnehmer dafür garantiert, dass eine vollständige Instandhaltung - insbesondere Ersatzteilversorgung - für jedes Produkt für eine Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren ab der Übernahme gesichert ist, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Die Firma A stellte am 30. Jänner 2020 Bieteranfragen, welche die Medizintechnikgarantie und die Ersatzteilgarantie betrafen. Der damalige Krankenanstaltenverbund teilte dazu mit, dass sich die Ersatzteilgarantie auf einen Zeitraum von 8 Jahren ab Auftragserteilung zum gegenseitlichen Vergabeverfahren zu erstrecken hat.

Das Angebot der Firma A vom 27. Jänner 2020 enthielt den Kaufpreis der Angiographieanlage in der Höhe von 169.900,- EUR, die ergänzenden Optionen in der Höhe von 81.500,- EUR sowie die Vollwartungspauschale in der Höhe von 459.600,- EUR für das 1. bis 8. Jahr. Der Gesamtpreis betrug somit 711.000,- EUR.

Im Zuge der Verhandlungsrunde vom 3. März 2020 wurde eine Ersatzteilversorgung von 7 Jahren - ab dem Ankauf mit 25. September 2019 - mit anschließender lokaler Ersatzteilversorgung durch die Firma A zugesagt. Im Zuge dessen wurde von der Abteilung Medizintechnik des damaligen Krankenhauses Wilhelminenspital die Aufrüstung der Angiographieanlage mit den in der Ausschreibung angebotenen Softwarepaketen vorgeschlagen.

Am 30. März 2020 erfolgte die Zuschlagserteilung einschließlich aller Optionen an die Firma A.

Seitens des StRH Wien wurde festgehalten, dass erst rd. ein ½ Jahr nach Ablauf des Leasingvertrages für die Angiographieanlage die Zuschlagserteilung für deren Ankauf an die Firma A erfolgte. Nachdem dem StRH Wien auf Nachfrage seitens des Gesundheitsverbundes keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt wurden, aus denen eine Regelung für die zwischenzeitliche Nutzung hervorging, bestand offenbar für diesen Zeitraum keine schriftliche Vereinbarung.

### **9.3 Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Kauf, Upgrade und Wartung von 2 bestehenden Linearbeschleunigern im Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten)**

Die Firma F wies als Leasinggesellschaft in ihrem Schreiben vom 29. August 2018 den damaligen Krankenanstaltenverbund darauf hin, dass die Mietdauer der beiden geleasteten Linearbeschleuniger im Jahr 2019 bzw. 2020 ablaufe. Die Verträge würden nicht automatisch enden, sondern im Fall einer Rückstellung oder eines Ankaufes der beiden geleasteten Linearbeschleuniger bedürfe es einer fristgerechten, schriftlichen Kündigung.

Folgende Möglichkeiten wurden angeführt:

- Der Ankauf der Leasingobjekte zu einem Preis von 533.437,50 EUR pro Linearbeschleuniger, wobei sich die Wartungsverträge auf 194.000,-- EUR pro Linearbeschleuniger pro Jahr ohne Upgrade und sich auf 204.000,-- EUR pro Linearbeschleuniger Jahr mit Upgrade belaufen würden.
- Die weitere Anmietung mit reduziertem monatlichen Aufwand auf weitere 36 Monate (exkl. Upgrade, inkl. Vollwartung).
- Die weitere Anmietung mit gleichbleibendem monatlichen Aufwand auf weitere 60 Monate (inkl. Upgrade, inkl. Vollwartung).

Dem Schreiben des Institutes für Radioonkologie im Kaiser-Franz-Josef-Spital vom 21. November 2018 war die Empfehlung für den Weiterbetrieb der beiden bereits 7 Jahre geleasteten Linearbeschleuniger der Firma E nach Ablauf der Leasingverträge zu entnehmen. Angeführt wurden Kombinationsmöglichkeiten wie „Kauf ohne Upgrade“, „Kauf mit Upgrades“, „Weiterleasing ohne Upgrades“ und „Weiterleasing mit Upgrades“ sowie eine betriebswirtschaftliche Bewertung dieser Kombinationsmöglichkeiten. Das Ergebnis der Bewertung war, dass es technisch durchaus möglich und wirtschaftlich sinnvoll erschien, die Leasinggeräte ab Leasingende noch mindestens 10 Jahre weiter zu betreiben. Daher erschien *„der Kauf als die einzig sinnvolle Option“*.

Im Formular *„Investitionsvorhaben - Medizintechnik“* wurde am 14. Oktober 2019 seitens der Kollegialen Führung der Ankauf und das Upgrade der vorhandenen 2 Linearbeschleuniger mit einem Gesamtpreis von 2.442.087,-- EUR beantragt. Die Wartungskosten waren in diesem Formular mit 204.000,-- EUR pro Jahr angeführt. Anbei fand sich das Richtangebot der Firma E, worin sich der Ankauf pro Linearbeschleuniger auf 533.437,50 EUR belief sowie das Upgrade für einen Linearbeschleuniger in der Höhe von 721.630,-- EUR und für den Anderen mit 653.582,-- EUR angeführt war. Die *„Investitions- und Instandhaltungskommission“* empfahl am 29. Oktober 2019 die Umsetzung dieser Variante.

Am 7. November 2019 erfolgte der Vorstandsbeschluss für den Ankauf und das Upgrade für die Linearbeschleuniger nach Ablauf der Leasingverträge. Die Gesamtkosten des Vorhabens wurden mit 2.442.100,-- EUR ohne Wartungskosten genehmigt.

Einem internen Schreiben der Abteilung Medizintechnik vom 4. Dezember 2019 konnte entnommen werden, dass die Upgrades aus Kompatibilitätsgründen ausschließlich über die Firma E zu beziehen wären. Ferner wurden der Ankauf und das Upgrade der beiden Systeme befürwortet.

Am 30. März 2020 erfolgte die Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Firma E für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die 2 Linearbeschleuniger über die Vergabepattform. Daraufhin erfolgten Bieteranfragen am 30. März 2020 und am 2. April 2020 zu Details der Ausschreibung, deren Beantwortung durch den damaligen Krankenanstaltenverbund umgehend erfolgte.

Dem Schreiben der Firma E vom 7. April 2020 war zu entnehmen, dass diese gemeinsam mit der Firma F eine Bietergemeinschaft für das Vergabeverfahren für die beiden Linearbeschleuniger bilden würde. Nachdem die Firma F im Besitz der 2 Linearbeschleuniger war, bot diese den Kauf der beiden Linearbeschleuniger basierend auf den bestehenden Leasingverträgen an. Die Firma E bot die Upgrades und die Vollwartungsverträge für die beiden Geräte an.

Das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung wurde als elektronische Vergabe abgewickelt und die Angebotsöffnung fand am 9. April 2020 statt. Der Gesamtpreis belief sich auf 2.386.839,92 EUR. Darin inkludiert waren die Leistungen für die Ankäufe, die Upgrades und die Wartungsverträge für die beiden Linearbeschleuniger. Die Zuschlagserteilung erfolgte am 20. April 2020.

## 10. Vergabeverfahren für Upgrade und Wartung

### 10.1 Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für ein Upgrade sowie für die Wartung von 2 bestehenden Angiographieanlagen im Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten)

Mit Schreiben vom 7. November 2019 teilte der Vorstand des Gesundheitsverbundes unter Berücksichtigung der Anmerkungen aus dem Protokoll der „Investitions- und Instandhaltungskommission“ und der Kollegialen Führung mit, dass die Erneuerung der Angiographieanlagen im Weg eines Upgrades erfolgen sollte. Hinsichtlich des Kostenrahmens wurde erläuternd ausgeführt, dass sich dieser bei einem Upgrade auf 1.416.300,- EUR belaufen würde, während bei einem Neukauf mit Kosten von 2.592.000,- EUR zu rechnen wäre.

In der Begründung für das Upgrade für 2 Angiographieanlagen des Zentralröntgeninstitutes vom 7. Februar 2020 wurde angeführt, dass die beiden Angiographieanlagen seit dem Jahr 2008 in Betrieb wären und daher nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entsprächen. Damit die Versorgung unterbrechungsfrei stattfinden könne, wäre ein Upgrade durch die Firma A anzustreben. Weiters wurde eine geringstmögliche Unterbrechung von ca. 4 Wochen pro Anlage und eine damit einhergehende bestmögliche Versorgungssicherheit angeführt. Dieser Umstand wurde mehrfach betont, die Alleinstellungsmerkmale der Geräte der Firma A wurden angeführt sowie ein Einsparungspotenzial von ca. 1,20 Mio. EUR gegenüber den Neuanschaffungen dokumentiert. Die Begründung wurde sowohl vom Zentralröntgeninstitut, als auch von der Abteilung Medizintechnik ausdrücklich geteilt.

Die „Genehmigung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens“ vom 18. Juni 2020 beinhaltet eine kurze Leistungsbeschreibung, die Begründung des Upgrades bezugnehmend auf die Versorgungssicherheit sowie eine „Kostenschätzung/Ermittlung des geschätzten Auftragswertes“ zur Wahl des

Vergabeverfahrens in der Höhe von 1.416.300,-- EUR, wonach ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vorgesehen wurde.

Seitens des StRH Wien war festzuhalten, dass den vorgelegenen Unterlagen die angeführte „Kostenschätzung/Ermittlung des geschätzten Auftragswertes“ nicht beilag, aus welcher der angeführte Betrag in der Höhe von 1.416.300,-- EUR zu erkennen wäre.

Am 27. August 2020 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit der Firma A in Form einer ex ante-Transparenzbekanntmachung auf der Vergabeplattform. Die Angebotsöffnung des Angebotes der Firma A fand am 7. September 2020 statt, wobei die Gesamtsumme 1.986.072,-- EUR betrug. Davon entfielen für die Angiographieanlage für die Radiologie 532.400,-- EUR und die Wartung für das 3. bis 10. Jahr 527.448,-- EUR; für die Angiographieanlage für die Abteilung der Kardiologie 454.600,-- EUR und die Wartung für das 3. bis 10. Jahr 471.624,-- EUR.

Die Auftragserteilung an die Firma A erfolgte am 28. Oktober 2020.

## **10.2 Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für ein Upgrade einer bestehenden Magnetresonanztomographieanlage und optionale Wartung für das Sozialmedizinische Zentrum Ost - Donauspital (nunmehr Klinik Donaustadt)**

Auf Wunsch des damaligen Krankenanstaltenverbundes legte die Firma A am 19. Oktober 2018 ein Angebot, wobei sich dieses für ein Upgrade des Magnetresonanztomographen auf 575.000,-- EUR sowie auf 56.650,-- EUR für die Adaptierung der vorhandenen sogenannten HF-Kabine belief.

Der E-Mail der Firma A vom 2. Juli 2019 war zu entnehmen, dass das Systemupgrade für 575.000,-- EUR angeboten wurde sowie die Neuanschaffung eines Magnetresonanztomographen mit rd. 900.000,-- EUR genannt wurde.

Die Abteilung Medizintechnik des Donaospitals empfahl im Schreiben vom 23. Juli 2019 aufgrund einer E-Mail der Firma A vom 2. Juli 2019 das Upgrade für die Magnetresonanztomographieanlage mit einer zu erwartenden Kostenersparnis von 325.000,-- EUR gegenüber einer Neuanschaffung sowie einer kürzeren Installationszeit des Upgrades der Magnetresonanztomographieanlage im Vergleich zu einer Neuanschaffung.

**Empfehlung:**

Die Einschau des StRH Wien in das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für ein Upgrade einer bestehenden Magnetresonanztomographieanlage und optionale Wartung für das Sozialmedizinische Zentrum Ost - Donauspital (nunmehr Klinik Donaustadt) ergab, dass der Betrag der Kostenersparnis eines Upgrades gegenüber einer Neuanschaffung nur auf einer Information der Firma A beruhte. Aus Sicht des StRH Wien sollten zur Begründung eines Upgrades auch Preisauskünfte für gleichwertige Neugeräte einer Alternativenbieterin bzw. eines Alternativenbieters als Vergleich herangezogen werden. Der StRH Wien empfahl, künftig Preisauskünfte zu Vergleichszwecken von anderen Unternehmen einzuholen und in die Entscheidung einfließen zu lassen.

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Umsetzung wird seitens des Gesundheitsverbundes erfolgen. Es werden künftig bei vorgesehenen Upgrades zu Vergleichszwecken jedenfalls auch Preisauskünfte von anderen Unternehmen eingeholt und in der Entscheidungsfindung/Beurteilung entsprechend gewertet werden.

Seitens der Kollegialen Führung des Donaospitals wurde am 29. Juli 2019 ein Projektantrag mit geschätzten Kosten in der Höhe 957.000,- EUR für ein Upgrade für die Magnetresonanztomographieanlage (ohne Wartung, inkl. neuer Kühlanlage) für das Institut für Röntgendiagnostik gestellt. Darin wurden Einsparungen in der Höhe von rd. 300.000,- EUR gegenüber einer vergleichbaren Neuanschaffung genannt.

Im Anhang vom Projektantrag wurde als Begründung angeführt, dass insbesondere wegen des hohen Alters des Gerätes von 12 Jahren und der unzureichenden Bildqualität sowie der nicht mehr zeitgemäßen Messzeiten das Upgrade notwendig sei. Ferner wurde auf die erhöhte Ausfallshäufigkeit der Kühlanlage, die zu mehrtägigen Stillständen führte, verwiesen. Auf eine durch das Upgrade bedingte Ausfallszeit von lediglich 2 bis 4 Wochen wurde ebenfalls hingewiesen. Die Kosten des Vorhabens wurden mit 917.000,- EUR geschätzt. Dieser Betrag setzte sich aus dem Upgrade für 575.000,- EUR, dem Austausch der Kühlanlage für 265.000,- EUR, Bauleistungen in der Höhe von 20.000,- EUR sowie einer optionalen Adaptierung der HF-Kabine für 57.000,- EUR zusammen. Ziel war auch die qualitative und quantitative Steigerung der Untersuchungen mittels einer Magnetresonanztomographieanlage.

Die „*Investitions- und Instandhaltungskommission*“ empfahl dem Vorstand gemäß Ergebnisprotokoll vom 23. April 2020 die Freigabe des Projektantrages.

Das Vergabeverfahren wurde am 21. September 2020 auf die elektronische Vergabepattform gestellt und es erfolgte die Aufforderung zur Angebotsabgabe an die Firma A. Die Angebotsöffnung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgte am 24. September 2020. Der Gesamtpreis der Firma A betrug 1.415.868,- EUR. Der Niederschrift über die formelle Angebotsprüfung vom 24. September 2020 bzw. der ergänzenden Niederschrift vom 1. Oktober 2020 konnte entnommen werden, dass das Angebot der Firma A zwar formrichtig und rechnerisch richtig aber nicht vollständig war. Die Bieterin wurde aufgefordert, die Eignungsnachweise des im Angebot genannten Subunternehmens nachzureichen. Die Firma A brachte sodann alle notwendigen Unterlagen bei und seitens des Gesundheitsverbundes wurde das Angebot als formell in Ordnung befunden.

In der Folge wurde eine Nachverhandlung des Angebotes durchgeführt, wobei in der Niederschrift zur Verhandlungsrunde vom 4. November 2020 festgehalten wurde, dass Positionen des Preiserstellungsblattes seitens der Bieterin bei einer neuerlichen Angebotsabgabe kostenfrei angeboten würden.

Aus für den StRH Wien nicht nachvollziehbaren Gründen wurde ein neuerliches Vergabeverfahren am 5. November 2020 auf der Vergabepattform bekanntgegeben. Dies, ohne dass das zuvor begonnene Vergabeverfahren vom 21. September 2020 beendet wurde.

Die Angebotsöffnung des neuerlichen Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung erfolgte am 12. November 2020, wobei ein Angebot der Firma A einlangte. Der Gesamtpreis der Firma A betrug 1.146.450,- EUR, wobei das Upgrade um 632.200,- EUR, die Adaptierung der HF-Kabine um 56.650,- EUR und die Wartungspauschalen für das 3. bis 10. Jahr in der Höhe von insgesamt 457.600,- EUR angeboten wurden.

Seitens des StRH Wien war anzumerken, dass die Kühlanlage gesondert vergeben wurde und deshalb nicht in der Einschau des StRH Wien enthalten war.

Der Niederschrift vom 12. November 2020 über die formelle Angebotsprüfung war zu entnehmen, dass das Angebot vollständig und rechnerisch richtig war. Im Zuge der fachlichen Angebotsprüfung hielt die Abteilung Medizintechnik am 21. Dezember 2020 dazu fest, dass die fachliche und preisliche Prüfung ergeben hätte, dass das Angebot sowohl inhaltlich, als auch preislich entsprach bzw. angemessen war. Die ergänzenden Leistungsbestandteile hätten zu einer nachvollziehbaren Preiserhöhung geführt. Die Preisangemessenheit leitete die Abteilung Medizintechnik aus einem Vergleich mit früheren Ausschreibungen ab. In den Unterlagen wurde auf eine sogenannte „+/- Liste“ im Zusammenhang mit der Preisgestaltung des Upgrades verwiesen. Unverändert gegenüber dem Richtangebot der Firma A vom Oktober 2018 blieb der Preis von 56.650,- EUR für die Adaption der HF-Kabine. Die Abteilung Medizintechnik bestätigte die Preisangemessenheit und empfahl den Zuschlag an die Firma A mit Schreiben vom 21. Dezember 2020.

Um die Schlüssigkeit der Preisangemessenheit des Angebotes nachvollziehen zu können, ersuchte der StRH Wien um Übermittlung der sogenannten „+/- Liste“. Die übermittelte unbenannte und undatierte Aufstellung war nicht nachvollziehbar und ließ daher keine Rückschlüsse auf die Preisangemessenheit zu.

Die Auftragserteilung an die Firma A erfolgte mit Schreiben vom 13. Jänner 2021 und wurde am 20. Jänner 2021 im Amtsblatt der EU bekannt gegeben.

### **10.3 Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung für ein Upgrade für eine Magnetresonanztomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten)**

Das damalige Kaiser-Franz-Josef-Spital entschied im April 2016, die bestehende Magnetresonanztomographieanlage einem Upgrade zu unterziehen. Dies deshalb, da das bestehende Gerät über eine ausreichende Feldstärke und ein hervorragendes Magnetsystem verfüge, sodass es nicht erforderlich wäre, das gesamte Gerät zu erneuern. Aufgrund technischer Innovationen sollten jedoch Teile einem Upgrade unterzogen werden. Dies betraf insbesondere die Sequenz- und Spulentechnik. Das Upgrade sollte u.a. kürzere Untersuchungsdauern und eine Leistungserweiterung um den Pädiatriebereich ermöglichen.

Der Projektantrag wurde am 4. April 2016 seitens der Kollegialen Führung des damaligen Kaiser-Franz-Josef Spitals gestellt. Dessen Beilagen konnte entnommen werden, dass die Gesamtkosten für das Upgrade im April 2016 in der Höhe von 810.000,- EUR geschätzt wurden, wobei 750.000,- EUR auf medizinisch-technische Einrichtungsgegenstände entfielen. Separat wurden für den Wartungsvertrag Folgekosten in der Höhe von 95.000,- EUR pro Jahr ausgewiesen. Am 13. Oktober 2016 wurde dieser Projektantrag seitens des Vorstandes des damaligen Krankenanstaltenverbundes genehmigt.

Als Vergabeverfahren wurde ein 2-stufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz festgelegt, da die Kostenschätzung deutlich über dem zum Zeitpunkt der Ausschreibung anzuwendenden Schwellenwert für den Oberschwellenbereich lag.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden der Rechtsanwaltskanzlei A im Juni 2017 vorgelegt, wobei diese die Unterlagen mit Änderungsvorschlägen samt Anmerkungen hinsichtlich der Wahl des Vergabeverfahrens und die Referenzanforderungen bei den Eignungs- und Auswahlkriterien am 11. Juli 2017 retournierte.

Vom StRH Wien war anzumerken, dass dem Schriftverkehr zu entnehmen war, dass seitens der Rechtsanwaltskanzlei A verschiedene Varianten von Eignungs- und Auswahlkriterien vorgeschlagen wurden, um zumindest theoretisch einen Wettbewerb zu ermöglichen. Jedoch hielt es die Rechtsan-

waltskanzlei A in allen Varianten von Eignungs- und Auswahlkriterien für unwahrscheinlich, dass andere Unternehmen als die Firma A eine Bewerbung für ein Upgrade einer Magnetresonanztomographieanlage der Firma A abgeben würden.

Einem internen E-Mail vom 20. Juli 2017 zufolge ging der damalige Krankenanstaltenverbund bereits vor Veröffentlichung des Teilnahmeantrages davon aus, dass sich lediglich eine Bewerberin am Vergabeverfahren beteiligen werde.

Die Bekanntmachung für das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung erfolgte am 20. Juli 2017 im Amtsblatt der EU als Dienstleistungsauftrag.

Der Teilnahmeantrag bestand aus 2 Teilen, wobei ein Teil die Verfahrensregelungen für die 1. Stufe des Verhandlungsverfahrens (Bewerberinnen- bzw. Bewerberauswahl für die 2. Stufe) und der 2. Teil die Bezug habenden Formblätter für die geforderten Nachweise (Referenzen) enthielt. Vorgesehen war, dass von den befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Bewerberinnen bzw. Bewerbern jene 3 zur Angebotslegung eingeladen werden, die im Auswahlverfahren die höchste Punkteanzahl erzielen.

In den Ausschreibungsunterlagen zum Verhandlungsverfahren wurde im Preiserstellungsblatt auf eine Leistungsbeschreibung gemäß einer Ausschreibung für das damalige Wilhelminenspital aus dem Jahr 2015 und der darin befindlichen Eventualposition C - „Aufrüstung des vorhandenen Kernspintomographen“ verwiesen. In dieser Eventualposition wurde offenbar die Leistung für das „MR Upgrade“ beschrieben. Des Weiteren wurde festgehalten, dass auch die übrigen Vertragsgrundlagen der Ausschreibung für das damalige Wilhelminenspital aus dem Jahr 2015 gelten würden soweit in der gegenständlichen Ausschreibung nichts Abweichendes geregelt würde.

Festzuhalten war, dass der berichtsgegenständlichen Ausschreibung die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung für das damalige Wilhelminenspital aus dem Jahr 2015 nicht beilag. Dies war offenbar dem Umstand geschuldet, dass ohnehin nur eine Bieterin am Vergabeverfahren, nämlich die Firma A, teilnehmen würde.

Der StRH Wien ging davon aus, dass aus der Ausschreibung für das damalige Wilhelminenspital aus dem Jahr 2015 die Firma A als Zuschlagsempfängerin hervorgegangen war, wie sich dies auch auf Nachfrage beim Gesundheitsverbund bestätigte.

Wie in der Niederschrift zur Öffnung der Teilnahmeanträge vom 28. August 2017 ersichtlich war, ging wie erwartet lediglich ein Teilnahmeantrag, nämlich jener der Firma A, ein. In der 1. Stufe wurde daher diese Bewerberin zur Teilnahme an der 2. Verfahrensstufe ausgewählt.

Der Niederschrift über die Angebotsöffnung vom 16. Oktober 2017 war zu entnehmen, dass das Angebot der Firma A einen Gesamtpreis in der Höhe von 1.159.845,- EUR auswies. Der Niederschrift über die Angebotsprüfung ebenfalls vom 16. Oktober 2017 war zu entnehmen, dass das vorgelegene



Angebot rechnerisch richtig und formell in Ordnung war. Am 25. Oktober 2017 wurde der Firma A aufgrund des Angebotes vom 16. Oktober 2017 der Zuschlag erteilt.

Auf Nachfrage des StRH Wien, ob sich bei Vergabeverfahren für Upgrades von medizinisch-technischen Großgeräten auch andere Unternehmen als die Herstellerin beteiligen könnten, teilte der Gesundheitsverbund zur Wahl des Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung) mit, dass dies stets im Einzelfall zu beurteilen wäre. Dies hänge im Wesentlichen vom durchzuführenden Upgrade ab und ob für die erforderliche Leistung ein Markt bestünde. Im konkreten Einzelfall prüfe der Gesundheitsverbund nach medizinisch-technischen Aspekten, ob das erforderliche Upgrade nur von einem Unternehmen erbracht werden könne oder ob auch andere Anbieterinnen bzw. Anbieter am Markt bestünden. Im angeführten Fall wäre ein Upgrade der Magnetresonanztomographieanlage der Firma A erforderlich gewesen und es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass, abgesehen von der Firma A, auch andere Unternehmen (wie etwa Tochterunternehmen aus dem Konzern der Firma A) das gegenständliche Upgrade hätten durchführen können. Daher wäre ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt worden.

Zunächst war vom StRH Wien klarzustellen, dass ein 2-stufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz zulässig war. Allerdings erschloss sich dem StRH Wien die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Auswahl des gewählten Vergabeverfahrens im gegenständlichen Fall nicht. Dies deshalb, da sowohl die Einschätzung der Rechtsanwaltskanzlei A, als auch von den Mitarbeitenden des damaligen Krankenanstaltenverbundes, wonach sich nur 1 Bewerberin am Vergabeverfahren beteiligen würde, als zutreffend herausstellte. Vor diesem Hintergrund war es für den StRH Wien nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem konkreten Fall dennoch ein aufwändigeres und zeitintensiveres 2-stufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt wurde.

## 11. Beschaffungsvorgänge durch die V-KMB im AKH

Die V-KMB ist seit dem Jahr 2011 für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten für das AKH aufgrund eines Betriebsführungsvertrages zuständig. Es besteht eine Finanzierungsvereinbarung zwischen der Stadt Wien und der Medizinischen Universität Wien, welche u.a. die Beschaffung von medizinisch-technischen Geräten ab dem Jahr 2016 bis zum Jahr 2024 zum Inhalt hat. Nach Angabe des Gesundheitsverbundes lief die vormalige Finanzierungsvereinbarung im Jahr 2015 aus. Daher kam es bei Projektgenehmigungen zu Verzögerungen.

Der Antrag für eine Neuanschaffung bzw. für ein Upgrade eines medizinisch-technischen Großgerätes wurde seitens der Nutzenden der jeweiligen Abteilung oder seitens der Technischen Direktion des AKH gestellt. Hiefür bestand ein eigenes Formular, welches von den Nutzenden auszufüllen und mit einer Begründung (z.B. Ersatz für ein Altgerät bzw. fehlende Ersatzteile) und mit einer vorläufigen Kostenschätzung (in den eingesehenen Vergabeverfahren basierten diese im Regelfall auf einer als „Angebot bzw. Richtangebot“ bezeichneten Preisauskunft) zu versehen war.

Der betreffende Antrag wurde zunächst intern geprüft und danach von der zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Stadt Wien paritätisch besetzten Arbeitsgruppe („*Paktierte Kommission*“) beurteilt. Nach einem einvernehmlichen Beschluss und der Freigabe der Medizinischen Universität Wien und des Leiters der Teilunternehmung AKH sowie des Vizerektors der Medizinischen Universität Wien erfolgte die Mittelfreigabe für das jeweilige Projekt. Waren budgetäre Mittel nicht zur entsprechenden Zeit vorhanden, waren Verzögerungen die Folge. Hiefür war die Arbeitsanweisung vom 18. Juni 2014 der Technischen Direktion des AKH anzuwenden.

Danach wurde von der Technischen Direktion die entsprechende Leistung von der V-KMB gemäß dem technischen Betriebsführungsvertrag abgerufen. Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ enthält alle für die Abwicklung des Projektes wesentlichen Informationen und wurde von der V-KMB an die Technische Direktion übermittelt. Der technische Sicherheitsbeauftragte vidierte das Dokument und leitete es an die Technische Direktion zur endgültigen Freigabe weiter. Dies gab den Anstoß für den eigentlichen Beschaffungsvorgang durch die V-KMB. In diesem „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ wurden die technischen Mindestanforderungen sowie AKH-interne Abstimmungen und Kostenerhebungen (z.B. Bautechnik und IT) bestätigt.

Der größte Teil der Abwicklung der Beschaffung inkl. Vergabeverfahren oblag der V-KMB. Nach Freigabe wurde die Ausschreibung von dieser vorbereitet und Leistungsverzeichnisse, die medizinisch-technische Mindestanforderungen enthielten, wurden gemeinsam mit den Nutzenden erstellt.

Anzumerken war, dass dem StRH Wien kein Zugang zu der von der V-KMB verwendeten Vergabeplattform zur Verfügung stand.

## 12. Vergabeverfahren der medizinisch-technischen Großgeräte durch die V-KMB

Gemäß Prüfungsersuchen waren alle Vergabeverfahren für medizinisch-technische Großgeräte der Jahre 2017 einschließlich des 1. Quartals 2021 seitens des StRH Wien zu überprüfen. Maßgeblich für die Einbeziehung war die Einleitung des Vergabeverfahrens im Sinn des Bundesvergabegesetzes. Darunter ist die erste nach außen tretende Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens zu verstehen.

Im Auftrag der Technischen Direktion des AKH war die V-KMB für die Teilunternehmung AKH auf Grundlage eines technischen Betriebsführungsvertrages tätig. Der Gesundheitsverbund übermittelte dem StRH Wien eine Liste mit Vergabeverfahren von medizinisch-technischen Großgeräten für das AKH. Nach Auswahl durch den StRH Wien wurden die in der nachstehenden Tabelle angeführten Vergabeverfahren seitens des Gesundheitsverbundes und der V-KMB als jene bestätigt, die vom Prüfungsersuchen umfasst waren.

Der Gesundheitsverbund übermittelte dem StRH Wien die entsprechenden Unterlagen der V-KMB zu diesen Vergabeverfahren. Der StRH Wien führte eine Prüfung der in der nachstehenden Tabelle 2 erfassten Vergabeverfahren für medizinisch-technische Großgeräte durch.

Übersicht über die Vergabeverfahren von medizinisch-technischen Großgeräten durch den damaligen Krankenanstaltenverbund bzw. nunmehrigen Gesundheitsverbund (exkl. AKH) in den Jahren 2017 bis 1. Quartal 2021

Verfahrensart	Ausschreibungsgegenstand	Geschätzter Auftragswert	Vergabesumme	Anzahl der Bieterinnen	Auftragnehmerin
VVoB	Lieferung MRT	1.088.000,--	1.088.000,--	1	Firma A
VVoB	Upgrade MRT	1.142.960,--	1.100.000,--	1	Firma A
VVoB	Lieferung CT SPECT-Scanner	1.097.850,--	1.100.000,--	1	Firma C
VVoB	Lieferung MRT	341.490,--	341.490,--	1	Firma A
VVoB	Lieferung CT	1.300.000,--	1.196.910,--	1	Firma A
VVoB	Lieferung MRT	1.458.000,--	1.458.000,--	1	Firma A
OV	Lieferung ANGIO	1.200.000,--	1.003.180,--	2	Firma A
OV	MRT, ANGIO und CT	7.768.350,--	5.108.680,--	2	Firma A
VVoB	Lieferung MRT	1.540.000,--	1.451.200,--	1	Firma D
VVoB	PET-CT-Scanner	2.200.000,--	2.453.608,--	1	Firma A
VVmB	Lieferung LIN	3.288.000,--	2.922.075,--	2	Firma I

Tabelle 2: Übersicht über die Vergabeverfahren für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten durch die V-KMB  
Quelle: StRH Wien

## 13. Einschau in die durch die V-KMB durchgeführten Vergabeverfahren

### 13.1 Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Upgrades einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung

Im Rahmen der gemeinsamen Betriebsvereinbarung zwischen der Stadt Wien und dem Bund wurde ein Reinvestitionsprogramm und in weiterer Folge eine Finanzierungsvereinbarung beschlossen. Diese beinhaltete u.a. auch das Upgrade dieser Magnetresonanztomographieanlage.

Auf Anfrage übermittelte die Firma A der Universitätsklinik für Radiodiagnostik im AKH ein Angebot vom 22. Oktober 2014 über ein Upgrade für eine Magnetresonanztomographieanlage in der Höhe von 1.088.000,-- EUR.

Im Datenblatt für „*Investitionsvorhaben Medizintechnik*“ vom 28. Oktober 2014 wurde festgehalten, dass sich in der Universitätsklinik 3 Magnetresonanztomographieanlagen der Firma A befanden, die Upgrades benötigen würden. Um den jährlichen budgetären Rahmen einhalten zu können, wurde geplant jedes Jahr, beginnend mit der berichtsgegenständlichen Magnetresonanztomographieanlage, ein Gerät aufzurüsten. Der Gesamtpreis wurde in der Höhe von 1.088.000,-- EUR angeführt. Begründet wurde die Notwendigkeit dieser Investition damit, dass es sich bei der bestehenden Magnetresonanztomographieanlage um ein Gerät der ältesten Generation handle. Es fehle dem Gerät die moderne Hardware und Software-Komponenten neuerer Gerätegenerationen. Das Upgrade würde alle modernsten Technologien beinhalten. Dem Datenblatt waren schriftliche Ausführungen über die klinische und wissenschaftliche Notwendigkeit des Upgrades vom „*MR Bereichsleiter*“ beigefügt. Dieses langte am 20. November 2014 bei der Geschäftsstelle der „*Paktierten Kommission*“ ein.

Die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin wurde von der Ärztlichen Direktion, Abteilung Medizinischer Betrieb in Kenntnis gesetzt, dass der o.a. Investitionsantrag mangels Budget noch nicht freigegeben sei. Die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin führte daraufhin in ihrer E-Mail vom 6. August 2015 u.a. an, dass zu hinterfragen sei, wie lange ein technisch sinnvolles Zeitfenster für die Upgrades der 3 bestehenden Magnetresonanztomographieanlagen bestünde, da ab einem gewissen Alter und einer gewissen Betriebsdauer der Geräte ein Upgrade nicht mehr sinnvoll bzw. nicht mehr möglich wäre.

Die Firma A legte am 24. Jänner 2017 ein neuerliches Angebot, worin das Upgrade und die Produktzusammenstellung in 32 Positionen beschrieben wurde, jedoch wurden weder die Positionspreise, noch ein Gesamtpreis ausgewiesen.

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ vom April 2017 beinhaltete die Mindestanforderungen für das Upgrade, die Kostenschätzung in der Höhe von 1.088.000,-- EUR sowie die erforderlichen Maßnahmen. Die Mindestanforderungen wie z.B. Systemanforderungen, Bildgebung, Bildbetrachtung und Befundung waren detailliert ausgeführt. Die Freigabe durch die Abteilung Medizintechnik sowie die Beauftragung der V-KMB zur Durchführung des Vergabeverfahrens mittels Leistungsabruf erfolgte am 7. April 2017 durch die Technische Direktion des AKH. Budgetär wurde dafür ein Betrag von 1.088.000,-- EUR genehmigt.

Im V-KMB internen Antrag auf Vergabeverfahren vom April 2017 wurde als Begründung zur Wahl des Vergabeverfahrens angeführt, dass die im Jahr 2007 in Betrieb genommene Magnetresonanztomographieanlage der Firma A aufgerüstet werden solle. Das Upgrade umfasse den Austausch der Elektronik, des Patiententisches, des Steuerrechners, der Auswerte- und Bearbeitungsworkstation sowie die Lieferung einer Client-Server-Auswerteroutine und neuer Spulen. Da der vorhandene Magnet nicht

getauscht würde, um dadurch die Umbaudauer sowie die Umbaukosten zu senken, könne das Upgrade ausschließlich von der Firma A durchgeführt werden. Aus diesem Grund wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

Die freiwillige ex ante-Transparenzbekanntmachung für den Lieferauftrag „*Lieferung, Installation und Einschulung von je einem Upgrade für 2 bestehende Magnetresonanztomographieanlage für die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin am AKH Wien*“ erfolgte am 13. April 2017. Der Gesamtwert des Auftrags wurde mit 2.006.964,- EUR angegeben.

Die Firma A legte am 10. Mai 2017 ein Letztpreisangebot für das Upgrade für die Magnetresonanztomographieanlage in der Höhe von 1.088.000,- EUR. Dieser Betrag wurde aufgrund eines Verhandlungsnachlasses sowie einer Gutschrift für Vertragsstrafen für die verzögerte Lieferung (Pönale) eines SPECT/CT für das AKH erzielt.

Auf Nachfrage des StRH Wien, weshalb beim Letztpreisangebot für das Upgrade der Magnetresonanztomographieanlage die Pönale des SPECT/CT in Abzug gebracht wurde, teilte der Gesundheitsverbund mit, dass dies in Abstimmung mit der Technischen Direktion des AKH erfolgt wäre. Der SPECT/CT wäre bei der Anlieferung durch die Firma A beschädigt worden, weshalb 28 Tage später, am 6. März 2017 eine neue Anlage geliefert hätte werden sollen. Am 20. April 2017 wurde die Rechnung für den SPECT/CT der Firma A an die V-KMB übermittelt. Die Pönale sei jedoch erst nach Rechnungsanweisung des SPECT/CT mit der Firma A besprochen worden. Deshalb sei beim Letztangebot für die Magnetresonanztomographieanlage die o.a. Gutschrift für die Vertragsstrafe gegengerechnet worden.

Der StRH Wien hielt hiezu fest, dass diese Vorgangsweise nicht nachvollzogen werden konnte. So fand die Rechnungslegung durch die Firma A rd. 2½ Monate nach Eintritt des Lieferverzuges statt. Dieser Zeitraum wäre nach Ansicht des StRH Wien ausreichend gewesen, um die Pönale bzw. Gutschrift geltend zu machen.

Seitens der V-KMB erging am 24. Mai 2017 eine sogenannte „*Bestellabsichtserklärung*“ an die Firma A.

Der Aktennotiz betreffend die „*Begründung zum Auswahlverfahren*“ vom 30. Mai 2017 war u.a. zu entnehmen, dass am 25. April 2017 und am 4. Mai 2017 Verhandlungen mit der Firma A über Umfang und Preis der Leistungen durchgeführt wurden. Bei den 2 Verhandlungsrunden konnte das ursprüngliche Angebot von einem Preis von 1.473.330,- EUR im Letztpreisangebot vom 10. Mai 2017 auf 1.088.000,- EUR reduziert werden. Dieser Letztpreis beinhaltete eine Pönale in der Höhe von 41.850,- EUR eines anderen Gerätes, bei welchem es zu einer Lieferverzögerung gekommen sei. Zusätzlich konnte 1 Jahr Vollgarantie, welche nicht Bestandteil des ursprünglichen Angebotes war, ausverhandelt werden. Da das Upgrade nur von der Firma A durchgeführt werden könne, wäre eine Marktrecherche für einen Preisspiegel durchgeführt worden. Die Firma D böte ein ähnliches Upgrade an, welches vom Umfang her vergleichbar wäre. Es beliefe sich auf 914.670,- EUR, wonach sich die

Preisdifferenz von 173.330,-- EUR zum Upgrade der Firma A aus der umfangreicheren Ausstattung und der Anzahl der Spulen ergäbe. Daraus ginge der V-KMB zufolge hervor, dass der Preis für das Upgrade marktkonform sei.

Der StRH Wien hielt hiezu fest, dass den Unterlagen weder die Verhandlungsprotokolle, noch die Marktrecherche sowie das Angebot der Firma D beilagen.

Nach Rückfrage des StRH Wien wurde seitens der V-KMB angemerkt, dass keine schriftlichen Unterlagen zur Marktrecherche vorliegen würden. Über den Inhalt der Marktrecherche wurde verbal erläutert, dass die V-KMB über einen Marktüberblick verfüge, Kontakt zu Herstellerinnen bzw. Herstellern bestehe, sie über neue Technologien in diesem Bereich informiert sei und Fachmessen frequentiert würden. Darüber hinaus beurteilte die V-KMB den betreffenden Markt als überschaubar.

Dem StRH Wien wurde im August 2022 das erwähnte Angebot der Firma D vom 30. Mai 2016 in der Höhe von 914.670,-- EUR nachgereicht, welches offensichtlich für die Preisangemessenheit im Jahr 2017 herangezogen wurde. Bezugnehmend zu den Verhandlungsprotokollen teilte der Gesundheitsverbund mit, dass es sich um ein Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung mit nur einer Bieterin handelte und es im Bundesvergabegesetz keine Verpflichtung zur Erstellung von Verhandlungsprotokollen gab. Das geforderte Verhandlungsprotokoll konnte nicht nachgereicht werden, da der Verhandlungsfortschritt bei dieser Art der Vergabe durch die jeweiligen Angebote als ausreichend angesehen wurde.

Der StRH Wien konnte mangels transparenter Vorgehensweise die Angaben in der Aktennotiz betreffend die „Begründung zum Auswahlverfahren“ vom 30. Mai 2017 nicht überprüfen.

Die Bestellung des Upgrades der Magnetresonanztomographieanlage erfolgte am 30. Mai 2017 in der Höhe von 1.088.000,-- EUR basierend auf dem Angebot der Firma A vom 10. Mai 2017.

## 13.2 Upgrade einer Magnetresonanztomographieanlage

Die Firma A legte am 22. Mai 2015 ein Angebot über „Upgrade 5 für 7 Tesla“ mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 1.141.960,-- EUR.

Wie dem Datenblatt für „Investitionsvorhaben Medizintechnik“ vom 28. Mai 2015 zu entnehmen war, wurde der Antrag auf ein Upgrade der Magnetresonanztomographieanlage basierend auf dem Angebot der Firma A vom 22. Mai 2015 in der Höhe von 1.142.960,-- EUR gestellt. Die Differenz von genau 1.000,-- EUR war für den StRH Wien aufgrund der übermittelten Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Das „MT-Bewirtschaftungsblatt“ der V-KMB beinhaltet die Mindestanforderungen für das Upgrade, die Kostenschätzung in der Höhe von 1.142.960,-- EUR sowie die erforderlichen Maßnahmen. Die Mindestanforderungen betrafen beispielsweise Systemanforderungen und Spulen. Unter dem Punkt „Bemerkungen“ wurde u.a. angeführt, dass „aufgrund der unbedingt erforderlichen Kompatibilität die

*Anschaffung dieses Upgrades aus technischer Sicht ausschließlich bei der Firma A möglich ist.“* Die Berücksichtigung der Wartung und Reparatur wurde für nicht notwendig erachtet. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „*MT-Bewirtschaftungsblattes*“ erfolgte am 5. April 2017 durch die Technische Direktion des AKH. Anschließend beauftragte die Technische Direktion die V-KMB mit der Beschaffung des Upgrades der Magnetresonanztomographieanlage.

Der StRH Wien konnte nicht nachvollziehen, weshalb in der Vorbereitungsphase zu diesem Vergabeverfahren die Wartung und die Reparatur nicht berücksichtigt wurden. Aus den Unterlagen ging nicht hervor, ob zu einem späteren Zeitpunkt diesbezügliche Verträge abgeschlossen wurden. Auf eine diesbezügliche Nachfrage teilte der Gesundheitsverbund mit, dass ein Wartungsvertrag zum damaligen Zeitpunkt nicht abgeschlossen wurde. Offen blieb aufgrund dieser Beantwortung, ob eine Beauftragung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte. Im Zuge der Besprechung im August 2022 wurde dargelegt, dass die Wartung in die Zuständigkeit der Medizinischen Universität fiel. Nachfolgend wurde der diesbezügliche Aktenvermerk an den StRH Wien übermittelt.

Die Freigabe durch die Abteilung Medizintechnik sowie die Beauftragung der V-KMB zur Durchführung des Vergabeverfahrens mittels Leistungsabruf erfolgte am 6. April 2017. Budgetär wurde dafür ein Betrag von 1.142.960,-- EUR genehmigt.

Im „*Antrag auf Vergabeverfahren*“ vom April 2017 wurde als Begründung zur Wahl eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung angeführt, dass die bestehende Magnetresonanztomographieanlage der Firma A aufgerüstet werden solle. Aufgrund der unbedingt erforderlichen Kompatibilität sei die Anschaffung des Upgrades aus technischer Sicht ausschließlich bei der Firma A möglich.

Die ex ante-Transparenzbekanntmachung für den *Lieferauftrag „Lieferung, Installation und Einschulung einer Aufrüstung 7 Tesla MRT am AKH Wien“* erfolgte am 25. April 2017.

Der Aktennotiz betreffend die „*Begründung zum Auswahlverfahren*“ vom 14. September 2017 war u.a. zu entnehmen, dass am 25. April 2017 und am 29. Mai 2017 Verhandlungen seitens der V-KMB mit der Firma A über Umfang und Preis der Leistungen durchgeführt wurden. Bei den 2 Verhandlungsrunden konnte das Erstangebot von einem Gesamtpreis von 1.170.509,-- EUR auf 1.141.960,-- EUR reduziert werden. Bei einer Letztpreisverhandlung am 8. September 2017 konnte ein Gesamtpreis in der Höhe von 1.100.000,-- EUR ausverhandelt werden. Da das Upgrade nur von der Firma A durchgeführt werden könne, wäre eine Marktrecherche für einen Preisspiegel durchgeführt worden. Die Firma D biete ein ähnliches Upgrade an, welches vom Umfang her vergleichbar wäre. Es beliefe sich auf 914.670,-- EUR, wonach sich die Preisdifferenz von 185.330,-- EUR zum Upgrade der Firma A aus der umfangreicheren Ausstattung und einer zusätzlichen Lizenz ergäbe.

Den Unterlagen lagen weder das erwähnte Erstangebot der Firma A, die Verhandlungsprotokolle, die Marktrecherche, der Preisspiegel noch das Vergleichsangebot der Firma D bei.

Hinsichtlich des in der Aktennotiz genannten Preisspiegels teilte der Gesundheitsverbund mit, dass aus technischer Sicht nur die Firma A zum Upgrade imstande gewesen sei, wodurch eine ex ante-Transparenzbekanntmachung durchgeführt wurde. Ein Preisspiegel existiere nicht, da keine andere Firma das Upgrade an der Magnetresonanztomographieanlage der Firma A durchführen könne bzw. dürfe. Als Beleg der Preisangemessenheit wurde 2017 lediglich versucht, einen Vergleich zu einem ähnlichen Upgrade einer Magnetresonanztomographieanlage der Firma D herzustellen.

Der StRH Wien hielt somit fest, dass weder der Preisspiegel, noch jene Unterlagen auf die dieser beruhte, vorgelegt wurden. Das Angebot der Firma D aus dem Jahr 2016 in der Höhe von 914.670,-- EUR bezog sich auf eine Erweiterung einer 3 Tesla Magnetresonanztomographieanlage, weshalb der StRH Wien keine unmittelbare Vergleichbarkeit erkennen konnte.

Auf eine weitere diesbezügliche Nachfrage wurde im August 2022 seitens des Gesundheitsverbundes mitgeteilt, dass in der Aktennotiz versehentlich angeführt worden wäre, dass die Firma D zurzeit ein ähnliches Upgrade anböte. Da im Zuge dieser Vergabe ein Upgrade der 7 Tesla Magnetresonanztomographieanlage behandelt und Geräte mit einer derart hohen Feldstärke zum damaligen Zeitpunkt auch nur von der Firma A angeboten worden seien, wäre ein Vergleich mit anderen Anbieterinnen bzw. Anbietern nicht möglich. Vielmehr wäre die Preisangemessenheit anhand bereits zuvor getätigter Upgrades desselben Gerätes bewertet worden.

Die Bestellung des Upgrades für die Magnetresonanztomographieanlage erfolgte am 14. September 2017 in der Höhe von 1.100.000,-- EUR basierend auf dem Angebot der Firma A vom 12. September 2017.

#### **Empfehlung:**

Die Einschau des StRH Wien zeigte, dass das Angebot für das Upgrade einer Magnetresonanztomographieanlage für das AKH der Firma A nur einen Gesamtpreis enthielt, obwohl das Upgrade aus mehreren Einzelpositionen von Hard- und Softwarekomponenten bestand. Daher empfahl der StRH Wien dem Gesundheitsverbund, darauf einzuwirken, dass von der V-KMB eingeholte Angebote, künftig in einzeln ausgepreisten Positionen aufgegliedert werden. Dies würde eine Vergleichbarkeit von Angeboten sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit bei eventuellen Änderungen des Leistungsumfanges ermöglichen.



#### **Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Vorgehensweise des geprüften Vergabeverfahrens widerspricht nicht den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen, da eine Preisaufgliederung darin nicht gefordert wird. Zudem muss diesbezüglich festgehalten werden, dass in der Bewertung der Angebote hier nur der Gesamtpreis entscheidend sein kann. Einzelne ausgepreiste Positionen bringen in diesem Zusammenhang nur einen eingeschränkten Erkenntnisgewinn, zumal die Positionen nicht einzeln vergeben werden können. Die Empfehlung wird in zukünftigen Verfahren, wo möglich, umgesetzt und eine entsprechende Vorgabe im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch die V-KMB ausgearbeitet.

#### **Gegenäußerung des StRH Wien:**

Ein Widerspruch zu den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen wurde bei der Prüfung seitens des StRH Wien in diesem Vergabeverfahren nicht festgestellt und daher auch nicht in dieser Empfehlung ausgesprochen.

Um die Vergleichbarkeit von Angeboten sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit bei eventuellen Änderungen des Leistungsumfanges zu ermöglichen bekräftigt der StRH Wien den Inhalt dieser Empfehlung.

### **13.3 Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines SPECT/CT-Scanners sowie die Einschulung**

Den Unterlagen lag ein genehmigtes Datenblatt für „*Investitionsvorhaben Medizintechnik*“ vom Mai 2012 bei, auf dem die Begründung für die Neuanschaffung sowie ein Gesamtpreis von 590.000,- EUR aufschien. Dieser Betrag wurde handschriftlich auf den Betrag von 1.097.850,- EUR geändert.

Auf Anfrage der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin übermittelte die Firma C im Jahr 2015 ein Angebot für einen SPECT/CT-Scanner in der Höhe von 1.097.850,- EUR. In diesem Angebot waren die Positionen einzeln aufgelistet und ausgepreisen, ebenso war dies bei den Optionen der Fall.

Der StRH Wien hielt hierzu fest, dass vom Gesundheitsverbund nur 6 von 47 Seiten dieses Angebotes aus dem Jahr 2015 übermittelt wurden. Trotz wiederholter Nachfrage des StRH Wien wurde das vollständige Angebot aus dem Jahr 2015 von Seiten des Gesundheitsverbundes nicht übermittelt, jedoch mehrmals ein Angebot mit 38 Seiten aus dem Jahr 2017, welches ohnehin bereits den übermittelten Unterlagen beilag. Erst im August 2022 teilte der Gesundheitsverbund diesbezüglich mit, dass lediglich die ersten 6 Seiten des Angebotes beigelegt worden wären, da diese den benötigten Lieferumfang sowie den Gesamtpreis enthielten. Auf den übrigen Seiten befänden sich erfahrungsgemäß lediglich die Beschreibung der einzelnen Positionen, wobei auch der V-KMB das vollständige Dokument nicht vorläge.

Einem AKH-internen Schriftverkehr vom April 2016 zufolge, wurde auf technische Probleme bei Untersuchungen mit dem bestehenden SPECT/CT-Scanner und auf die Dringlichkeit einer Neuanschaffung eines SPECT/CT-Scanners hingewiesen.

Einer E-Mail der Abteilung Medizintechnik vom 11. April 2016 war zu entnehmen, dass ein neuerliches Angebot mit einem aktualisierten Betrag in der Höhe von 1.100.000,- EUR eingeholt worden sei. Der StRH Wien merkte an, dass dieses Angebot den Unterlagen nicht beilag.

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ der V-KMB vom April 2017 beinhaltete sehr spezifische Mindestanforderungen für die Neuanschaffung des SPECT/CT-Scanners, beispielsweise für den SPECT- und CT-Teil, den Patientenlagerungstisch, die Bildbetrachtung sowie die SPECT/CT-Auswertekonsole. Angeschlossen war eine detailliert ausgeführte medizinisch-technische Begründung zur Anschaffung eines SPECT/CT-Scanners, die u.a. eine Effizienz- und Qualitätssteigerung bei den Untersuchungen thematisierte. In der technischen Begründung zur Anschaffung eines SPECT/CT-Scanners war angeführt, dass entsprechend den medizinischen Anforderungen eine ausführliche Marktrecherche ergeben hätte, dass das Gerät der Firma C aus technischer Sicht als einziges sämtliche Anforderungen erfüllen würde. Zudem böte dieses System Alleinstellungsmerkmale, welche explizit aufgelistet wurden. Als genehmigtes Budget wurden 1.097.850,- EUR angeführt. Die Freigabe des vorgesehenen SPECT/CT-Scanners durch die Technische Direktion des AKH erfolgte am 20. April 2017.

Mit Schreiben vom 20. April 2017 rief die Technische Direktion des AKH die Beschaffungsleistung des SPECT/CT-Scanners von der V-KMB ab.

Dem Angebot der Firma C vom 24. April 2017 war für einen SPECT/CT-Scanner ein Gesamtpreis von 1.100.000,- EUR zu entnehmen.

Im „*Antrag auf Vergabeverfahren*“ vom 26. April 2017 wurde als Begründung zur Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung angeführt, dass die geschätzten Kosten von 1.097.850,- EUR für die Lieferung, Montage, Einschulung, Inbetriebnahme von einem SPECT/CT-Scanner betragen würden. Begründet wurde die Wahl des Vergabeverfahrens mit den An-

forderungen der Universitätsklinik sowie den Alleinstellungsmerkmalen und Vorteilen des ausgewählten SPECT/CT-Scanners der Firma C. Eine detaillierte Begründung wäre im „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ dokumentiert.

EU-weit erfolgte die ex ante-Transparenzbekanntmachung am 15. Mai 2017 und die ex post-Bekanntmachung am 30. Mai 2017.

Die Bestellung erfolgte am 26. Juni 2017 basierend auf dem Angebot der Firma C vom 24. April 2017 in der Höhe von 1.100.000,- EUR. Erwähnenswert für den StRH Wien war, dass als Beilage des Angebotes eine Liste aller Positionen samt einzeln ausgewiesenen Artikelnummern und deren Artikelpreisen der Firma C beilag. Aus diesem konnten die Summen der einzelnen in der Bestellung angeführten Positionspreise nachvollzogen werden.

Der Aktennotiz betreffend die „*Begründung zum Auswahlverfahren*“ vom 27. Juni 2017 - also nach Vorlage des Angebotes der Firma C vom 24. April 2017 - war u.a. zu entnehmen, dass aus technischen Gründen sowie aufgrund von Alleinstellungsmerkmalen ausschließlich die Firma C in der Lage wäre, den SPECT/CT-Scanner gemäß den Mindestanforderungen der Nutzenden zu liefern. Der V-KMB zufolge sei in 2 Verhandlungsrunden ein bereits rabattierter Preis in der Höhe von 1.216.610,26 EUR auf nunmehr 1.100.000,- EUR vereinbart worden. Auch war zu entnehmen, dass ein offenbar vorteilhafteres Zahlungsziel vereinbart worden sei.

Dem StRH Wien fiel auf, dass das vorgelegene Angebot vom 24. April 2017 bereits einen Preis von 1.100.000,- EUR aufwies. Wann die in der Aktennotiz betreffend die „*Begründung zum Auswahlverfahren*“ vom 27. Juni 2017 angeführten 2 Verhandlungsrunden stattfanden, war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Ferner war hiezu anzumerken, dass keine Protokolle über die Verhandlungsrunden vorlagen.

Auf eine diesbezügliche Nachfrage des StRH Wien wurde mitgeteilt, dass das geforderte Verhandlungsprotokoll nicht nachgereicht werden könne, da in der Vergangenheit der Verhandlungsfortschritt bei dieser Art der Vergabe durch die jeweiligen Angebote als ausreichend angesehen wurde.

Für den StRH Wien war daher das beschriebene Verhandlungsgeschehen nicht nachvollziehbar.

Den an den StRH Wien übermittelten Unterlagen lag ein Angebot über einen Wartungsvertrag der Firma C ohne Datum, Leistungszeitraum und Leistungsinhalt bei. Aus der Bestellung vom 26. Juni 2017 war ersichtlich, dass die V-KMB nicht beabsichtigte, einen Wartungsvertrag zum Zeitpunkt der Bestellung abzuschließen. Sie behielt sich ausdrücklich vor, dies zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Ablauf der Garantie, durchzuführen. Ob bzw. wann ein Wartungsvertrag letztendlich abgeschlossen wurde, blieb anhand der Unterlagen unbeantwortet. Auf Nachfrage des StRH Wien übermittelte der Gesundheitsverbund ein „*Voll-Wartungskonzept inkl. Spezialteile*“ in der Höhe von 97.702,25 EUR pro Jahr und ein „*Vertragskonzept-Betriebswartung*“ in der Höhe von

13.274,- EUR pro Jahr. Eine weitere diesbezügliche Nachfrage des StRH Wien beim Gesundheitsverband ergab keinen weiteren Aufschluss darüber, ob nach der bereits abgelaufenen Garantiezeit einer der o.a. Wartungsverträge abgeschlossen wurde.

### 13.4 Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines Upgrades einer Magnetresonanztomographieanlage sowie Einschulung

Auf Anfrage übermittelte die Firma A der Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin ein Angebot vom 9. Juni 2015 über ein Upgrade für eine Magnetresonanztomographieanlage in der Höhe von 143.300,- EUR.

Im Datenblatt für „*Investitionsvorhaben Medizintechnik*“ vom Juni 2015 wurde die Anschaffung insofern begründet, als auf der vorhandenen Magnetresonanztomographieanlage bisher Untersuchungen von Kindern mit bestimmten Erkrankungen in einer vernünftigen Zeit nicht möglich seien, da hierfür mehrere Spulen zusammenschaltet werden müssten. Der Gesamtpreis wurde in der Höhe von 143.300,- EUR angeführt.

Die Firma A legte am 13. März 2017 ein neuerliches Angebot über ein Upgrade inkl. Spulen und Software-Erweiterung für die vorhandene Magnetresonanztomographieanlage in der Höhe von 393.990,- EUR. Dabei war für das Upgrade ein Betrag von 98.530,- EUR und für den Vertrag für die Systemaktualisierung ein Betrag von 52.500,- EUR angegeben. Die Spulen und Software-Erweiterungen waren in 8 Positionen aufgegliedert und einzeln ausgepreist. Anzumerken war, dass im Angebot der Betrag von 52.500,- EUR für den Vertrag für die Systemaktualisierung handschriftlich durchgestrichen war und darunter das Wort „kostenlos“ vermerkt wurde.

Einem neuerlichen Datenblatt für „*Investitionsvorhaben Medizintechnik*“ vom 16. März 2017 war zu entnehmen, dass nach 6 Betriebsjahren die bestehende Magnetresonanztomographieanlage auf den neuesten Systemstand aktualisiert werden sollte. Dadurch sollte die Anlage bis zum Systemalter von 10 Jahren stets auf dem aktuellen Softwarestand gehalten werden. Der Gesamtpreis wurde in der Höhe von 393.990,- EUR angeführt. Darüber befand sich ein handschriftlicher Vermerk für den Gesamtpreis in der Höhe von 341.490,- EUR.

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ beinhaltete die Mindestanforderungen für das Upgrade sowie die Kostenschätzung in der Höhe von 341.490,- EUR. Die Mindestanforderungen wie z.B. ein Upgrade für die bestehende Magnetresonanztomographieanlage der Firma A, Spulen und die Software waren detailliert ausgeführt. Festgelegt wurde, dass aufgrund der unbedingt erforderlichen Kompatibilität die Anschaffung dieser Komponenten aus technischer Sicht ausschließlich bei der Firma A möglich wäre. Die Freigabe des „*MT-Bewirtschaftungsblattes*“ durch die Technische Direktion des AKH erfolgte am 22. November 2017. In Folge wurde die V-KMB durch die Technische Direktion des AKH mit der Leistungsbeschaffung beauftragt.

Im „Antrag auf Vergabeverfahren“ vom November 2017 wurde als Begründung zur Wahl des Vergabeverfahrens angeführt, dass es sich um das Upgrade einer bestehenden Magnetresonanztomographieanlage der Firma A handle, weshalb dieses aufgrund der erforderlichen Kompatibilität ausschließlich durch die Firma A erfolgen könne. Aus diesem Grund wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

Die ex ante-Transparenzbekanntmachung erfolgte am 27. Februar 2018, wobei der Gesamtwert der Beschaffung mit 340.000,- EUR angegeben wurde.

Am 28. Februar 2018 erbat die Firma G per E-Mail um die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen zum o.a. Vergabeverfahren. Bezugnehmend auf die Anfrage der Firma G, wurde von der V-KMB am selben Tag mitgeteilt, dass das Upgrade von der bestehenden Magnetresonanztomographieanlage „aus technischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten“ nur von der Firma A ausgeführt werden könne. Eine weitere Korrespondenz in dieser Angelegenheit erfolgte den Unterlagen zufolge nicht.

Die Firma A legte am 15. Jänner 2018 ein sogenanntes „Letztpreisangebot“ für die Erweiterungen für eine Magnetresonanztomographieanlage in der Höhe von 341.490,- EUR. Dieser Betrag wurde aufgrund eines Verhandlungsnachlasses in der Höhe von 52.500,- EUR erzielt. Anzumerken war, dass in diesem Angebot die Spulen und Softwareerweiterungen zwar in 8 Positionen aufgegliedert, aber im Gegensatz zum Angebot vom 13. März 2017 nicht einzeln ausgepreist waren. Dies wurde am 4. März 2018 seitens der Firma A per E-Mail für die Inventarisierung monetär nachgeholt.

Der Aktennotiz betreffend die „Begründung zum Auswahlverfahren“ vom 6. März 2018 war u.a. zu entnehmen, dass die bestehende Magnetresonanztomographieanlage aufgerüstet sowie die bestehende Serverlandschaft mit einem genehmigten Budget in der Höhe von 341.490,- EUR erneuert werden sollte. Das Angebot sei von der Technischen Direktion selbst ausverhandelt und das Budget dafür freigegeben worden. Bei zusätzlichen Gesprächen der V-KMB mit der Firma A sei vereinbart worden, dass die bestehenden Wartungspreise unverändert blieben.

Der StRH Wien hielt hiezu fest, dass die Verhandlungsprotokolle der Technischen Direktion den Unterlagen nicht beiliegen. Der Gesundheitsverbund gab auf Nachfrage dazu an, dass Verhandlungsprotokolle darüber nicht vorlägen, da bei dieser Art der Vergabe durch die jeweiligen Angebote der Verhandlungsfortschritt als ausreichend angesehen wurde. Dieser Argumentation konnte sich der StRH Wien nicht anschließen.

Die Bestellung des Upgrades der Magnetresonanztomographieanlage erfolgte am 6. März 2018, wobei der Gesamtpreis von 341.490,- EUR aus dem Abzug des Verhandlungsnachlasses von 52.500,- EUR vom ursprünglichen Gesamtpreis von 393.990,- EUR resultierte.

Vom StRH Wien war anzumerken, dass der im Angebot der Firma A vom 15. Jänner 2018 ausgewiesene Verhandlungsnachlass von 52.500,- EUR exakt jenem Betrag des offenbar als Richtangebot

gedachten Angebotes vom 13. März 2017 entsprach, bei welchem der Betrag für den Systemaktualisierungsvertrag handschriftlich durchgestrichen und die Anmerkung „kostenlos“ hinzugefügt wurde.

### 13.5 Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage (Schockraum) sowie die Einschulung

Den Unterlagen lag ein genehmigtes Datenblatt für „Investitionsvorhaben Medizintechnik“ vom September 2016 bei, auf dem die Begründung der Investition sowie ein Gesamtpreis von 1.300.000,-- EUR aufschien. Beiliegend war ein Schreiben vom 17. März 2016 bzgl. der Argumente zur Anschaffung einer neuen Computertomographieanlage für den Schockraum im AKH.

Auf Anfrage der Technischen Direktion übermittelte die Firma A am 31. Jänner 2017 ein Angebot für eine Computertomographieanlage, wobei als Budgetwert 1.300.000,-- EUR als realistisch angesehen wurde. In diesem Angebot waren die Artikel einzeln aufgelistet sowie sehr spezifisch und sehr detailliert beschrieben, jedoch nicht ausgepriesen. In diesem Angebot wurden handschriftliche Anmerkungen hinzugefügt.

Das „MT-Bewirtschaftungsblatt“ der V-KMB vom Dezember 2017 beinhaltete sehr spezifische Mindestanforderungen für die Neuanschaffung der Computertomographieanlage der Firma A für den Schockraum. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, wie beispielsweise Kriterien für die Gantry-Öffnung mit 78 cm, die Scan-Geschwindigkeit, die Patientenlagerungstische, die Bildbetrachtung sowie die Bildgebung. Ebenso lag eine detailliert ausgeführte medizinisch-technische Begründung zur Anschaffung einer Schockraum-Computertomographieanlage bei. In dieser wurden die zwingend zu erfüllenden Kriterien angeführt. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „MT-Bewirtschaftungsblattes“ durch die Technische Direktion des AKH erfolgte am 13. Dezember 2017 und in Folge die Bestellung der Leistungsbeschaffung bei der V-KMB.

Der StRH Wien merkte an, dass in diesem „MT-Bewirtschaftungsblatt“ unter dem Punkt „medizinischen Begründung“ divergierende Angaben zum Thema Gantry-Öffnung angeführt wurden. So wurde eine ausreichend dimensionierte Gantry-Öffnung mit mindestens 75 cm als notwendig erachtet. In der folgenden „technischen Begründung“ wurde u.a. eine Gantry-Öffnung von 78 cm als Alleinstellungsmerkmal hervorgehoben. Ferner wurde in diesem Schreiben erwähnt, dass als Begründung zur Anschaffung dieser Computertomographieanlage angeführt war, dass entsprechend den medizinischen Anforderungen eine ausführliche Marktrecherche ergeben hätte, dass das Gerät der Firma A aus technischer Sicht als einzige Anlage sämtliche medizinische Anforderungen erfüllen würde. Zudem böte diese Anlage Alleinstellungsmerkmale, welche explizit aufgelistet wurden. Als genehmigtes Budget wurden 1.300.000,-- EUR angeführt.

Der StRH Wien merkte hierzu an, dass eine Niederschrift vom 5. Dezember 2017 zu einer Marktrecherche über die damals am Markt befindlichen Computertomographieanlagen vorlag. Dieser war u.a. zu

entnehmen, dass 4 Computertomographieanlagen von den Firmen A, B, C und D anhand der medizinischen Anforderungen und im Weg einer technischen Prüfung verglichen wurden und darauf basierend eine vergleichende Übersicht der relevanten technischen Parameter erstellt wurde. Zusammenfassend wurde festgehalten, dass die ausführliche Marktrecherche ergeben habe, dass ausschließlich die Computertomographieanlage der Firma A aus technischer Sicht als einzige Anlage sämtliche medizinisch-technischen Anforderungen erfülle.

**Empfehlung:**

Hinsichtlich der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage (Schockraum) sowie die Einschulung war anzumerken, dass in der „*medizinischen Begründung*“ erwähnt wurde, dass lediglich eine ausreichend dimensionierte Gantry-Öffnung mit mindestens 75 cm als notwendig erachtet wurde. Weshalb in der „*technischen Begründung*“ das Alleinstellungsmerkmal von mindestens 78 cm hervorgehoben wurde, obwohl dies seitens der Medizintechnik nicht als Mindestanforderung definiert wurde und somit im Widerspruch stand, erschloss sich dem StRH Wien nicht. Aus Sicht des StRH Wien lag hier ein Widerspruch zwischen der medizinischen und der technischen Begründung vor. Dieser Umstand war insofern von Bedeutung, als bei diesem Vergleich nur das Gerät der Firma A eine Gantry-Öffnung von 78 cm aufwies. Der StRH Wien empfahl daher, künftig darauf zu achten die Vorgaben für technische Spezifikationen intern abzustimmen (innerhalb der Nutzenden) und einheitliche Vorgaben für das Vergabeverfahren festzulegen.

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Empfehlung ist umgesetzt, da in den Grundlagen der Vergaben auch die Abstimmung zwischen den medizinischen Anforderungen und technischen Anforderungen als Basis für die Spezifikationen für die Vergabe herangezogen werden (MT-Bewirtschaftungsblatt).

**Gegenäußerung des StRH Wien:**

Der StRH Wien bekräftigt seine Empfehlung, da trotz der offenbar erfolgten Abstimmung (MT-Bewirtschaftungsblatt) in der medizinischen und der technischen Begründung des konkreten Vergabeverfahrens unterschiedliche Mindestanforderungen vorlagen.

Im „Antrag auf Vergabeverfahren“ vom 19. Dezember 2017 beliefen sich die geschätzten Kosten auf 1.300.000,- EUR für die Computertomographieanlage für die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin im AKH Wien. Gewählt wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung. Im Vergleich zu den anderen eingesehenen Vergabeverfahren fehlte in diesem Antrag die Begründung. Hier wurde lediglich auf eine detaillierte Begründung im „MT-Bewirtschaftungsblatt“ hingewiesen.

Das Letztpreisangebot der Firma A vom 9. Februar 2018 war ein Pauschalpreis für 61 Positionen in der Höhe von 1.427.000,- EUR. Ferner waren 4 Optionen mit 14 Positionen in der Höhe von 173.160,- EUR angeboten. Somit ergab sich eine Gesamtsumme von 1.600.160,- EUR. Von dieser wurde nach den Verhandlungen eine Sonderkondition in der Höhe von 403.250,- EUR gewährt, wonach sich ein nunmehriger Gesamtpreis von 1.196.910,- EUR ergab.

Die ex ante-Transparenzbekanntmachung erfolgte EU-weit am 21. Februar 2018 und die ex post-Bekanntmachung am 7. März 2018.

Die Firma A übermittelte am 12. April 2018 eine Wertaufteilung für die Inventarisierung, in welcher die Computertomographieanlage sowie 23 Positionen monetär einzeln ausgewiesen wurden. Diese Werte basierten auf dem Letztpreisangebot vom 9. Februar 2018 der Firma A, wobei anzumerken war, dass dieses aus 75 Positionen bestand, die jedoch in diesem nicht einzeln monetär ausgewiesen waren.

Der Aktennotiz betreffend die „Begründung zum Auswahlverfahren“ vom 16. April 2018 war u.a. zu entnehmen, dass das bestehende Großgerät nach nunmehr 9-jähriger Nutzung dringend ausgetauscht werden sollte. Ferner wäre das System der Firma A das einzige System, welches die Mindestanforderungen der Universitätsklinik erfülle. Aufgrund der Alleinstellungsmerkmale würde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt. Als wesentliche technische Alleinstellungsmerkmale und klinische Vorteile wurde u.a. eine Gantry-Öffnung von 78 cm angeführt. Hinsichtlich der Preisangemessenheit wurde angeführt, dass das System der Firma A um 1.600.160,- EUR angeboten wurde. Nach einem Gespräch mit der Technischen Direktion wurde es um 1.300.000,- EUR angeboten und nach mehreren Verhandlungsrunden konnte ein Letztpreis in der Höhe von 1.196.910,- EUR vereinbart werden. Angeführt wurde, dass es aufgrund der Alleinstellungsmerkmale nicht möglich war, einen Preisspiegel zu erstellen. Als Vergleich wurden die im AKH befindlichen Computertomographieanlagen der letzten 2 Jahre herangezogen.



Der StRH Wien hielt hierzu fest, dass aus seiner Sicht die Entscheidungen und Vorgänge nicht ausreichend dokumentiert wurden. Auf Nachfrage wurde hierzu mitgeteilt, dass Verhandlungsprotokolle darüber weder bei der Technischen Direktion noch in der V-KMB vorlägen. Der Verhandlungsnachlass und das finale Angebot seien zwischen der V-KMB und der Firma A ausverhandelt worden.

**Empfehlung:**

Hinsichtlich der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage (Schockraum) sowie die Einschulung für das AKH war anzumerken, dass aufgrund festgestellter Dokumentationsmängel der Ablauf des Verhandlungsverfahrens nicht nachvollziehbar war. Der StRH Wien empfahl daher dem Gesundheitsverbund, bei der V-KMB hinzuwirken, dass künftig die Darlegung des Verhandlungsgeschehens besser nachvollziehbar und transparenter dargestellt wird.

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Mit der Umstellung auf eine elektronische Vergabepattform im 1. Quartal 2019 erfolgt eine detaillierte Dokumentation des Vergabegeschehens, wodurch auch die Empfehlung als umgesetzt zu betrachten ist.

**Gegenäußerung des StRH Wien:**

Aus Sicht des StRH Wien reicht der alleinige Umstieg auf eine elektronische Vergabepattform nicht aus. Vielmehr geht es neben der formalen Dokumentation des Vergabegeschehens nach der Angebotsöffnung um die inhaltliche Dokumentation des Verhandlungsgeschehens (Vorgänge, Entscheidungen), um diese transparent und nachvollziehbar darzustellen. Daher bekräftigt der StRH Wien seine Empfehlung.

Die Bestellung erfolgte zunächst am 16. April 2018 basierend auf dem Angebot der Firma A vom 9. Februar 2018 in der Höhe von 1.196.910,- EUR.

Danach erfolgte eine „*adaptierte Bestellung*“ am 9. August 2018, mit einem neuen Gesamtpreis in der Höhe von 1.220.910,- EUR. In diesem waren nunmehr „*Zusatzpositionen*“ wie ein Aufpreis in der Höhe von 24.000,- EUR sowie ein zusätzlicher Monitor, ein Tablet und einen Detektor enthalten.

## 13.6 Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung

Das Angebot vom 17. November 2017 der Firma A enthielt den Preis für die Magnetresonanztomographieanlage und für bauliche Adaptierungen in der Höhe von 2.079.000,-- EUR. Davon wurde ein Betrag in der Höhe von 1.068.000,-- EUR für ein Upgrade einer Magnetresonanztomographieanlage, für das schon eine Bestellung getätigt wurde, sowie nach einer Verhandlung vom 9. November 2017 eine Sonderkondition in der Höhe von 621.000,-- EUR in Abzug gebracht. Dies ergab einen Gesamtpreis von 390.000,-- EUR.

Im Datenblatt für „*Investitionsvorhaben Medizintechnik*“ vom 17. November 2017 wurde anstelle des ursprünglich geplanten Upgrades ein neuerlicher Antrag für eine Neuanschaffung einer Magnetresonanztomographieanlage gestellt. Dies, da die vorhandene Magnetresonanztomographieanlage im Zuge des Upgrades durch die Firma A beschädigt wurde. Mit der Firma A wurde deshalb eine Alternative verhandelt, wonach die neueste auf dem Markt befindliche Magnetresonanztomographieanlage installiert werden würde. Der Gesamtpreis von 1.658.000,-- EUR beinhaltete auch Baukosten in der Höhe von 200.000,-- EUR.

Diesem Datenblatt war ein Schreiben über die Darstellung des Projektes angefügt. Von der Technischen Direktion wurden 2 Varianten zur weiteren Vorgangsweise nach der Beschädigung der Magnetresonanztomographieanlage durch die Firma A in Erwägung gezogen und mit der Firma A verhandelt. Die 2 Varianten waren die Reparatur des alten Systems in der Höhe von 1.108.000,-- EUR oder der Austausch auf die neueste Magnetresonanztomographieanlage der Firma A in der Höhe von 1.458.000,-- EUR. Der Mehrpreis für die Neuanschaffung gegenüber der Reparatur betrug daher 350.000,-- EUR. Es fiel die Entscheidung zu Gunsten des Austausches der Magnetresonanztomographieanlage.

Der StRH Wien merkte an, dass bei der Variante „*Reparatur*“ sowohl die Gerätekosten, als auch die Baukosten in der Höhe von 40.000,-- EUR beinhaltet waren, jedoch bei der Variante „*Upgrade*“ die angeführten Baukosten von rd. 200.000,-- EUR in der Aufstellung monetär unberücksichtigt blieben.

Das im Dezember 2017 von der Technischen Direktion unterfertigte und somit freigegebene „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ beinhaltete die Mindestanforderungen für eine Magnetresonanztomographieanlage in der Höhe von 1.458.000,-- EUR. Die Mindestanforderungen waren detailliert ausgeführt. Unter der Rubrik „*Bemerkungen*“ wurde u.a. angeführt, dass die Magnetresonanztomographieanlage der Firma A das einzige am Markt befindliche System mit einer 70 cm Gantry-Öffnung sei. Eine darüber hinausgehende Erläuterung war dem Akt nicht zu entnehmen.

Der StRH Wien hielt fest, dass zwar im „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ die klinische Notwendigkeit festgehalten wurde, in der klinischen Begründung erfolgte jedoch keine Festlegung auf medizinisch-technische Details (70 cm Gantry-Öffnung). Vielmehr war darin nur eine grundsätzliche Befürwortung der in Aussicht genommenen Beschaffungen angeführt.

Anzumerken war, dass den vorgelegten Unterlagen zwar eine klinische Begründung beigelegt, jedoch kein Systemvergleich unterschiedlicher Herstellerinnen bzw. Hersteller zu entnehmen war. Die Aussage der Einzigartigkeit des Systems (Alleinstellungsmerkmal) der Firma A konnte somit vom StRH Wien in diesem Vergabeverfahren nicht nachvollzogen werden.

Die Technische Direktion rief die Leistungen von der V-KMB am 22. Dezember 2017 ab. Für die Realisierung wurde ein Betrag in der Höhe von 1.458.000,-- EUR genehmigt.

Die ex ante-Transparenzbekanntmachung erfolgte am 22. Dezember 2017 und am 3. Jänner 2018 erfolgte die ex post-Bekanntmachung. Der Gesamtwert der Beschaffung wurde mit 1.400.000,-- EUR angegeben.

Im „*Antrag auf Vergabeverfahren*“ vom Jänner 2018 beliefen sich die geschätzten Kosten auf 1.458.000,-- EUR für die Magnetresonanztomographieanlage. Gewählt wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Einer E-Mail vom 2. Februar 2018 war zu entnehmen, dass infolge eines Gespräches zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Firma A der Bestellumfang basierend auf dem Angebot vom 17. November 2017 erweitert und optimiert wurde. So würden die anfallenden Mehrkosten von der Firma A übernommen werden. Dieser Umstand wurde der V-KMB nachträglich zur Kenntnis gebracht.

Der Aktennotiz betreffend der „*Begründung zum Auswahlverfahren*“ vom 9. März 2018 war u.a. zu entnehmen, dass die bestehende Magnetresonanztomographieanlage von der Firma A im Zuge des Upgrades beschädigt wurde. Aus diesem Grund wurde zwischen der Technischen Direktion des AKH und der Firma A vereinbart, dass durch einen Aufpreis eine neue Magnetresonanztomographieanlage geliefert werden sollte. Das hierfür genehmigte Budget belief sich auf eine Höhe von 1.458.000,-- EUR. Angeführt wurde, dass die Magnetresonanztomographieanlage der Firma A das einzige System hinsichtlich Qualität, Ausstattung, Kompatibilität und Funktionalität wäre. Die wesentlichen technischen Merkmale und Vorteile der Magnetresonanztomographieanlage der Firma A wurden ausführlich beschrieben. Hinsichtlich der Preisangemessenheit wurde vermerkt, dass der Preis zwischen der Technischen Direktion und der Firma A vereinbart wurde. Es hätte ausgehend vom ursprünglichen Angebot ein Rabatt in der Höhe von 621.000,-- EUR erzielt werden können, wonach sich das nunmehrige Angebot der Firma A auf 1.458.000,-- EUR beliefe.

Der StRH Wien hielt hierzu fest, dass dieser ausverhandelte Preis exakt den genehmigten budgetären Vorgaben entsprach. Ferner war anzumerken, dass die Unterlagen zur Verhandlung vom 9. Novem-

ber 2017, bei welchem die Sonderkondition in der Höhe von 621.000,-- EUR vereinbart wurde, im Prüfungszeitraum nicht vorlagen. Daher konnte der StRH Wien keine Aussage über die Sonderkondition treffen und erachtete die Vorgehensweise als intransparent.

Auf eine diesbezügliche Nachfrage des StRH Wien wurde mitgeteilt, dass das geforderte Verhandlungsprotokoll nicht nachgereicht werden könne, da in der Vergangenheit der Verhandlungsfortschritt bei dieser Art der Vergabe durch die jeweiligen Angebote als ausreichend angesehen wurde.

Für den StRH Wien war daher das beschriebene Verhandlungsgeschehen nicht nachvollziehbar.

Inwiefern in dem Betrag von 621.000,-- EUR, welcher als „Sonderkondition Verhandlung“ ausgewiesen wurde, eine Schadenswiedergutmachung (einschließlich Ausfallszeiten ab Juli 2017 bis zur Inbetriebnahme des Neugerätes) berücksichtigt wurde, konnte mangels Unterlagen vom StRH Wien nicht beurteilt werden. Der StRH Wien empfahl dem Gesundheitsverbund, künftig bei der V-KMB dahin einzuwirken, dass die Darlegung des Verhandlungsgeschehens schriftlich festgehalten und transparent dargestellt wird (s. dazu Empfehlung Nr. 8).

Die Leitung der Medizintechnik des AKH stellte am 19. Dezember 2017 eine Anfrage an die Universitätsklinik für Radiodiagnostik, wobei im Zuge der dringlichen vergaberechtlichen Abklärungen die klinische Begründung zur Anschaffung der Magnetresonanztomographieanlage erbeten wurde. Diese wurde umgehend übermittelt.

Die Firma A legte am 6. März 2018 ein sogenanntes Letztpreisangebot für die Magnetresonanztomographieanlage in der Höhe von 1.979.000,-- EUR und für die baulichen Adaptierungen in der Höhe von 100.000,-- EUR. Für die Magnetresonanztomographieanlage wurden 64 Positionen angeführt, welche jedoch nicht einzeln ausgepriesen waren, sondern als Pauschale angeboten wurde. Die bauliche Adaptierung wurde ebenfalls als Pauschale angegeben. Somit ergab sich ein Gesamtpreis in der Höhe von 2.079.000,-- EUR. Von diesem wurde die Sonderkondition (Verhandlung vom 9. November 2017) in der Höhe von 621.000,-- EUR in Abzug gebracht, wonach sich ein Gesamtpreis von 1.458.000,-- EUR ergab, auf den auch zugeschlagen wurde.

### **13.7 Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung**

Die Firma A legte am 25. Jänner 2016 ein Richtpreisangebot mit 57 Positionen mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 1.200.000,-- EUR für eine 2 Ebenen-Angiographieanlage.

Dem Vergabeakt lag ein genehmigtes Datenblatt für „Investitionsvorhaben Medizintechnik“ vom 25. Jänner 2016 bei, auf dem die Begründung der Investition für die 2 Ebenen-Angiographieanlage sowie ein Gesamtpreis von 1.200.000,-- EUR aufschien. Begründet wurde die Investition damit, dass die im Jahr 2006 in Betrieb genommene Angiographieanlage nicht mehr dem modernen technischen

Standard entsprach. Daher sollte die bestehende Anlage gegen eine biplane Angiographieanlage aktuellster Technik inkl. Flachbilddetektor ausgetauscht werden. Die Bildgebung sollte dadurch drastisch verbessert werden.

Am 31. Jänner 2017 rief die Technische Direktion des AKH die Leistungen seitens der V-KMB ab und genehmigte die Realisierung für die Beschaffung dieses Großgerätes mit einem Betrag in der Höhe von 1.200.000,- EUR.

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ der V-KMB für die biplane Angiographieanlage beinhaltete Mindestanforderungen für die Neuanschaffung. Unter der Rubrik „*Type/Hersteller/Vertrieb*“ wurden die Firmen A, B und D mit ihren jeweiligen infrage kommenden Produkten angeführt. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, wie beispielsweise die Spezifikationen der biplanen Angiographieanlage sowie des Patientenlagerungstisches. Des Weiteren wurden die Bewertungskriterien wie folgt festgelegt, „*Angebotspreis*“ mit 55 %, „*Nutzer*“ mit 30 % und „*Instandhaltung*“ mit 15 %. Als genehmigtes Budget wurden 1.200.000,- EUR angeführt. Die Freigabe des „*MT-Bewirtschaftungsblattes*“ erfolgte am 1. Februar 2018 durch die Technische Direktion des AKH. Infolge dessen wurde die V-KMB von der Technischen Direktion mit der Leistungsbeschaffung beauftragt.

Im „*Antrag auf Vergabeverfahren*“ vom Februar 2018 beliefen sich die geschätzten Kosten auf 1.200.000,- EUR für die biplane Angiographieanlage für die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin im AKH Wien. Gewählt wurde ein offenes Verfahren. Ein Teil dieses Antrages war die Dokumentation der „*Bieterprüfung*“, in welcher die „*technische Eignung bzw. Leistungsfähigkeit*“ der Firmen A, B, C und D „*positiv*“ seitens der „*Techniker*“ vermerkt wurde. Laut Vordruck in den Vergabeunterlagen sollten nach positiver Bieterprüfung diese Unternehmen zur Erstellung eines Angebotes eingeladen werden.

Seitens des StRH Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb zu einem Zeitpunkt, an dem das offene Vergabeverfahren noch nicht eingeleitet war, offenbar eine vergaberechtliche Prüfung der Eignung von 4 Unternehmen vorgenommen wurde. Der StRH Wien hielt hiezu fest, dass es sich in diesem Fall um ein offenes Verfahren handelte, in dem gemäß Bundesvergabegesetz keine Teilnahmeanträge vorgesehen sind. Ferner war anzumerken, dass gemäß Bundesvergabegesetz im offenen Verfahren die Prüfung der Befugnis, der Zuverlässigkeit, der Leistungsfähigkeit und Eignung erst nach Angebotsöffnung vorgesehen ist und auch zu diesem Zeitpunkt erfolgen sollte. Die Einschau zeigte, dass den Unterlagen zufolge keine dokumentierten Prüfungen der Eignungen der Bietenden nach Angebotsöffnung erfolgte.

Für das offene Verfahren im Oberschwellenbereich wurde die Rechtsanwaltskanzlei B als begleitende vergaberechtliche Sachverständige hinzugezogen.

Die ursprüngliche EU-weite Bekanntmachung war am 19. Februar 2018, am 20. März 2018 erfolgte die Berichtigung dieser Bekanntmachung. Dem StRH Wien lag die berichtigte Fassung der Ausschreibungsunterlagen für das offene Verfahren „*interventionelle biplane Angiographieanlage AKH Wien*“ vom 20. März 2018 vor.

Die Angebotsöffnung des offenen Vergabeverfahrens fand am 30. März 2018 und es langten Angebote der Firmen A und D ein. Der von der V-KMB erstellten Bewertungsmatrix konnten die Gewichtungen der Zuschlagskriterien (die „*technische Qualität*“ betreffend sowie den Preis), die Gesamtpunkte sowie die angebotenen Preise der Bietenden entnommen werden. Darin waren für die Angiographieanlage der Gesamtpreis der Firma A mit 1.264.190,- EUR und jener der Firma D mit 1.631.750,- EUR angegeben.

Die Bekanntmachung für die Zuschlagsentscheidung an die Firma A erfolgte am 27. April 2018, wobei die Stillhaltefrist am 6. Mai 2018 endete. In der Bekanntmachung wurde angeführt, dass das Angebot der Firma A anhand der 4 Zuschlagskriterien insgesamt 93,92 Punkte erreichte und damit als das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot beurteilt wurde. Obwohl das Vergabeverfahren formell beendet war, erfolgte keine Bestellung auf Grundlage dieses Angebotes.

In einem neuerlichen Angebot der Firma A vom 6. Dezember 2018 über die Angiographieanlage waren die Kosten des Angiographiesystemes gemäß Ausschreibung in der Höhe von 738.500,- EUR, ein Upgrade in der Höhe von 73.850,- EUR sowie 6 weitere Positionen beschrieben und monetär bewertet. Dieses Angebot enthielt keinen Gesamtpreis. Auf dem Angebot fanden sich handschriftliche Vermerke. So wurden die Positionen 1, 3, 4 und 5 addiert und 790.000,- EUR als sogenannter „*Leistungsgegenstand*“ definiert. Inklusiv der Upgrades und dem Ultraschallsystem ergab dies einen Betrag von 1.003.180,- EUR. Unter dem Punkt „*Angebotskonditionen*“ verwies die Firma A auf „*die Bedingungen der Ausschreibung „Interventionelle biplane Angiographieanlage AKH Wien“, das Angebot vom 18. April 2018 sowie den Zuschlagsbescheid vom 27. April 2018*“ [Anm. des StRH Wien gemeint ist wohl die Zuschlagsentscheidung].

Der StRH Wien hielt fest, dass das Angebot der Firma A vom 18. April 2018 nicht den Unterlagen beilag. Aus diesem Grund erschloss sich dem StRH Wien nicht, wie der in den „*Angebotskonditionen*“ angeführte Verweis zu verstehen sei.

Auf eine diesbezügliche Nachfrage des StRH Wien wurde im September 2022 Folgendes mitgeteilt: Es handle sich bei dem angeführten Angebot vom 18. April 2018 um ein Begleitschreiben, welches im Zuge des offenen Verfahrens „*iMRI, ANGIO und CT AKH WIEN*“ von der Firma A abgegeben wurde. Warum auf dieses „*Angebot*“ verwiesen wurde, sei für die V-KMB jedoch nicht nachvollziehbar.

Die Bestellung der V-KMB erfolgte am 14. Dezember 2018 auf Basis des Angebots der Firma A vom 14. November 2018 für eine 2 Ebenen-Angiographieanlage in der Höhe von 905.850,- EUR sowie eines Upgrades und eines Ultraschallsystems in der Höhe von 97.330,- EUR. Dies ergab einen Gesamtpreis in der Höhe von 1.003.180,- EUR.

Ferner lag auch das Angebot der Firma A vom 14. November 2018 dem StRH Wien im Prüfungszeitraum ebenfalls nicht vor. Festzustellen war jedoch, dass der Bestellumfang in der Bestellung vom 14. Dezember 2018 mit den handschriftlichen Vermerken auf dem Angebot der Firma A vom 6. Dezember 2018 übereinstimmte.

Auf eine diesbezügliche Nachfrage des StRH Wien wurde vom Gesundheitsverbund im September 2022 mitgeteilt, dass ein Angebot mit Ausstellungsdatum 14. November 2018 der V-KMB jedenfalls nicht vorliege. Als Angebotsdatum hätte in der Bestellung eigentlich der 6. Dezember 2018 angeführt sein sollen. Dies deshalb, da an diesem Tag das schlussendlich beauftragte Angebot ausgestellt wurde, auf welches in der Bestellung auch verwiesen wurde.

## 13.8 Magnetresonanz-, Angiographie- und Computertomographieanlage

### 13.8.1 Überblick über das Vergabeverfahren

Die EU-weite Bekanntmachung für das offene Verfahren „*Lieferung, Montage, Einschulung und Inbetriebnahme Los 1 - 1 Stk. iMRI und 1 Stk. ANGIO sowie Los 2 - 1 Stk. CT AKH Wien*“ erfolgte am 28. Februar 2018.

Die letztgültige Fassung der Ausschreibung „*iMRI, ANGIO und CT AKH Wien*“ vom 9. April 2018 für das offene Verfahren im Oberschwellenbereich lag dem StRH Wien vor. Die im weiteren beschriebene Ausschreibung enthielt 2 Lose. Los 1 beinhaltete die Lieferung, Montage, Einschulung und Inbetriebnahme einer neurochirurgischen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die intraoperative Magnetresonanztomographieanlage und die neurochirurgische OP-Ausstattung. Los 2 beinhaltete die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage sowie die Einschulung. Für beide Lose waren neben den Preisen für die Geräte zusätzlich noch verschiedene Optionen anzubieten, wobei die Bieterinnen bzw. Bieter lt. Ausschreibungsunterlagen keinen Rechtsanspruch auf den Abruf dieser Optionen durch die Auftraggeberin hatten. Die begleitende vergaberechtliche Sachverständige war die Rechtsanwaltskanzlei B.

Die Kostenschätzung betrug für das Los 1 (2 Geräte) und für das Los 2 (1 Gerät) 7.768.350,- EUR.

Die Angebotsöffnung für das offene Verfahren fand am 18. April 2018 statt. Der Niederschrift vom 18. April 2018 war zu entnehmen, dass 2 Angebote, nämlich jene der Firmen A und D einlangten, jedoch war der zivilrechtliche Preis der Angebote in dieser Niederschrift nicht eingetragen. Weiters war seitens des StRH Wien zu bemängeln, dass am „*Protokoll zur Angebotsöffnung*“ die Uhrzeit mit 13.00 Uhr angegeben war, obwohl diese den weiteren Unterlagen zufolge um 9.00 Uhr begann und um 10.30 Uhr endete.

Von einer diesbezüglichen Empfehlung wurde abgesehen, da seit Inkrafttreten des BVergG 2018 Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich elektronisch abzuwickeln sind und daher die oben angeführten Mängel nicht mehr auftreten.

Den Angeboten war für das Los 1 von der Firma A ein Gesamtpreis in der Höhe von 4.028.486,-- EUR und von der Firma D ein Gesamtpreis in der Höhe von 4.663.515,-- EUR zu entnehmen. Für das Los 2 wurde von der Firma A ein Gesamtpreis in der Höhe von 1.080.194,-- EUR und von der Firma D ein Gesamtpreis in der Höhe von 1.344.613,50 EUR angegeben.

Wie aus der Bewertungsmatrix der V-KMB für das Los 1 hervorging, erlangte die Firma A 91,88 und die Firma D 80,51 von 100 möglichen Punkten bei den Zuschlagskriterien, wie beispielsweise „*technische Qualität*“ oder „*bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis Instandhaltung*“. Für das Los 2 erlangte die Firma A 97,27 und die Firma D 74,09 von 100 möglichen Punkten bei den Zuschlagskriterien, wie beispielsweise „*technische Qualität*“ oder „*bewertungsrelevanter Gesamtnettopreis Instandhaltung*“. Daher wurde das Angebot der Firma A jeweils als das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot bewertet.

Am 15. Juni 2018 wurde die Zuschlagsentscheidung an die Firma A für das Los 1 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 4.028.486,-- EUR bekannt gegeben. Dieser beinhaltete die Magnetresonanztomographie- und Angiographieanlage sowie die Instandhaltung und die Technikerschulung für beide Geräte.

Ebenfalls erging am 15. Juni 2018 die Zuschlagsentscheidung an die Firma A für das Los 2 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 1.080.194,-- EUR. Dieser beinhaltete die Computertomographieanlage, die Instandhaltung und die Technikerschulung.

Die Stillhaltefrist endete für beide Lose am 24. Juni 2018.

Der StRH Wien hielt fest, dass der direkte Vergleich der Angebotssumme einschließlich aller Optionen mit der Bestellsumme der einzelnen medizinisch-technischen Großgeräte nicht sinnvoll war. Dies, da nicht alle angebotenen Optionen und Zubehör bei der Bestellung abgerufen wurden und noch zusätzlich angebotene Leistungen in die Bestellungen mit aufgenommen wurden.

### **13.8.2 Los 1 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer neurointerventionellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung**

Dem Entscheidungsantrag an das Managementboard vom 16. November 2016 war zu entnehmen, dass dem Austausch der neurointerventionellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage zugestimmt wurde. Die Beschaffung der Angiographieanlage inkl. Baukosten wurde in der Höhe von 2.830.000,-- EUR ausgewiesen. Für diese Angiographieanlage selbst wurden Kosten in der Höhe von 1.600.000,-- EUR ausgewiesen. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass eine Umsetzung im Zuge der



Anschaffung der Magnetresonanztomographieanlage hinsichtlich des Baues und der Sperrzeiten Synergien ergeben würde. Eine gemeinsame Ausschreibung der Angiographie- und der Magnetresonanztomographieanlage würde einen wirtschaftlichen Vorteil bringen. Es fanden sich handschriftliche Anmerkungen u.a. unter dem Betrag von 2.830.000,-- EUR jener mit 1.830.000,-- EUR.

Der StRH Wien ging davon aus, dass dieser Betrag die Angiographieanlage, den Kontrastmittelinjektor und sonstige medizinisch-technische Geräte sowie eine unterbrechungsfreie Stromversorgung beinhaltet. Die Baukosten sowie die Kosten für Informationstechnologie in der Höhe von geschätzten 1.000.000,-- EUR wurden im Gegensatz zum Entscheidungsantrag im berichtsgegenständlichen Vergabeverfahren nicht mehr herangezogen.

Am 31. Jänner 2017 rief die Technische Direktion des AKH die Leistungen von der V-KMB ab. Für die Realisierung des Projektes wurde ein Betrag in der Höhe von 1.830.000,-- EUR genehmigt.

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ der V-KMB vom Jänner 2018 beinhaltet die Mindestanforderungen für die Neuanschaffung einer neurointerventionellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage, die Kostenschätzung in der Höhe von 1.830.000,-- EUR sowie die Bewertungskriterien. Unter der Rubrik „*Type/Hersteller/Vertrieb*“ wurden die Firmen A, B und D mit ihren jeweiligen infrage kommenden Produkten angeführt. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, wie beispielsweise die Spezifikationen der Angiographieanlage, des C-Bogens sowie des Patientenlagerstisches. Des Weiteren wurden die Bewertungskriterien wie folgt festgelegt: „*Angebotspreis*“ mit 55 %, „*Nutzer*“ mit 30 % und „*Instandhaltung*“ mit 15 %. Darüber hinaus wurden medizinisch-technische Geräte und Einrichtungsgegenstände mit genauer Typenbezeichnung und Herstellerfirma aufgelistet. Ferner wurde angemerkt, dass grundsätzlich fabrikneue Produkte der letzten Generation anzubieten wären. Diese müssten zum vereinbarten Lieferzeitpunkt dem technologischen Letztstand entsprechen und die neueste Version der Hard- und Software umfassen. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „*MT-Bewirtschaftungsblattes*“ erfolgte im Februar 2018 durch die Technische Direktion des AKH.

Im „*Antrag auf Vergabeverfahren*“ vom 6. Februar 2018 wurde als Vergabeverfahren das offene Verfahren für die Angiographieanlage gewählt. Die geschätzten Kosten beliefen sich auf 1.830.000,-- EUR. Ein Teil dieses Antrages war die Dokumentation der „*Bieterprüfung*“, in welcher die „*technische Eignung bzw. Leistungsfähigkeit*“ der Firmen A, C, D und H „*positiv*“ seitens der „*Techniker*“ vermerkt wurde. Zusätzlich wurde die „*.....Prüfung der Befugnis, Zuverlässigkeit und Eignung*“ seitens des „*Einkaufs*“ „*positiv*“ vermerkt. Laut Vordruck in den Vergabeunterlagen sollten nach positiver Bieterprüfung diese Unternehmen zur Erstellung eines Angebotes eingeladen werden.

Seitens des StRH Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb zu einem Zeitpunkt an dem das offene Vergabeverfahren noch nicht eingeleitet war, offenbar eine vergaberechtliche Eignungsprüfung von 4 Unternehmen durchgeführt wurde.

Die Angebotsöffnung für das offene Verfahren fand am 18. April 2018 statt und es langten 2 Angebote ein (s. Punkt 13.8.1). Die Firma A bot die Angiographieanlage (inkl. Zubehör, jedoch ohne Optionen) in der Höhe von 690.000,- EUR und die Magnetresonanztomographieanlage (inkl. Zubehör, jedoch ohne Optionen) in der Höhe von 1.250.000,- EUR an.

Den Unterlagen lagen keine Überprüfungen der Eignungen der Bietenden nach Angebotsöffnung bei. Hierzu wurde seitens der V-KMB mitgeteilt, dass im Zuge der Angebotsöffnung ein Protokoll erstellt wurde, wo die abgegebenen Angebote und etwaige Begleitdokumente dokumentiert wurden. Zur vergaberechtlichen Eignungsprüfung selbst gab es den Unterlagen zufolge zum damaligen Zeitpunkt keine gesonderte Niederschrift.

Rund ein Monat nach Ablauf der Stillhaltefrist bot die Firma A am 26. Juli 2018 der V-KMB ein Upgrade der Anlage auf eine neue Systemplattform als „Option“ zu einem Preis von 73.850,- EUR an. Zusätzlich wurde angeführt, dass sich die im Rahmen des Vergabeverfahrens bekanntgegebenen Wartungspreise der Angiographieanlage um 10 % erhöhen würden. Begründet wurde diese Erhöhung damit, dass die „Option“ eine Funktionserweiterung darstelle, für die auch ein höherer Wartungsaufwand benötigt werde. Die Firma A erklärte gegenüber der V-KMB deswegen einen neuen Wartungsvertrag abschließen zu wollen. Die V-KMB hielt fest, dass diese „Option“ nicht in den in der Ausschreibung anzubietenden Optionen enthalten war und behielt sich eine vergaberechtliche Prüfung betreffend die Erhöhung des Wartungspreises vor.

Einer E-Mail vom 6. Dezember 2018 konnte entnommen werden, dass die Firma A ein „*finales Angebot*“ der V-KMB übermittelte. Der StRH Wien bemängelte, dass dieses den Unterlagen jedoch nicht beilag.

Im neuerlichen Angebot mit der Nr. „CPQ-021158-0“ vom 25. Jänner 2019 der Firma A waren Kosten für die Angiographieanlage inkl. Zubehör und einem Upgrade in der Höhe von 972.619,- EUR zu den Bedingungen der Ausschreibung vom April 2018 angegeben.

Die Bestellung der Angiographieanlage erfolgte am 21. März 2019 basierend auf dem Angebot der Firma A vom 25. Jänner 2019 in der Höhe von 771.000,- EUR. Sie enthielt die Angiographieanlage und ein Paket für ein Softwareupdate und Softwareupgrade sowie das Upgrade auf die neue Systemplattform. Der reduzierte Gesamtpreis beruhte auf einigen in der Ausschreibung sowie im Angebot angeführten Positionen und Optionen, welche nicht bestellt wurden.

### **Empfehlung:**

Festzuhalten war, dass im offenen Vergabeverfahren für Los 1 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer neurointerventionellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung nach Ablauf der Stillhaltefrist das ermittelte technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot nicht beauftragt wurde. Tatsächlich erfolgte der Zuschlag auf ein nach der Zuschlagsentscheidung eingereichtes neues Angebot desselben Unternehmens. Diese Vorgehensweise entsprach somit nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Anzumerken war, dass dieses Angebot keinem Wettbewerb unterzogen wurde. Es lag somit für diese Beschaffung aufgrund der Höhe der Auftragssumme formal gesehen eine unzulässige Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz vor. Der StRH Wien empfahl daher dem Gesundheitsverbund, bei der V-KMB darauf einzuwirken, dass künftig die Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes abgewickelt werden.

### **Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

In rechtlicher Bewertung durch die vergebende Stelle ist die Vorgehensweise in diesem Vergabeverfahren rechtlich zulässig. Aufgrund der im Vergabeakt dokumentierten technologischen Weiterentwicklung, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung nicht vorhersehbar war und des Umstands, dass sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert hat, war es gemäß § 365 Abs. 3 Z 5 BVergG 2018 vergaberechtlich zulässig das Softwareupdate und das Softwareupgrade ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu ändern. Gemäß den vergaberechtlichen Vorgaben wurde eine ex-ante Transparenzbekanntmachung durchgeführt und nach Ablauf der gesetzlichen Stillhaltefrist das Angebot des Bieters beauftragt.

Die Empfehlung zur erweiterten, begleitenden Dokumentation der Vergabeverfahren wird umgesetzt. Mit der V-KMB wird eine entsprechende Anweisung, welche die zeitnahe Darlegung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes in den einzelnen Schritten der jeweiligen Vergabe dokumentiert, ausgearbeitet.

**Gegenäußerung des StRH Wien:**

Dem StRH Wien erschließt sich im gegenständlichen Fall nicht, inwiefern die zitierte Gesetzesstelle im Zusammenhang mit dieser Empfehlung steht. Dies deshalb, weil diese Bestimmung Voraussetzungen für Änderungen von Verträgen während ihrer Laufzeit betrifft. Im vorliegenden Fall wurde den Unterlagen zufolge im Rahmen des ursprünglichen offenen Verfahrens kein Zuschlag erteilt und somit auch kein Vertrag abgeschlossen.

Der Bestellung war eine E-Mail der V-KMB vom 27. März 2019 beigefügt mit folgendem Inhalt: *„Beachten Sie, dass die von Ihnen angebotenen Erweiterungen und Softwarefunktionalitäten gemäß Ihrem Angebot mit der Nr. CPQ-030053 Rev.0 vom 25.01.2019 ein gesondertes Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich durchgeführt werden muss. Eine Inkludierung der angeführten Erweiterungen für die Angiographieanlage erfolgt auf eigenes Risiko und es besteht kein Rechtsanspruch für die Beauftragung der Erweiterungen gemäß Angebot CPQ-030053 Rev.0 vom 25.01.2019.“*

Der StRH Wien hielt dazu fest, dass das in o.a. E-Mail angeführte Angebot mit der Nr. *„CPQ-030053 Rev.0 vom 25.01.2019“* im Prüfungszeitraum nicht vorlag. Deshalb konnte vom StRH Wien zum Inhalt des Angebotes keine Aussage getroffen werden.

**Empfehlung:**

Die Einschau des StRH Wien in das offene Vergabeverfahren für Los 1 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer neurointerventi-onellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung für das AKH sowie in andere Vergabeverfahren durch die V-KMB zeigte, dass zwischen der Legung des Angebotes im Vergabeverfahren und der Bestellung nach der Zuschlagsent-scheidung oftmals ein mehrmonatiger Zeitraum bestand. In die-sem Zeitraum erfolgten den vorgelegenen Unterlagen zufolge mehrfach Abänderungen bzw. Ergänzungen des jeweiligen Ange-botes. Die Ursache für diesen mehrmonatigen Zeitraum war für den StRH Wien aufgrund der mangelnden Dokumentation in den betreffenden Vergabeakten nicht nachvollziehbar. Es fiel auf, dass kurz vor oder nach der Bestellung des ausschreibungsgemä-ßen angebotenen „fabrikneuen Produktes der letzten Generation“ eine technologische Weiterentwicklung in Form eines entgeltli-chen Upgrades für die Lieferung des technologischen Letztstan-des in Verbindung mit der neuesten Version der Hard- und Soft-ware des neu zu beschaffenden medizinisch-technischen Großgerätes angeboten wurde. In den eingesehenen Vergabever-fahren das AKH betreffend wurde diese Vorgehensweise aus-schließlich von einer Firma angewendet. Da diese Vorgehens-weise aufgrund des langen Zeitraumes zwischen Angebotslegung und der letztgültigen Bestellung begünstigt wurde, empfahl der StRH Wien dem Gesundheitsverbund darauf hinzuwirken, dass künftig nach Angebotslegung eine zeitnahe Bestellung erfolgt.

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Diese Empfehlung wird umgesetzt. Gemeinsam mit der V-KMB wird die Dokumentation der Verzögerungen von Bestellungen auf-grund von technischen Rahmenbedingungen (Planungsdauer, Lie-ferzeitpunkt) bei Großgeräten in Form einer verbindlichen Anwei-sung geregelt werden.

**13.8.3 Los 1 - intraoperative Magnetresonanztomographieanlage und neurochirurgische OP-Ausstattung**

Den Unterlagen lag ein genehmigtes Datenblatt für „Investitionsvorhaben Medizintechnik“ vom Jän-ner 2008 bei, in dem für die intraoperative Magnetresonanztomographieanlage ein Gesamtpreis von

1.932.000,-- EUR aufschien. Des Weiteren wurden mehrere handschriftliche Ergänzungen vorgenommen, wobei der Betrag letztendlich auf 4 Mio. EUR erhöht wurde.

Weitere Überlegungen wurden im April 2010 seitens der Universitätsklinik für Neurochirurgie und im April 2014 AKH-intern angestellt. Des Weiteren lag eine diesbezügliche Machbarkeitsstudie vom 4. November 2016 vor.

Dem Entscheidungsantrag an das Managementboard vom 22. November 2016 war zu entnehmen, dass der Beauftragung einer intraoperativen Magnetresonanztomographieanlage für die Neurochirurgie zugestimmt wurde. Für die Magnetresonanztomographieanlage inkl. Kopfklemmen, Spulen und Metalldetektorsystem waren Kosten in der Höhe von 2.800.000,-- EUR sowie Kosten für medizinisch-technische Einrichtungen in der Höhe von 1.988.350,-- EUR ausgewiesen. In Summe ergab dies einen Betrag von 4.788.350,-- EUR. Angemerkt war, dass diese Kosten nach Listenpreisen angegeben waren und eine Kostenreduktion von 20 % im Zuge eines Vergabeverfahrens zu erwarten wären.

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ der V-KMB vom Februar 2018 beinhaltete die Mindestanforderungen für die Neuanschaffung einer intraoperativen Magnetresonanztomographieanlage und eine neurochirurgische OP-Ausstattung in der Höhe von 4 Mio. EUR sowie die Bewertungskriterien. Unter der Rubrik „*Type/Hersteller/Vertrieb*“ wurden die Firmen A, B und D mit ihren jeweiligen infrage kommenden Produkten angeführt. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, beispielsweise die Spezifikationen für das MR-Bildgebungssystem mit ortsfestem Magneten, die Empfangsspulen, die Bildgebung, das Rechnersystem und die Nachbearbeitung sowie für den Patientenlagerungstisch. Des Weiteren wurden die Bewertungskriterien wie folgt festgelegt: „*Angebotspreis*“ 50 %, „*Nutzer*“ 30 % und „*Instandhaltung*“ mit 20 %. Darüber hinaus wurden medizinisch-technische Geräte und Einrichtungsgegenstände mit genauer Typenbezeichnung und Herstellerfirma aufgelistet. Ferner wurde angemerkt, dass grundsätzlich „*fabrikneue Produkte der letzten Generation*“ anzubieten wären. Diese müssten zum vereinbarten Lieferzeitpunkt dem technologischen Letztstand entsprechen und die neueste Version der Hard- und Software umfassen. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „*MT-Bewirtschaftungsblattes*“ an die V-KMB erfolgte im Februar 2018 durch die technische Direktion des AKH.

Im „*Antrag auf Vergabeverfahren*“ vom Februar 2018 wurde als Vergabeverfahren das offene Verfahren für die Lieferung, Montage, Einschulung und Inbetriebnahme eines intraoperativen Magnetresonanztomographiesystems für die Universitätsklinik für Neurochirurgie im AKH Wien gewählt. Die geschätzten Kosten beliefen sich unverändert auf 4 Mio. EUR. Ein Teil dieses Antrages war die Dokumentation der „*Bieterprüfung*“, in welcher die „*technische Eignung bzw. Leistungsfähigkeit*“ der Firmen A, C, D und H „*positiv*“ seitens der „*Techniker*“ vermerkt wurde. Zusätzlich wurde die „*...Prüfung der Befugnis, Zuverlässigkeit und Eignung*“ seitens des „*Einkaufs*“ „*positiv*“ vermerkt. Laut Vordruck in den Vergabeunterlagen sollten nach positiver Bieterprüfung diese Unternehmen zur Erstellung eines Angebotes eingeladen werden.

Seitens des StRH Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb zu einem Zeitpunkt an dem das offene Vergabeverfahren noch nicht eingeleitet war, offenbar eine vergaberechtliche Eignungsprüfung von 4 Unternehmen durchgeführt wurde.

Die Angebotsöffnung für das offene Verfahren fand am 18. April 2018 statt und es langten 2 Angebote ein (s. Punkt 13.8.1).

Den Unterlagen lagen keine Überprüfungen der Eignungen der Bietenden nach Angebotsöffnung bei. Hierzu wurde seitens der V-KMB mitgeteilt, dass im Zuge der Angebotsöffnung ein Protokoll erstellt wurde, wo die abgegebenen Angebote und etwaige Begleitdokumente dokumentiert wurden. Zur vergaberechtlichen Eignungsprüfung selbst gab es den Unterlagen zufolge zum damaligen Zeitpunkt keine gesonderte Niederschrift.

Die Firma A legte am 3. Juli 2019 basierend auf der Ausschreibung vom 18. April 2018 eine „Produktzusammenstellung Los 1 MR-System“, „Optionalen Leistungsgegenstand Los 1- MR-System“ und „freie Optionen aus der Sicht des Bieters“. Lediglich die unter „freie Optionen aus der Sicht des Bieters“ angeführten Positionen wurden ausgepreist.

Die Bestellung für die Magnetresonanztomographieanlage erfolgte am 16. Juli 2019 basierend auf dem Angebot vom 18. April 2018. Dieser war zu entnehmen, dass basierend auf der Ausschreibung der Magnetresonanztomographieanlage um 1.250.000,- EUR sowie 6 Optionen mit einer Summe von 316.736,- EUR beauftragt wurden. Darüber hinaus wurden 3 Positionen in der Höhe von 59.075,- EUR und eine Ergänzung zu einer Option der Ausschreibung für Softwareupdates und Softwareupgrades in der Höhe von 63.000,- EUR bestellt. Somit ergab sich eine Gesamtsumme in der Höhe von 1.688.811,- EUR.

#### **13.8.4 Los 2 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage sowie die Einschulung**

Dem Entscheidungsantrag an das Managementboard vom 16. November 2016 war zu entnehmen, dass dem Austausch der Computertomographieanlage zugestimmt wurde. Die Beschaffung der Anlage inkl. Baukosten wurden in der Höhe von 1.675.000,- EUR ausgewiesen. Einem handschriftlichen Vermerk war zu entnehmen, dass für die Computertomographieanlage Kosten in der Höhe von 1.150.000,- EUR veranschlagt wurden.

Am 18. Jänner 2017 rief die Technische Direktion des AKH die Leistungen von der V-KMB ab. Für die Realisierung des Projektes wurde ein Betrag in der Höhe von 1.150.000,- EUR genehmigt.

Das „MT-Bewirtschaftungsblatt“ der V-KMB vom Jänner 2018 beinhaltete die Mindestanforderungen für die Ersatzanschaffung einer Computertomographieanlage, ein genehmigtes Budget in der Höhe von 1.150.000,- EUR sowie die Bewertungskriterien. Unter der Rubrik „Type/Hersteller/Vertrieb“ wur-

den die Firmen A, B und D mit ihren jeweiligen infrage kommenden Produkten angeführt. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, wie beispielsweise die Spezifikationen der Gantry-Öffnung, des Patientenlagerungstisches und des Röntgengenerators. Des Weiteren wurden die Bewertungskriterien wie folgt festgelegt, „Angebotspreis“ mit 55 %, „Nutzer“ mit 30 % und „Instandhaltung“ mit 15 %. Darüber hinaus wurden medizinisch-technische Geräte und Einrichtungsgegenstände mit genauer Typenbezeichnung und Herstellerfirma aufgelistet. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „MT-Bewirtschaftungsblattes“ an die V-KMB erfolgte am 23. Jänner 2018 durch die Technische Direktion des AKH.

Im „Antrag auf Vergabeverfahren“ vom Jänner 2018 wurde als Vergabeverfahren das offene Verfahren für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage sowie die Einschulung für die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin im AKH Wien gewählt. Die geschätzten Kosten beliefen sich auf 1.150.000,-- EUR. Unter dem Punkt „Bieterprüfung“ wurden die Firmen A, D und H angeführt. Ein Teil dieses Antrages war die Dokumentation der „Bieterprüfung“, in welcher die „technische Eignung bzw. Leistungsfähigkeit“ der Firmen A, D und H „positiv“ seitens der „Techniker“ vermerkt wurde. Zusätzlich wurde die „...Prüfung der Befugnis, Zuverlässigkeit und Eignung“ seitens des „Einkaufs“ „positiv“ vermerkt. Laut Vordruck in den Vergabeunterlagen sollten nach positiver Bieterprüfung diese Unternehmen zur Erstellung eines Angebotes eingeladen werden.

Seitens des StRH Wien war nicht nachvollziehbar, weshalb zu einem Zeitpunkt an dem das offene Vergabeverfahren noch nicht eingeleitet war, offenbar eine vergaberechtliche Eignungsprüfung von 3 Unternehmen durchgeführt wurde.

Die Angebotsöffnung für das offene Verfahren fand am 18. April 2018 statt und es langten 2 Angebote ein (s. Punkt 13.8.1). Im Angebot der Firma A wurde die Computertomographieanlage um 499.000,-- EUR, 4 Optionen in der Höhe von 87.144,-- EUR und die Instandhaltung und Technikerschulung um 494.050,-- EUR angeboten. Dies ergab einen Gesamtpreis von 1.080.194,-- EUR.

Den Unterlagen lagen keine Überprüfungen der Eignungen der Bietenden nach Angebotsöffnung bei. Hiezu wurde mitgeteilt, dass im Zuge der Angebotsöffnung ein Protokoll erstellt wurde, wo die abgegebenen Angebote und etwaige Begleitdokumente dokumentiert wurden. Zur vergaberechtlichen Eignungsprüfung selbst gab es den Unterlagen zufolge zum damaligen Zeitpunkt keine gesonderte Niederschrift.

Am 21. August 2018 erfolgte eine Bestellung für die Computertomographieanlage in der Höhe von 499.000,-- EUR.

Am 14. September 2018 bot die Firma A als Ergänzung zum Angebot vom 18. April 2018 ein Upgrade der Computertomographieanlage in der Höhe von 49.900,-- EUR und die seitens vom AKH veranlasste Neuverortung in der Höhe von 99.150,-- EUR an. Dies ergab mit dem ursprünglichen Angebotspreis von 499.000,-- EUR in Summe nun einen Gesamtpreis von 648.050,-- EUR.



Der StRH Wien hielt hierzu fest, dass mit der Bestellung das Vergabeverfahren abgeschlossen, der Zuschlag rechtsgültig erteilt wurde, da die Stillhaltefrist abgelaufen war und somit ein entsprechender Vertrag zustande gekommen war. Hinsichtlich der nachträglichen Bestellungen des Upgrades von 49.900,- EUR berief sich die V-KMB auf eine Bestimmung des Bundesvergabegesetzes, wonach spätere Änderungen von Verträgen als unwesentliche, nicht ausschreibungspflichtige Änderungen anzusehen sind, wenn die ursprüngliche Auftragssumme bei Liefer- und Dienstleistungen um höchstens 10 % überschritten wird.

Vom StRH Wien war anzumerken, dass diese Bestimmung seit August 2018 im BVergG 2018 verankert ist. Inhaltlich galt diese Bestimmung aufgrund der vorgelegenen unmittelbaren Anwendbarkeit der EU-Richtlinie 2014/24/EU (Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe) jedoch auch für davorliegende Zeiträume. Anzumerken war, dass die Bestellung des Upgrades genau 10 % der ursprünglichen Auftragssumme betrug.

Seitens der V-KMB wurde die Bestellung vom 21. August 2018 storniert und durch eine neue Bestellung vom 24. Oktober 2018 ersetzt. Diese basierte nunmehr auf dem Angebot der Firma A vom 14. September 2018. Zusätzlich wurde die Option „Kontrastmittelinjektor“ aus der Ausschreibung in der Höhe von 22.644,- EUR gezogen. Dies ergab somit einen neuen Gesamtpreis in der Höhe von 670.694,- EUR.

Am 18. Juli 2019 wurde bei der Firma A im Weg einer Direktvergabe ein neuerliches Softwareupgrade und Softwareupdate für die Computertomographieanlage in der Höhe von 59.640,- EUR bestellt.

### 13.9 Lieferung, Installation, Inbetriebnahme von einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung

Den Unterlagen konnte entnommen werden, dass für die seit dem Jahr 2007 in Betrieb befindliche Magnetresonanztomographieanlage der Firma D ein Upgrade geplant war.

Auf Anfrage der Abteilung für Neuroradiologie legte die Firma D am 27. April 2018 ein Angebot über eine neue Magnetresonanztomographieanlage in der Höhe von 1.371.000,- EUR.

Dem genehmigten Datenblatt für „Investitionsvorhaben Medizintechnik“ vom 7. Mai 2018 war zu entnehmen, dass anstelle des bereits genehmigten Upgrades für die bestehende Magnetresonanztomographieanlage der Firma D nunmehr eine Neuanschaffung beantragt wurde. Der Gesamtpreis war in der Höhe von 1.371.000,- EUR angegeben. In der Folge wurde dieser offenbar auf 1.536.000,- EUR geändert und letztendlich handschriftlich auf 1.540.000,- EUR erhöht.

Dem „Projektkurzbericht an die Servicestelle der Investitionskommission“ vom 23. Mai 2018 war zu entnehmen, dass die bestehende Magnetresonanztomographieanlage bereits im Jahr 2007 in Betrieb genommen wurde und ursprünglich aufgerüstet werden sollte. Aus medizinisch-diagnostischen und wirtschaftlichen Gründen sollte nunmehr eine Magnetresonanztomographieanlage der neuesten

Generation angeschafft werden. Die Kosten für die Magnetresonanztomographieanlage samt zusätzlichen Positionen wurden darin mit 1.540.000,-- EUR angegeben.

Die Firma D legte am 28. Juni 2018 ein aktualisiertes Angebot für die Magnetresonanztomographieanlage neuerlich mit einem Gesamtpreis von 1.371.000,-- EUR. Am selben Tag langte ein neuerliches Angebot der Firma D per E-Mail ein. Dieses Angebot wies für die Magnetresonanztomographieanlage einen Preis in der Höhe von 1.329.000,-- EUR aus. Zusätzlich waren darin Optionen für medizinisch-technisches Zubehör in der Höhe von 55.000,-- EUR, eine Garantieverweiterung in der Höhe von 67.200,-- EUR und eine Vollwartung in der Höhe von 84.000,-- EUR pro Jahr angeführt. Die Betriebswartung für das System würde nach Ablauf der Garantiezeit 27.750,-- EUR pro Jahr betragen.

Am 29. Juni 2018 übermittelte die Leitung der Universitätsklinik für Nuklearmedizin eine detaillierte Aufstellung der Alleinstellungsmerkmale der Magnetresonanztomographieanlage der Firma D an die V-KMB als Grundlage für die Ausschreibung.

Am 31. Juli 2018 rief die Technische Direktion des AKH die Leistungen von der V-KMB ab. Für die Realisierung des Projektes wurde ein Betrag in der Höhe von 1.540.000,-- EUR genehmigt.

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ der V-KMB vom Juli 2018 beinhaltete die Mindestanforderungen für die Ersatzanschaffung einer Magnetresonanztomographieanlage, die Kostenschätzung in der Höhe von 1.540.000,-- EUR sowie die Mindestanforderungen. Unter der Rubrik „*Type/Hersteller/Vertrieb*“ wurde die Firma D mit ihrem infrage kommenden Produkt angeführt. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, wie beispielsweise die Spezifikationen der Gantry-Öffnung, des Patientenlagerungstisches und der Spulen. Unter der Rubrik „*Bemerkungen*“ wurde ausführlich dargelegt, weshalb nur die Magnetresonanztomographieanlage der Firma D in Frage käme. Dies u.a. deshalb, da es das einzige am Markt befindliche Gerät wäre, das eine spezielle Bildgebung sowie weitere medizinisch-technische Vorteile hätte. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „*MT-Bewirtschaftungsblattes*“ erfolgte am 2. August 2018 durch die Technische Direktion des AKH.

Die ex ante-Transparenzbekanntmachung erfolgte am 2. August 2018. Der Gesamtwert der Beschaffung wurde mit 1.540.000,-- EUR angegeben.

Den Unterlagen zufolge wurde erst am 9. August 2018 der „*Antrag auf Vergabeverfahren*“ für die Durchführung eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung genehmigt, obwohl die ex ante-Transparenzbekanntmachung bereits am 2. August 2018 erfolgte. In diesem „*Antrag auf Vergabeverfahren*“ wurde auf eine detaillierte Begründung im „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ hingewiesen.

Am 14. August 2018 erfolgte die ex post-Bekanntmachung des vergebenen Auftrages zugunsten der Firma D.

Der Aktennotiz betreffend die „Begründung zum Auswahlverfahren“ vom 24. September 2018 war u.a. zu entnehmen, dass Verhandlungen mit der Firma D über Umfang und Preis der Leistungen durchgeführt wurden. Das ursprüngliche Angebot vom April 2018 für die Magnetresonanztomographieanlage belief sich auf 1.371.000,-- EUR und die dazu anzuschaffenden Optionen wurden nunmehr mit 82.160,-- EUR angeboten. Nach den Verhandlungen konnte letztendlich ein Preis von 1.451.200,-- EUR erzielt werden. Dieser beinhaltete u.a. die Magnetresonanztomographieanlage, eine Garantieverlängerung, einen Vollwartungsvertrag und einen Rabatt auf eine Option. Aus der „Preisspiegelerhebung mit vergleichbaren MRT-Angeboten“ würde hervorgehen, dass die Firma D „das System im Mittel (zuweilen auch günstiger als in der Ausschreibung ...) angeboten hat“.

Der StRH Wien hielt hiezu fest, dass weder die in der Aktennotiz angeführte „Preisspiegelerhebung“, die Verhandlungsprotokolle noch das erwähnte Angebot der Firma A, auf die sich der Preisvergleich bezog, im Prüfungszeitraum vorlagen. Die in diesem Zusammenhang angeführten monetären Angaben für die Geräte und Optionen waren daher für den StRH Wien nicht nachvollziehbar und ließen deshalb auch keine Aussage zu den von der V-KMB gezogenen Schlussfolgerungen zu. Auch eine diesbezügliche Nachfrage beim Gesundheitsverbund konnte nicht zur Aufklärung beitragen. Im August 2022 teilte der Gesundheitsverbund mit, dass kein gesonderter Preisspiegel erstellt wurde und gab lediglich jene Aktenzahlen der Vergabeverfahren an, die zur Beurteilung der Preisangemessenheit herangezogen wurden.

Die Bestellung der Magnetresonanztomographieanlage inkl. Optionen erfolgte am 20. September 2018 in der Höhe von 1.451.200,-- EUR basierend auf dem Angebot der Firma D vom 28. Juni 2018. Positiv anzumerken war, dass sämtliche medizinisch-technische Positionen einzeln ausgepreist waren und auf Pauschalen verzichtet wurde.

### 13.10 Lieferung, Installation und Inbetriebnahme eines PET/CT-Scanners sowie die Einschulung

Den Unterlagen lag ein genehmigtes „Datenblatt für Investitionsvorhaben Medizintechnik“ vom 3. August 2017 bei, in dem für den bestehenden PET/CT-Scanner der Firma A eine Neuanschaffung in der Höhe von 2.200.000,-- EUR aufschien.

Ursprünglich war geplant, einen PET/CT-Scanner aus einer Ausschreibung des damaligen Krankenanstaltenverbundes abzurufen. Da sich jedoch die Nutzenden und die Technische Direktion des AKH für eine neuere Version mit einer höherwertigen Computertomographieanlage entschieden hatten, war der V-KMB zufolge aus vergaberechtlicher Sicht kein Abruf aus der Ausschreibung des damaligen Krankenanstaltenverbundes möglich. Diesbezüglich hätten vergaberechtliche Abstimmungsgespräche zwischen der V-KMB und der Technischen Direktion des AKH stattgefunden, wonach das Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung festgelegt und im Anschluss durchgeführt wurde.

Das als „*Letztpreisangebot*“ bezeichnete Angebot der Firma A vom 2. Mai 2018 wies die Positionen sowie eine Summe minus „*Sonderkondition AKH Wien*“ in der Höhe von 500.000,-- EUR aus. Der Gesamtpreis betrug 2.453.608,-- EUR.

Anzumerken war, dass in diesem Angebot u.a. zufolge einer Position, der im Rahmen der Ausschreibung für das damalige SMZ Ost - Donauespital, nunmehr Klinik Donaustadt, kalkulierte Restwert eines geleasteten Großgerätes der Firma A abgegolten werden sollte. Der Preis für die Rücknahme in der Höhe von 31.900,-- EUR wurde im Gesamtpreis des Angebotes der Firma A vom 2. Mai 2018 berücksichtigt. Aus dem übermittelten Vergabeakt war für den StRH Wien nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen dieser Restwert für ein anderes medizinisch-technisches Großgerät in einer anderen Klinik des damaligen Krankenanstaltenverbundes abgegolten werden sollte.

Im Juni 2018 übermittelte die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin eine detaillierte Aufstellung der Alleinstellungsmerkmale des PET/CT-Scanners der Firma A als Grundlage für die Ausschreibung an die V-KMB. Die V-KMB und die Technische Direktion des AKH gingen davon aus, dass das gewünschte Großgerät aus technischen Gründen nur von der Firma A geliefert werden könne.

Der Niederschrift „*Marktrecherche*“ vom 19. Juli 2018 war zu entnehmen, dass die PET/CT-Scanner von den Firmen A, C und D verglichen wurden. Darin wurden die medizinischen Anforderungen sowie die technische Prüfung angeführt. Der darin enthaltenen Zusammenfassung war zu entnehmen, dass entsprechend den medizinischen Anforderungen die ausführliche Marktrecherche ergeben hätte, dass ausschließlich der PET/CT-Scanner der Firma A aus technischer Sicht als einziges Großgerät sämtliche medizinische Anforderungen erfülle. Der StRH Wien merkte hierzu an, dass sich die medizinischen Anforderungen ausschließlich mit den technischen Parametern des PET/CT-Scanners der Firma A deckten.

Am 31. Juli 2018 rief die Technische Direktion des AKH die Leistungen von der V-KMB ab. Für die Realisierung des Projektes wurde ein Betrag in der Höhe von 2.200.000,-- EUR genehmigt.

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ der V-KMB vom Juli 2018 beinhaltete die Mindestanforderungen für die Ersatzanschaffung eines PET/CT-Scanners mit einer Kostenschätzung in der Höhe von 2.200.000,-- EUR sowie die Mindestanforderungen. Unter der Rubrik „*Type/Hersteller/Vertrieb*“ wurde die Firma A mit ihrem infrage kommenden Produkt angeführt. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, wie beispielsweise der PET-Teil und die Computertomographieanlage, der Patientenlagerungstisch, die Bildgebung und die Bildbetrachtung. Unter der Rubrik „*Bemerkungen*“ wurde ausführlich dargelegt, weshalb nur der PET/CT-Scanner der Firma A in Frage käme. Dies u.a. deshalb, da es das einzige am Markt befindliche Gerät wäre, das die Möglichkeit zur Durchführung von Ganzkörper-PET-Scannern mit einer patentierten speziellen Bildgebung hätte. Weitere Vorteile des Systems wären u.a. die größte 78 cm Gantry-Öffnung der am Markt befindlichen Systeme. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „*MT-Bewirtschaftungsblattes*“ erfolgte am 2. August 2018 durch die Technische Direktion des AKH.

Im „Antrag auf Vergabeverfahren“ vom August 2018 beliefen sich die geschätzten Kosten auf 2.200.000,- EUR für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von einem PET/CT-Scanner sowie die Einschulung für die Universitätsklinik für Radiologie und Nuklearmedizin im AKH Wien. Gewählt wurde ein Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung.

Für den StRH Wien hatte sich nicht erschlossen, weshalb der genehmigte Betrag in der Höhe von 2.200.000,- EUR für die Neuanschaffung eines PET/CT-Scanners vom August 2017, im „MT-Bewirtschaftungsblatt“ vom Juli 2018 und im „Antrag auf Vergabeverfahren“ vom August 2018 fortgeschrieben wurde, obwohl bereits im Mai 2018 ein Angebot der Firma A mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 2.453.608,- EUR vorlag.

Auf Nachfrage wurde vom Gesundheitsverbund im September 2022 dargelegt, dass der Vergabe ein Angebot der Firma A in der Höhe von 2.453.608,- EUR zugrunde lag, wobei die darin enthaltenen Softwarelizenzen im Bestellsystem einer anderen Projektnummer und somit einem anderen Budget zugeordnet wurden. Darüber hinaus könne gemäß den internen Vorgaben der Investitionskommission das freigegebene Budget ohne Kostenerhöhung bis zu 2 % vom Genehmigungswert überzogen werden.

Der StRH Wien hielt hiezu fest, dass aus den übermittelten Unterlagen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe dieser Sachverhalt nicht ersichtlich war. Dies, da die diesbezüglich übermittelten Unterlagen mit dem Jahr 2019 datiert waren und somit offenbar erst nach der Bestellung erstellt wurden.

Die Firma A legte am 6. September 2018 ein neuerliches Angebot für einen PET/CT-Scanner in der Höhe von 2.453.608,- EUR vor. Anzumerken war, dass dieser Gesamtpreis ident war mit jenem des Angebotes der Firma A vom 2. Mai 2018.

Die ex ante-Transparenzbekanntmachung erfolgte am 17. September 2018 und am 5. Oktober 2018 erfolgte die ex post-Bekanntmachung. Der Gesamtpreis der Beschaffung wurde mit 2.450.000,- EUR angegeben.

Der Aktennotiz betreffend die „Begründung zum Auswahlverfahren“ vom 14. November 2018 war u.a. zu entnehmen, dass die Nutzenden und die Technische Direktion sich für eine neuere Version mit einer höherwertigen Computertomographieanlage entschieden hätten. Daher wäre aus vergaberechtlicher Sicht kein Abruf aus der Ausschreibung des damaligen Krankenanstaltenverbundes möglich. Diesbezüglich hätten vergaberechtliche Abstimmungsgespräche mit der Technischen Direktion des AKH im Mai und Juli 2018 stattgefunden. Ferner wurde ausgeführt, dass das System der Firma A das einzige System hinsichtlich Qualität, Ausstattung, Kompatibilität und Funktionalität sei, welches die Mindestanforderungen der Nutzenden erfüllen würde. Eine umfassende Marktrecherche hätte ergeben, dass die benötigten, entsprechenden Nutzeranforderungen und dem geplanten Einsatzgebiet zwingend erforderlichen Mindestanforderungen gegenwärtig nur von einem Produkt erfüllt werden könnten. Eine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung sei angesichts der Nutzeranforderungen

und dem geplanten Einsatzgebiet des Gerätes nicht verfügbar. Der mangelnde Wettbewerb sei auch nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Anforderungen, sondern ausschließlich den Nutzeranforderungen und dem geplanten Einsatzgebiet des Gerätes geschuldet. Aus diesen Gründen sollte der Auftrag für die Lieferung des PET/CT-Scanners an die Firma A vergeben werden. Darüber hinaus seien Preisverhandlungen direkt von der Technischen Direktion durchgeführt worden. Letztendlich betrug das Angebot der Firma A 2.453.608,- EUR. Der Umstand, dass dieser Betrag zunächst außerhalb des budgetären Rahmens läge, sei kommuniziert und die Mehrkosten sodann von der Technischen Direktion des AKH genehmigt worden.

Dem StRH Wien lagen im Prüfungszeitraum die Verhandlungsprotokolle der Technischen Direktion des AKH und der V-KMB nicht vor. Auch auf Nachfrage wurden diese vom Gesundheitsverbund nicht übermittelt.

Die Bestellung des PET/CT-Scanners inkl. Optionen erfolgte am 14. November 2018 basierend auf dem Angebot der Firma A vom 6. September 2018 mit einem Gesamtpreis in der Höhe von 2.453.608,- EUR.

## 13.11 Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von 2 Linearbeschleunigern sowie die Einschulung

### 13.11.1 Allgemeines

Der Begründung zum Reinvestitionsantrag war zu entnehmen, dass der Linearbeschleuniger „LA“ seit dem Jahr 2007 in Betrieb war und im Jahr 2020 ausgetauscht werden sollte. Der Linearbeschleuniger „LD“ wurde im Jahr 2009 in Betrieb genommen und sollte im Jahr 2021 ausgetauscht werden. Es wurde seitens der Universitätsklinik für Strahlentherapie angestrebt, sowohl den Linearbeschleuniger „LA“ als auch „LD“ mit den baugleichen Typen wie die 3 weiterhin in Betrieb gehaltenen Linearbeschleuniger zu ersetzen. Damit würden der Universitätsklinik 5 baugleiche Typen zur Verfügung stehen, womit u.a. die gleichen Eigenschaften und therapietechnischen Möglichkeiten gegeben wären.

Die Firma I legte am 4. April 2019 eine unverbindliche Preisauskunft für 2 Linearbeschleuniger, die als „Angebot“ bezeichnet wurde. Ein Gerät zum Preis von 3.288.700,- EUR und ein anderes Gerät zum Preis von 3.238.700,- EUR, wobei in diesen Preisen auch jeweils ein Patientenpositionierungssystem der Firma J enthalten war. Zusätzlich wurde ein „Qualitätssicherungspaket“ hinzugerechnet sowie ein „Sonderzusatzrabatt“ gewährt. Der Gesamtpreis belief sich auf 6.794.005,14 EUR.

Den Unterlagen lag ein genehmigtes Datenblatt für „Investitionsvorhaben Medizintechnik“ vom Mai 2019 für das Budgetjahr 2020 bei, in dem die Neuanschaffung des Linearbeschleunigers „LA“ für das Budgetjahr 2020 mit 3.288.700,- EUR vorgesehen war. Die Neuanschaffung des Linearbeschleunigers „LD“ war lt. einem weiteren Datenblatt für das Budgetjahr 2021 vorgesehen. Hiefür wurde der Gesamtpreis inkl. dem „Qualitätssicherungspaket“ mit 3.748.700,- EUR ausgewiesen. An-

gemerkt wurde, dass die gleichzeitige Beschaffung von 2 Linearbeschleunigern - jedoch mit gestaffelter Installation, Inbetriebnahme und damit auch Finanzwirksamkeit - neben der Effizienz und Arbeitserleichterung im Beschaffungsvorgang selbst auch einen Rabatt mit sich bringe.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass für die Radioonkologie 2 Linearbeschleuniger als Ersatz beantragt wurden. Aufgrund der hohen Investitionskosten und um die Patientenversorgung sicherstellen zu können, wurde ein Gerät (Linearbeschleuniger A) im Jahr 2020 und ein Gerät (Linearbeschleuniger D) im Jahr 2021 budgetiert bzw. ein sukzessiver Austausch geplant. Aus diesem Grund und da zum damaligen Zeitpunkt nicht sichergestellt werden konnte, dass auch tatsächlich beide Projekte genehmigt und umgesetzt werden, wurde der Sonderzusatzrabatt in der Höhe von 243.394,86 EUR, welcher in der von der Klinik eingeholten Richtpreisauskunft ausgewiesen war, bei der Budgetierung nicht mitberücksichtigt.

### 13.11.2 Beschaffung des Linearbeschleunigers „LA“

Das „MT-Bewirtschaftungsblatt“ der V-KMB vom August 2020 beinhaltet die Mindestanforderungen für eine Ersatzanschaffung des Linearbeschleunigers „LA“ sowie die Neuanschaffung eines Positionierungs- und Überwachungssystems. Das genehmigte Budget belief sich auf 3.288.000,- EUR. Unter der Rubrik „Type/Hersteller/Vertrieb“ wurde für den Linearbeschleuniger die Firma I und für das Positionierungs- und Überwachungssystem die Firma J mit ihren infrage kommenden Produkten angeführt. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, wie beispielsweise die Spezifikationen für den Linearbeschleuniger und dessen Software. Ebenso detailliert waren die Spezifikationen für das Positionierungs- und Überwachungssystem angegeben. Unter der Rubrik „Bemerkungen“ wurde ausführlich dargelegt, dass sich im Bereich der Universitätsklinik für Strahlentherapie im AKH bereits Linearbeschleuniger der Firma I im Einsatz befinden. Die Anschaffung des neuen Linearbeschleunigers der Firma I wurde als zwingend notwendig angesehen, da u.a. bei Ausfall eines Gerätes die Patientinnen bzw. Patienten sehr einfach von einem Therapiegerät zum anderen verschoben werden können und deshalb eine mehrwöchige Behandlungspause hintangehalten werden könne. Auch könnten etwaige Bedienfehler des Personals minimiert werden. Das Positionierungs- und Überwachungssystem der Firma J wäre das einzige System am Markt, das eine bildgeführte Radiotherapie mittels stereoskopischer Fluoroskopie in Kombination mit Oberflächenscanner auf dem vorhandenen Linearbeschleuniger inkl. Patientenlagerungstisch ermöglicht. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „MT-Bewirtschaftungsblattes“ erfolgte am 17. August 2020 durch die Technische Direktion des AKH.

Die Technische Direktion des AKH rief somit die Leistungen von der V-KMB ab. Für die Realisierung des Projektes des Linearbeschleunigers „LA“ wurde ein Betrag in der Höhe von 3.288.000,- EUR genehmigt.

Im „Antrag auf Vergabeverfahren“ vom August 2020 beliefen sich die geschätzten Kosten auf 3.288.000,- EUR für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme vom Linearbeschleuniger „LA“ so-

wie die Einschulung und ein Patientenpositionierungssystem für die Universitätsklinik für Radioonkologie im AKH Wien. Gewählt wurde ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung. In diesem Antrag fehlte die Begründung zur Wahl des Vergabeverfahrens.

Dem elektronischen Vergabeportal war zu entnehmen, dass 9 Unternehmen ihr Interesse an der Ausschreibung zeigten.

Die Firma E fragte am 31. August 2020 bei der V-KMB per E-Mail nach, ob es sich bei der Bekanntmachung der Ausschreibung nur um die Vorabankündigung der eigentlichen Ausschreibung handle, damit diese in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden könne. Daraufhin gab die V-KMB Folgendes bekannt: *„Bei dem Schritt des Verfahrens handelt es sich um die ‚Bewerbung‘ wie Sie richtig angenommen haben. Außerdem werden die formellen Dokumente abgefragt. Erst in Phase 2 kommt es zur Bewertung und zur Preisabfrage bzw. Angebotsabgabe im eigentlichen Sinn.“*

Am 10. September 2020 wurde seitens der V-KMB die Frist der Öffnung für die Teilnahmeanträge für den Linearbeschleuniger „LA“ vom 16. September 2020 auf den 21. September 2020 verschoben und die 9 Unternehmen davon in Kenntnis gesetzt. Dem Protokoll zur Öffnung der Teilnahmeanträge zufolge langten 2 Teilnahmeanträge rechtzeitig ein.

Zu den Unterlagen des Teilnahmeantrages gehörte auch ein „Fragenkatalog“, welcher von den Bewerbenden verpflichtend auszufüllen war. Die Positionen dieses Fragenkataloges hatten folgende Bezeichnungen: Die Position 1 „*Mindestanforderungen für einen Linearbeschleuniger zum bestehenden Gerätepark im AKH-Wien*“, die Position 2 „*Optionen*“, die Position 3 „*Sonstiger Leistungsumfang*“ und die Position 4 „*Option 11: Anschaffung eines zweiten Linearbeschleunigers*“. Diese Positionen gliederten sich jeweils in Unterpunkte. Die Antworten in diesem Fragenkatalog mussten für jeden Unterpunkt mit „*Ja*“ oder „*Nein*“ beantwortet werden.

Die Einschau des StRH Wien in die Unterlagen zeigte, dass die Firma E im Gegensatz zur Firma I bei der Beantwortung des Punktes 1 im Fragenkatalog bei 4 Unterpunkten mit „*nein*“ antwortete. Im Begleitschreiben zum Teilnahmeantrag der Firma E vom 21. September 2020 wurde begründet, weshalb sie diese Unterpunkte mit „*nein*“ beantwortete. Für einen Unterpunkt merkte die Firma an, dass ihr bewusst sei, dass eine Patientin bzw. ein Patient nicht ohne Planung auf einen Linearbeschleuniger unterschiedlicher Bauart behandelt werden könne. Allerdings sei in der Ausschreibung von einem optionalen 2. Gerät die Rede. Damit könnten diese beiden Geräte in jedem Fall ein Ausfallsgespann bilden. Bei den bestehenden Linearbeschleunigern wäre das sowieso schon gegeben. Für 2 weitere Unterpunkte führte sie an, dass die beiden Parameter keine nachgewiesene klinische Relevanz hätten. Es hänge, so die Firma E weiter, vielmehr vom Planungssystem ab, wie die klinischen Vorgaben bestrahlungstechnisch auf das Gerät umgesetzt würden. Weiters merkte die Firma E zu einem weiteren Unterpunkt an, dass deren Linearbeschleuniger eine Elektronenenergie von 9 MeV anstelle der im Fragenkatalog angegebenen 8 MeV abstrahlen könnten. Der Unterschied sei ebenfalls klinisch nicht relevant. Darüber hinaus würden sie gerne ein attraktives Angebot für den Tausch des Linearbeschleunigers im AKH legen.



Am 24. September 2020, 3 Tage nach der Öffnung der Teilnahmeanträge, schrieb die V-KMB an die Firma E: „...ich hoffe Sie haben unsere Nachricht über die ..... Plattform [Anm. StRH Wien, gemeint ist eine elektronische Vergabeplattform] erhalten. Da wir bis dato keine Antwort erhalten haben, möchte ich der Ordnung halber mitteilen, dass nach Durchsicht des Fragenkatalogs eine Angebotsabfrage von der Firma E in Phase 2 des Verfahrens aus technischen Gründen nicht vorgesehen ist. Wie Sie selbst im Fragenkatalog angemerkt haben, erfüllen Sie einige technische Mindestkriterien nicht. Wir planen daher von einer Angebotsabfrage abzusehen.“

Die Firma E antwortete am selben Tag und bestritt die Ausführungen der V-KMB. Die V-KMB hielt dennoch an ihrer Absicht fest, von einer Angebotsabfrage abzusehen.

Der StRH Wien merkte an, dass aus der Dokumentation im Vergabeakt ersichtlich war, dass die V-KMB die Nachricht über die elektronische Plattform an die Firma E erstmals im Anschluss an die vorangegangene Kommunikation übermittelte.

Den Unterlagen, die dem StRH Wien übermittelt wurden sowie dem internen Protokoll der elektronischen Vergabeplattform, konnte lediglich eine diesbezüglich versandte Nachricht (Information) der V-KMB an die Firma E vom 24. September 2020 entnommen werden. Diese hatte folgenden Inhalt: „...aufgrund der Nicht-Erfüllung einzelner Mindestkriterien werden Sie für eine Angebotsabgabe in Phase 2 nicht herangezogen. Wie im Fragenkatalog ersichtlich handelt es sich bei den angegebenen technischen Kriterien zur Gänze um „Mindestanforderungen“. Bitte um Bestätigung der Kenntnisnahme.“ Die seitens der V-KMB erwähnte ursprünglich versandte Nachricht wurde auch in dem Protokoll der elektronischen Vergabeplattform nicht angeführt.

Zu betonen war aus der Sicht des StRH Wien, dass kein Einspruch der Firma E beim Verwaltungsgericht Wien gegen die Entscheidung der V-KMB erfolgte und die Entscheidung somit bestandsfest wurde.

Die V-KMB lud letztendlich die Firma I am 28. September 2020 zur Letztangebotslegung ein. Die Angebotsöffnung über einen Linearbeschleuniger erfolgte am 5. Oktober 2020, wobei die Firma I ein Angebot in der Höhe von 2.922.075,- EUR legte. Davon beliefen sich 2.381.400,- EUR auf den Linearbeschleuniger „LA“, die restliche Summe beinhaltete die Optionen 1 bis 9 und die Betriebs- und Vollwartung.

Der undatierten und nichtunterfertigten Niederschrift über die Prüfung der Eignung und der Angebote war zu entnehmen, dass 1 Angebot der Firma I einlangte. Als Bewertungsergebnis wurde u.a. vermerkt, dass die Bieterin die einzig technische adäquate und damit verbleibende Bieterin im Verfahren sei. Der Bieterin wurde in der Folge der Zuschlag erteilt.

Einem Bericht der V-KMB vom 22. Oktober 2020 war u.a. ein Letztpreis für einen Linearbeschleuniger in der Höhe von 2.381.400,- EUR zu entnehmen. Zur Abwicklung des 2-stufigen Vergabeverfahrens

wurde unzutreffend angemerkt, dass in Phase 1 (Teilnahmeantrag) nur die Firma I einen Teilnahmeantrag abgegeben hätte. Dem bereits erwähnten Protokoll zur Öffnung der Teilnahmeanträge zufolge hatte auch die Firma E einen Teilnahmeantrag abgegeben.

Der Zuschlagserteilung vom 22. Oktober 2020 sowie der elektronischen Bekanntmachung der vergebenen Aufträge war der Gesamtwert der Beschaffung für den Linearbeschleuniger „LA“ in der Höhe von 2.922.075,- EUR zu entnehmen. Dieser Gesamtwert beinhaltete das Gerät inkl. aller Optionen. Weiters waren die Zuschlagskriterien einschließlich ihrer Gewichtung angeführt. So wurde der angebotene Preis für den Linearbeschleuniger mit 60 %, der Preis für die anzubietenden Optionen 1 bis 9 mit 20 %, der Preis für die anzubietende Betriebswartung mit 10 % und der Preis für die ebenfalls anzubietende Vollwartung mit 10 % gewichtet.

Dem StRH Wien lag für den Linearbeschleuniger „LA“ ohne Patientenpositionierungssystem eine Bestellung vom 2. Februar 2021 in der Höhe von 2.411.800,- EUR vor. Diese setzte sich aus dem Linearbeschleuniger inkl. 3 Optionen zusammen.

Anzumerken war, dass für die Patientenpositionierungssysteme ein separates Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dieses wurde seitens des StRH Wien nicht in die Prüfung miteinbezogen. Gemäß Angabe der V-KMB belief sich der Preis für das Patientenpositionierungssystem für den Linearbeschleuniger „LA“ auf rd. 660.000,- EUR.

Der StRH Wien ersuchte den Gesundheitsverbund und die V-KMB um Aufklärung, weshalb die Firma E nicht weiter am Vergabeverfahren teilnehmen durfte. Daraufhin wurde mitgeteilt, dass aus den Dokumenten „Fragenkatalog“ sowie „Begleitschreiben“ hervorginge, dass die Bieterin nicht die technischen Mindestanforderungen erfülle, weshalb es auch *„keine Angebotsprüfung bei dem Bieter... (Firma E) gibt, da dieser negativ geprüft und nicht zur Angebotsprüfung eingeladen wurde.“* Anzumerken war, dass mit der *„Angebotsprüfung“* hier offenbar die *„Angebotslegung“* gemeint war.

Seitens des StRH Wien wurde weiters nachgefragt, weshalb das Verfahren nicht als Verhandlungsverfahren ohne vorheriger Bekanntmachung durchgeführt wurde, da alle im Vorfeld genannten Ausschreibungsmerkmale wie beispielsweise *„Mindestkriterien/Mindestanforderungen“* produktspezifisch waren und weshalb in diesem Fall keine ex ante-Transparentbekanntmachung gewählt wurde, wie bei den anderen eingesehenen Vergabeverfahren.

Daraufhin wurde erläutert, dass zwecks fortwährender Erhöhung der Transparenz, besonders hinsichtlich der Verschärfungen des BVergG 2018, das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung als Ersatz für die ex ante-Transparentbekanntmachung gewählt worden sei. Die vorherige Bekanntmachung sei gewählt worden, da man auf diese Weise einen genaueren Überblick über den EU-weiten Bieterkreis erhalten würde und bisher nicht identifizierte Bieterinnen bzw. Bieter einbeziehen könne.

Dazu merkte der StRH Wien an, dass Bemühungen um Transparenz grundsätzlich zu begrüßen sind. Allerdings wurden im konkreten Verfahren den internen Schreiben zufolge die Produkte der Firma I von den Nutzenden als alternativlos angesehen. Überdies lag ein (unverbindliches) „*Richtangebot*“ von der Firma I für 2 unterschiedliche Typen von Linearbeschleunigern vor. Auch wurde im „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ die Anschaffung des neuen Linearbeschleunigers der Firma I sogar als zwingend notwendig angesehen. Begründet wurde dies - wie bereits beschrieben - damit, dass u.a. bei Ausfall eines Gerätes die Patientinnen bzw. Patienten sehr einfach von einem Therapiegerät zum anderen verschoben werden könnten und deshalb eine mehrwöchige Behandlungspause hintangehalten werden könne. Aus diesem Grund konnte der StRH Wien nicht nachvollziehen, weshalb die V-KMB abweichend zur bisherigen Vorgangsweise der eingesehenen Vergabeverfahren ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt hatte. Hätte man sich in diesem Fall eine Beteiligung mehrerer anderer Unternehmen erhofft, so hätten aus Sicht des StRH Wien die „*Mindestkriterien/Mindestanforderungen*“ weniger strikte Vorgaben und produktspezifische Merkmale enthalten sollen. Denn wie die Einschau in den elektronischen Vergabeakt zeigte, nahmen 9 Interessentinnen Einsicht in die Ausschreibung, jedoch gaben nur 2 Firmen einen Teilnahmeantrag ab und die Vorgaben waren offenbar nur von einer Firma, der Firma I zu erfüllen gewesen.

Dem StRH Wien fiel im Zuge der Einschau auf, dass vorerst seitens der Universitätsklinik für Strahlentherapie im AKH ausführlich dargelegt wurde, dass sich bereits 5 Linearbeschleuniger der Firma I im Einsatz befinden. Der Austausch von 2 Linearbeschleunigern würde zwingend die Anschaffung von Linearbeschleunigern der Firma I erforderlich machen. Dies, da u.a. bei Ausfall eines Gerätes die Patientinnen bzw. Patienten sehr einfach von einem Therapiegerät zum anderen verschoben werden könnten und deshalb eine mehrwöchige Behandlungspause hintangehalten werden könne. Vor dem Hintergrund dieser Vorgabe entschloss es sich dem StRH Wien nicht, weshalb die V-KMB zur Beschaffung der 2 Linearbeschleuniger das zeitintensive und aufwendige Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung wählte.

### 13.11.3 Beschaffungsvorgang des Linearbeschleunigers „LD“

Das „*MT-Bewirtschaftungsblatt*“ der V-KMB vom Dezember 2020 beinhaltete die Mindestanforderungen für eine Ersatzanschaffung des Linearbeschleunigers „LD“ sowie die Neuanschaffung eines Positionierungs- und Überwachungssystems. Das genehmigte Budget belief sich auf 3.748.700,- EUR. Unter der Rubrik „*Type/Hersteller/Vertrieb*“ wurde für den Linearbeschleuniger die Firma I und für das Positionierungs- und Überwachungssystem die Firma J mit ihren infrage kommenden Produkten angeführt. Die Mindestanforderungen waren sehr detailliert angegeben, wie beispielsweise die Spezifikationen für den Linearbeschleuniger und dessen Software. Ebenso detailliert waren die Spezifikationen für das Positionierungs- und Überwachungssystem angegeben. Unter der Rubrik „*Bemerkungen*“ wurde ausführlich dargelegt, dass sich im Bereich der Universitätsklinik für Strahlentherapie im AKH bereits Linearbeschleuniger der Firma I im Einsatz befinden. Die Anschaffung des neuen Linearbeschleunigers der Firma I wurde als zwingend notwendig angesehen, da u.a. bei Ausfall eines Gerätes die Patientinnen bzw. Patienten sehr einfach von einem Therapiegerät zum anderen verschoben werden könnten und deshalb eine mehrwöchige Behandlungspause hintangehalten

werden könne. Auch könnten etwaige Bedienfehler des Personals minimiert werden. Das Positionierungs- und Überwachungssystem der Firma J wäre das einzige System am Markt, das eine bildgeführte Radiotherapie mittels stereoskopischer Fluoroskopie in Kombination mit Oberflächenscanner auf dem vorhandenen Linearbeschleuniger inkl. Patientenlagerungstisch ermöglicht. Die Prüfung, Freigabe und Retournierung des „MT-Bewirtschaftungsblattes“ erfolgte am 21. Dezember 2020 durch die Technische Direktion des AKH.

Am 31. Dezember 2020 rief die Technische Direktion des AKH die Leistungen von der V-KMB ab. Für die Realisierung des Projektes Linearbeschleuniger „LD“ wurde ein Betrag in der Höhe von 3.748.700,-- EUR genehmigt.

Im „Antrag auf Vergabeverfahren“ vom Dezember 2020 beliefen sich die geschätzten Kosten auf 3.748.700,-- EUR für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme vom Linearbeschleuniger „LD“ sowie die Einschulung und einem Patientenpositionierungssystem für die Universitätsklinik für Radioonkologie im AKH Wien. Gewählt wurde ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung. In diesem Antrag fehlte die Begründung zur Wahl des Vergabeverfahrens.

Dem Vergabebericht vom 22. Oktober 2020 konnte entnommen werden, dass bereits im Zuge des Vergabeverfahrens für den Linearbeschleuniger „LA“, optional der Abruf eines 2. baugleichen Gerätes als Option 11: „Anschaffung eines zweiten Linearbeschleunigers“ vorgesehen wurde.

Für den StRH Wien hat sich nicht erschlossen, weshalb sowohl im „MT-Bewirtschaftungsblatt“ der V-KMB vom Dezember 2020 als auch im „Antrag auf Vergabeverfahren“ vom Dezember 2020 die geschätzten Kosten mit 3.748.700,-- EUR angeführt wurden, obwohl bereits im September 2020 das Angebot auf dem die Bestellung des Linearbeschleuniger „LD“ basieren sollte vorlag, welches unter dem Betrag von 3.748.700,-- EUR lag.

Die Bestellung für den Linearbeschleuniger „LD“ ohne Patientenpositionierungssystem erfolgte am 2. Februar 2021 basierend auf einem Angebot der Firma I vom 30. September 2020. Die Höhe der Bestellung belief sich auf 2.411.800,-- EUR, wobei die Bestellung lediglich einen Gesamtpreis auswies.

Seitens des StRH Wien war festzustellen, dass die Bestellungen der beiden Linearbeschleuniger sowohl dasselbe Datum, als auch denselben Betrag aufwiesen.

Anzumerken war, dass für die Patientenpositionierungssysteme ein separates Vergabeverfahren durchgeführt wurde. Dieses wurde seitens des StRH Wien nicht in die Prüfung miteinbezogen. Gemäß Angabe der V-KMB belief sich der Preis für das Patientenpositionierungssystem für den Linearbeschleuniger „LD“ auf rd. 660.000,-- EUR.

## 14. Spezifische Begriffe im Zusammenhang mit der Vergabe von medizinisch-technischen Großgeräten

### 14.1 Begriffe Wartung, Vollwartung und Betriebswartung

In den vom StRH Wien eingesehenen Unterlagen wurden die Begrifflichkeiten Wartung, Vollwartung und Betriebswartung verwendet. Nachdem aus den vorgelegenen Unterlagen die Unterschiede nicht ersichtlich waren, fragte der StRH Wien sowohl beim Gesundheitsverbund, als auch bei der V-KMB nach.

Der Gesundheitsverbund teilte mit, dass die Wartung an das jeweilige Gerät und ihre technologischen Spezifikationen angepasst werde. Die Betriebswartung sei herstellerabhängig und umfasse kleinere Wartungs- und Prüfungstätigkeiten, die von hausinternen Technikerinnen bzw. Technikern nach Einschulung durchgeführt würden. Jedoch sind in der Betriebswartung keine Reparaturen inkludiert. Die Vollwartung hingegen umfasse neben der Wartungstätigkeit auch die Reparaturen, die von einer Servicetechnikerin bzw. einem Servicetechniker der jeweiligen Herstellerfirma durchgeführt würden.

Die V-KMB teilte hiezu mit, dass die Betriebswartung ausschließlich die von der Herstellerin bzw. vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungstätigkeiten beinhalte. Die Vollwartung umfasse auch Arbeitszeit und Ersatzteile, die über die vorgeschriebenen Wartungstätigkeiten hinausginge.

### 14.2 Begriffe Upgrade und Neuanschaffung

Wie der Bericht zeigt, wurden im Prüfungszeitraum sowohl Upgrades von vorhandenen medizinisch-technischen Großgeräten, als auch Anschaffungen von Neugeräten getätigt.

Unter dem Begriff Upgrade versteht man im Wesentlichen die Erneuerung einiger Bestandteile sowie die Erweiterung der dem aktuellen Stand der Medizintechnik entsprechenden Komponenten eines medizinisch-technischen Großgerätes.

Nach den Angaben des Gesundheitsverbundes zufolge würde der Vorteil dieser Vorgangsweise darin bestehen, dass das Grundgerät nicht entfernt bzw. entsorgt werden müsse und umfangreiche Baumaßnahmen hintangehalten würden. Ebenso würde sich daraus eine kürzere Betriebsunterbrechung ohne einsatzfähiges medizinisch-technisches Großgerät ergeben.

Auf Nachfrage teilte der Gesundheitsverbund weiters mit, dass die oberste Prämisse die Sicherstellung einer optimalen Gesundheitsversorgung sowie eine sparsame und zweckmäßige Beschaffung sei. Im Allgemeinen ginge man bei medizinisch-technischen Großgeräten von einer Nutzungsdauer von durchschnittlich 10 Jahren aus. Gegen Ende der Nutzungsdauer würde eine Evaluierung vorgenommen, ob das betreffende medizinisch-technische Großgerät neu anzuschaffen oder einem Up-

grade zu unterziehen sei. Bei dieser wären neben versorgungsspezifischen Erwägungen standort-spezifische und bautechnische Überlegungen sowie vor allem wirtschaftliche Aspekte miteinzubeziehen.

Beispielsweise könne bei Magnetresonanztomographieanlagen nach einer Betriebsdauer von 10 Jahren der Magnet weiter genutzt werden, die weiteren Elemente wären jedoch veraltet. Daher wäre grundsätzlich ein Upgrade gesamtwirtschaftlich als sinnvoller zu beurteilen, da eine Neuanschaffung mit höheren Kosten verbunden wäre. Hinsichtlich der Durchführung eines solchen Upgrades gaben der Gesundheitsverbund und die V-KMB an, dass Upgrades nur von der Herstellerin bzw. vom Hersteller des bestehenden medizinisch-technischen Großgerätes durchgeführt werden können.

### 14.3 Begriff „Fabrikneue Produkte der letzten Generation“

In den Ausschreibungsunterlagen für das AKH wurde u.a. bedungen, dass im Hinblick darauf, dass im AKH Spitzenmedizin erbracht wird, die Bieterin bzw. der Bieter das aktuellste bzw. neueste Gerät gemäß den Mindestanforderungen anzubieten hatte. Es waren „fabrikneue Produkte der letzten Generation“ zu offerieren. Diese Bestimmung in den Ausschreibungsunterlagen wurde vom StRH Wien grundsätzlich im Hinblick auf die besondere Rolle des AKH, hinsichtlich der Forschungstätigkeiten der Universitätskliniken, innerhalb des Gesundheitsverbundes begrüßt.

Seitens des StRH Wien wurde hiezu angemerkt, dass gemäß Bundesvergabegesetz mit der Zuschlagserteilung der Vertrag abgeschlossen ist. Das bedeutet, dass der Vertragsinhalt die Lieferung des im Rahmen des Vergabeverfahrens angebotenen medizinisch-technischen Großgerätes zum Zeitpunkt der Angebotslegung darstellt.

Die weitere Bestimmung in den Ausschreibungsunterlagen, dass das medizinisch-technische Großgerät zum vereinbarten Lieferzeitpunkt dem technologischen Letztstand entsprechen und die neueste Version der Hard- und Software umfassen müsse, stand für den StRH Wien im Spannungsfeld zum Inhalt des zugeschlagenen Angebotes.

Die Einschau des StRH Wien zeigte, dass bei den eingesehenen Vergabeverfahren in den Ausschreibungsunterlagen für medizinisch-technische Großgeräte teilweise lediglich ein „Leistungsbeginn“ angegeben, jedoch kein Lieferzeitpunkt angeführt wurde. Anzumerken war, dass erst ab dem Eingang der Bestellung bei der Auftragnehmerin bzw. dem Auftragnehmer der Lieferzeitpunkt für das jeweilige medizinisch-technische Großgerät festgelegt wurde.

Die Einschau des StRH Wien in die Vergabeverfahren durch die V-KMB zeigte, dass zwischen der Legung des Angebotes und der Bestellung oftmals ein mehrmonatiger Zeitraum bestand, in welchem oftmals Abänderungen bzw. Ergänzungen des jeweiligen Angebotes auf Initiative der Auftragnehmerin erfolgten. Die Ursache für diesen mehrmonatigen Zeitraum war für den StRH Wien aufgrund der mangelnden Dokumentation in den betreffenden Vergabeakten nicht nachvollziehbar. Es fiel auf,

dass kurz vor oder nach der Bestellung des angebotenen „fabrikneuen Produktes der letzten Generation“ eine technologische Weiterentwicklung angeboten wurde. Dies geschah in Form eines entgeltlichen Upgrades (Funktionserweiterung) bzw. Updates für die Lieferung des technologischen Letztstandes. Da diese Vorgehensweise aufgrund des langen Zeitraumes zwischen Angebotslegung und der letztgültigen Bestellung begünstigt wurde, empfahl der StRH Wien dem Gesundheitsverbund darauf hinzuwirken, dass künftig nach Angebotslegung eine zeitnahe Bestellung erfolgt (s. dazu Empfehlung Nr. 10).

## 15. Beantwortung der Fragen des Prüfungsersuchens

### 15.1 Wurden bei den Beschaffungsvorgängen der medizinisch-technischen Großgeräte in den Jahren 2017 bis 1. Quartal 2021 die definierten Leitlinien eingehalten?

Im Prüfungsersuchen waren die „definierten Leitlinien“ wie folgt angeführt:

*„Der Vorstand und die nachgeordneten Einheiten haben im Zusammenhang mit den Beschaffungsvorgängen folgende politische Leitlinien zu erfüllen:*

- *Es werden die bestmöglichen Medizintechnikgeräte angeschafft, die entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Krankenanstalt die bestmögliche Behandlung und Diagnostik ermöglichen.*
- *Diese Bewertung hat durch das entsprechende Fachpersonal im Zuge des Auswahlprozesses zu erfolgen.*
- *Gleichzeitig soll durch die Auswahl der Geräte die Komplexität im Spital möglichst geringgehalten werden - dies bezieht sich insbesondere auf den Schulungsbedarf von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, effiziente Gestaltung von Wartungsverträgen etc.*
- *Die Beschaffung soll auch sicherstellen, dass regionale Wertschöpfung und dadurch Arbeitsplätze in der Region unterstützt werden.*

*Diese Vorgaben sind natürlich im Rahmen des Vergabegesetzes umzusetzen.“*

Eingangs war vom StRH Wien festzuhalten, dass der Wiener Gemeinderat für die Jahre 2016 bis 2020 und 2021 bis 2025 strategische Ziele für den damaligen Krankenanstaltenverbund bzw. nunmehrigen Gesundheitsverbund beschlossen hatte.

Auf Nachfrage des StRH Wien wurde vom Gesundheitsverbund bekanntgegeben, dass die „politischen Leitlinien“ aus diesen strategischen Zielen abgeleitet wurden. Der Vorstand des Gesundheitsverbundes und die ihm nachgeordneten Einheiten hätten im Zusammenhang mit den Beschaffungsvorgängen die im Prüfungsersuchen angeführten „politischen Leitlinien“ zu erfüllen. Diese Leitlinien seien nach Definition des Gesundheitsverbundes Orientierungshilfen im Sinn von „Handlungs- und Entscheidungskorridoren“, von denen nur in begründeten Fällen abgewichen werden könne.

Der StRH Wien betrachtete im Folgenden die geprüften Vergabeverfahren und internen Abläufe hinsichtlich der Beschaffung vor dem Hintergrund dieser „politischen Leitlinien“:

- *„Es werden die bestmöglichen Medizintechnikgeräte angeschafft, die entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Krankenanstalt die bestmögliche Behandlung und Diagnostik ermöglichen.*
- *Diese Bewertung hat durch das entsprechende Fachpersonal im Zuge des Auswahlprozesses zu erfolgen.“*

Aufgrund der Erhebungen des StRH Wien war festzuhalten, dass der Gesundheitsverbund davon ausging, dass die Anschaffung der bestmöglichen medizinisch-technischen Großgeräte für die Patientinnen bzw. Patienten erreicht werden könne, indem die Anforderungen an die medizinisch-technischen Großgeräte von den Nutzenden (Ärztinnen bzw. Ärzte, medizinisch-technisches Personal etc.) der jeweiligen Kliniken festgelegt wurden. In den eingesehenen Vergabeakten definierten die Nutzenden im Anforderungsprozess sehr restriktive und präzise die medizinisch-technischen Vorgaben für das jeweils zu beschaffende Großgerät. In mehreren Fällen wurde sogar die Beschaffung eines bestimmten medizinisch-technischen Großgerätes einer Herstellerin bzw. eines Herstellers beantragt, da dieses als das Bestmögliche beurteilt und in der Folge auch bestellt wurde.

- *„Gleichzeitig soll durch die Auswahl der Geräte die Komplexität im Spital möglichst geringgehalten werden - dies bezieht sich insbesondere auf den Schulungsbedarf von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, effiziente Gestaltung von Wartungsverträgen, etc.“*

Unter Komplexität verstand der Gesundheitsverbund, den Schulungsbedarf von den Nutzenden gering zu halten und die Flexibilität der Gerätenutzung zu erhöhen. Je geringer die Vielfalt der Systeme medizinisch-technischer Großgeräte in den Kliniken sei, desto höher sei die Effizienz der Nutzung. Dies hatte bei der Beschaffung zur Folge, dass die Anforderungen an ein zu beschaffendes medizinisch-technisches Großgerät sehr restriktiv und präzise gehalten wurden.

Hinzuweisen war, dass der Markt aus nur einigen wenigen Unternehmen bestand, die medizinisch-technische Großgeräte herstellten und daher auch nur wenige Anbietende existierten. Darüber hinaus war festzuhalten, dass der Vertrieb dieser Großgeräte ausschließlich über die Herstellerfirmen erfolgte.

Das führte in mehreren eingesehenen Vergabeverfahren dazu, dass nur ein bestimmtes medizinisch-technisches Großgerät einer bestimmten Herstellerin diesen Vorgaben entsprach.

Die Beschaffung wurde in der Folge in 13 von 20 Vergaben im Weg eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt. Zwecks vergaberechtlicher Absicherung erfolgte eine EU-weite ex ante-Transparenzbekanntmachung. Diese Vorgangsweise wurde in keinem der eingesehenen Vergabeverfahren seitens der potenziellen Interessentinnen bzw. Interessenten beim Verwaltungsgericht Wien beeinsprucht. Die Ausschreibungen wurden somit bestandsfest.



Der StRH Wien hielt dazu fest, dass eine formalrechtlich richtige Vorgangsweise gewählt wurde. Dies hatte jedoch zur Folge, dass in diesen Fällen kein Wettbewerb mit mehreren Unternehmen stattfinden konnte.

- *„Die Beschaffung soll auch sicherstellen, dass regionale Wertschöpfung und dadurch Arbeitsplätze in der Region unterstützt werden. Diese Vorgaben sind natürlich im Rahmen des Vergabegesetzes umzusetzen.“*

Der StRH Wien merkte zum Thema „regionale Wertschöpfung“ an, dass die Möglichkeit der Berücksichtigung von regionalem Wertschöpfungspotenzial bei der Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten als gering einzustufen war. Der Markt für medizinisch-technische Großgeräte war, auch dem Gesundheitsverbund zufolge, auf wenige Firmen beschränkt und deren Vertrieb herstelleregebunden. Im Prüfungszeitraum befand sich gemäß Recherche des StRH Wien keine Produktionsstätte für die Fertigung von medizinisch-technischen Großgeräten in Wien und Umgebung. Steuerliche Aspekte blieben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

## 15.2 Fanden im genannten Zeitraum die Beschaffungsvorgänge unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesvergabegesetz) statt?

Der StRH Wien ist keine Einrichtung der Rechtskontrolle (wie z.B. die Gerichte des öffentlichen Rechts). Seitens des Landesgesetzgebers wurde ihm auch keine Zuständigkeit eingeräumt, auf Ersuchen Rechtsgutachten über konkrete Verfahrensabläufe zu erstellen. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit ist im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit auf gebärungsrelevante Akte der Verwaltung beschränkt, d.s. jene, die finanziellen Auswirkungen, Konsequenzen für die Ausgaben, Einnahmen oder Vermögensbestände der Stadt Wien haben. Da jeder Verwaltungshandlung, zumindest durch ihren Personaleinsatz auch eine ausgabenseitige Auswirkung zukommt, sah sich der StRH Wien ermächtigt, die gegenständlichen Vergabeverfahren einer Prüfung zu unterziehen.

Zum Prüfungsmaßstab der Ordnungsmäßigkeitsprüfung war Folgendes grundsätzlich anzuführen:

In der rechtswissenschaftlichen Literatur haben sich mehrfach Autoren zu dem Thema der Rechtmäßigkeitsprüfung durch den (Bundes)Rechnungshof geäußert, diese Ausführungen sind im Hinblick auf die Gleichartigkeit der Prüfkriterien auch auf den StRH Wien übertragbar.

Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle (2000), Art. 126b Abs. 1 und 5, Art. 127 Abs. 1, Art. 127a Abs. 1 B-VG Rz. 11 führt beispielsweise aus, es liege wohl „am Rechnungshof selbst, das rechte Maß zu finden und sich nicht mehr auf Fragen der Rechtmäßigkeit einzulassen, als dies für die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der zu kontrollierenden Gebärungsakte notwendig ist“. Fiedler, die staatspolitische Funktion des Rechnungshofes (1994) 11f hat die dahinterstehende Kontrolldoktrin sogar explizit da-

hingehend präzisiert, dass die formalen Ziele der ziffernmäßigen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit gewissermaßen nur *"Vorziele"* für die auf kontrollpolitisch höherer Stufe stehenden ökonomischen Ziele darstellen.

Baumgartner in Kneihls/Liebenbacher (Hg.), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 14. Lfg. (2014) Art. 126b B-VG Rz. 33 führt wie folgt aus: *„Angesichts des beschriebenen Spannungsverhältnisses ist der Rechnungshof gut beraten, sich bei der Beurteilung von Rechtmäßigkeitsfragen auf eine Grobprüfung im Hinblick auf evidente Rechtswidrigkeiten zu beschränken. Solange gebungswirksamen Akten eine vertretbare (denkmögliche) Rechtsansicht zugrunde liegt, sollte der Rechnungshof von rechtlichen Beanstandungen Abstand nehmen.“*

Der StRH Wien hielt fest, dass aufgrund der Auftragswerte einer Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten diese nur in streng reglementierten europaweit kundgemachten Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich gemäß Bundesvergabegesetz abgewickelt werden können.

Das vom Gesundheitsverbund durchgeführte Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich zum Abschluss einer *„Rahmenvereinbarung zur Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme sowie Wartung einer Computertomografieanlage“* wurde beeinsprucht und vom Verwaltungsgericht Wien im Jahr 2021 für nichtig erklärt. Diese Erkenntnis bildete den Anlassfall für das Prüfungersuchen von Mitgliedern des Wiener Gemeinderates an den Rechnungshof Österreich. Somit war dieses Vergabeverfahren nicht vom Prüfungsumfang des StRH Wien umfasst.

Von den vom StRH Wien gemäß Prüfungersuchen eingesehenen Vergabeverfahren der Jahre 2017 bis 1. Quartal 2021 wurde keines vor dem Verwaltungsgericht Wien beeinsprucht. Es kam somit zu keiner Aufhebung einer Ausschreibung bzw. Aufhebung einer Zuschlagsentscheidung.

Von besonderer Relevanz im Kontext des Prüfungersuchens war die Frage, ob für die wettbewerblichen Vergabeverfahren zur Beschaffung der medizinisch-technischen Großgeräte bieterneutral formulierte Ausschreibungen vorlagen. In den vom StRH Wien eingesehenen Vergabeverfahren lagen in der Mehrzahl der Fälle die medizinischen bzw. medizinisch-technischen Begründungen für die sehr restriktiv und präzise formulierten Anforderungen (Mindestkriterien, Mindestanforderungen) sowie die internen Genehmigungen für das jeweils zu beschaffende medizinisch-technische Großgerät vor. Die medizinischen bzw. medizinisch-technischen Begründungen für diese Anforderungen basierten betreffend das AKH größtenteils auf den von den Nutzenden angeforderten sogenannten *„Angeboten“* bzw. *„Richtangeboten“* des favorisierten Unternehmens für das anzuschaffende medizinisch-technische Großgerät. Diese wurden zwar als *„Angebot“* tituiert, waren jedoch rechtlich unverbindlich und dienten lediglich der Kostenabschätzung im Rahmen der Projektgenehmigung.

Die Notwendigkeit für die medizinischen bzw. medizinisch-technischen Anforderungen an die Großgeräte in den jeweiligen Ausschreibungen wurden vom StRH Wien aufgrund der vorgelegenen Begründungen der medizinisch Verantwortlichen nicht in Zweifel gezogen. Der StRH Wien ging in erster

Linie davon aus, dass der Gesundheitsverbund bestrebt war, die Mindestanforderungen in den Ausschreibungen bieterneutral bzw. produktneutral festzulegen. Durch die Vielzahl der detailreichen und sehr spezifischen Anforderungen an das jeweilige medizinisch-technische Großgerät konnte jedoch seitens des StRH Wien nicht ausgeschlossen werden, dass alle Anforderungen nicht bieterneutral bzw. produktneutral in den Mindestanforderungen der jeweiligen Ausschreibungen formuliert wurden.

Der StRH Wien wies darauf hin, dass die Beschaffung in 13 von 20 eingesehenen Fällen im Weg eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen durchgeführt wurde. Da sich hier die Frage der Bevorzugung eines Unternehmens durch die Ausschreibungsbestimmungen mangels Wettbewerb nicht stellte, war die bieterneutrale Formulierung hier kein zentrales Erfordernis. Für die verlangten Spezifikationen lagen medizinisch-technische Begründungen für die sehr restriktiv und präzise formulierten Anforderungen (Mindestkriterien und Mindestanforderungen) an das jeweilige medizinisch-technische Großgerät vor. Zwecks vergaberechtlicher Absicherung erfolgte eine EU-weite ex ante-Transparenzbekanntmachung. Diese Vorgangsweise wurde in keinem der eingesehen Vergabeverfahren von den Unternehmen beim Verwaltungsgericht Wien beansprucht. Der StRH Wien hielt dazu fest, dass eine formalrechtlich richtige Vorgangsweise gewählt wurde, allerdings kein Wettbewerb stattfand.

Festzuhalten war, dass die Grobprüfung der Ordnungsmäßigkeit der in die Einschau einbezogenen Vergabeverfahren durch den StRH Wien aufgrund folgender Punkte nicht vollständig erfolgen konnte:

- Dies deshalb, da beispielsweise bei einem offenen Verfahren wesentliche Unterlagen (Angebote, Niederschrift zur Angebotsöffnung etc.) dem StRH Wien im Prüfungszeitraum nicht vorgelegt wurden. In einem weiteren Vergabeverfahren erfolgte der Zuschlag auf ein nach der Zuschlagsentscheidung nachgereichtes Angebot. Weder das für die Zuschlagsentscheidung in Aussicht genommene noch das Angebot, auf das zugeschlagen wurde, lagen dem StRH Wien vor.
- Ebenso wurden bei Verhandlungsverfahren die Verhandlungsprotokolle, das Erstangebot und die Vergleichsangebote zur Preisprüfung nicht übermittelt, wodurch die Verhandlungsergebnisse (z.B. Nachlässe, Lieferumfang und Zubehör) für den StRH Wien nicht nachvollziehbar waren.
- Darüber hinaus wurde zwar in mehreren Fällen von der geprüften Stelle im Vergabeakt auf eine „Marktrecherche“ bzw. „Preisspiegel“ verwiesen, allerdings wurden zu diesen „Marktrecherchen“ bzw. „Preisspiegeln“ keine Unterlagen zur Verfügung gestellt. Deshalb war mehrfach die Begründung für die jeweils ausgewählte Vergabeverfahrensart und die Prüfung der Preisangemessenheit nicht nachvollziehbar.

Davon unbeachtet standen folgende Punkte nicht im Einklang mit dem Bundesvergabegesetz:

- In einem offenen Verfahren war in den Ausschreibungsunterlagen keine Bieterlücke vorhanden, die eine Angabe für das 2. Zuschlagskriterium für die Bietenden ermöglicht hätte. Deshalb war eine ausschreibungskonforme Bewertung hinsichtlich des 2. Zuschlagskriteriums unmöglich und es hätte aus der Sicht des StRH Wien eine diesbezügliche Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen oder die Ausschreibung nach Angebotsöffnung widerrufen werden müssen.
- In einem Vergabeverfahren waren die verlangten Eignungskriterien in der 1. Stufe des Verhandlungsverfahrens (Bewerberinnen- bzw. Bewerberauswahl) nicht nur unternehmensbezogen, sondern unzulässiger Weise auch produktbezogen.
- In 2 offenen Vergabeverfahren wurden die Eignungsprüfungen von Unternehmen, die nach Einschätzung des Gesundheitsverbundes voraussichtlich ein Angebot legen würden, bereits vor Einleitung des Vergabeverfahrens durchgeführt. Im offenen Vergabeverfahren ist gemäß Bundesvergabegesetz vorgesehen, dass die Eignungsprüfung der Bietenden erst nach der Angebotsöffnung stattfindet und dies auch zu diesem Zeitpunkt erfolgen sollte. Nach der Angebotsöffnung war eine gesonderte Prüfung der Eignung der Bietenden nicht dokumentiert.
- Bei einem eingesehenen Vergabeverfahren waren Positionen eines Angebotes abwechselnd in deutscher und in englischer Sprache verfasst. Festzuhalten war, dass gemäß Bundesvergabegesetz, sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anderes festgelegt wurde, sämtliche Unterlagen in deutscher Sprache erstellt werden müssen.
- Darüber hinaus fand sich in den Vergabeakten eine unvollständige Niederschrift über eine Angebotsöffnung, da in dieser weder die Uhrzeit der Angebotsöffnung noch die Gesamtpreise vermerkt waren.

### **15.3 Wie wurden bei den betreffenden Beschaffungen die Entscheidungen im Vergabeprozess getroffen und reichen die qualitätssichernden Maßnahmen aus, um einen transparenten Vergabeprozess im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu gewährleisten?**

#### **15.3.1 Vergabeprozess für die Kliniken des Gesundheitsverbundes (außer AKH)**

Der bereits im Punkt 6 des gegenständlichen Berichtes dargestellte Vergabeprozess für die Kliniken des Gesundheitsverbundes (außer AKH) wurde als „Soll-Prozess“ der Beurteilung zugrunde gelegt. Die Einschau ergab, dass in den eingesehenen Vergabeakten dieser „Soll-Prozess“ umgesetzt wurde. Dieser „Soll-Prozess“ regelt den internen Ablauf eines Beschaffungsvorhabens. Dieser Prozess wurde jedoch, wie bereits erwähnt, gemäß Aussage des Gesundheitsverbundes mit dem „Arbeitsablauf über Beschaffungen im Zuständigkeitsbereich der GED EKF“ erst im Jahr 2021 verschriftlicht.

Wie die Einschau in die berichtsgegenständlichen Vergabeverfahren zeigte, wurden die Nutzenden der jeweiligen Kliniken in die Beschaffungsvorgänge miteinbezogen. Insbesondere erstellten diese Nutzenden der betreffenden Klinik die medizinisch-technischen Anforderungsprofile des jeweiligen Großgerätes einschließlich der technischen Spezifikationen. In den Projektanträgen waren basierend auf den medizinisch-technischen Begründungen sehr restriktiv und präzise formulierte Anforderungen für das anzuschaffende medizinisch-technische Großgerät enthalten.

Die Kollegiale Führung der betreffenden Klinik stellte einen Antrag an den Vorstand zur Genehmigung des Beschaffungsvorhabens mittels Vorstandsbeschluss. Nach der Genehmigung wies der Vorstand das Beschaffungsvorhaben der „Serviceeinheit Einkauf“ zur Abwicklung des Vergabeverfahrens zu.

Die „Serviceeinheit Einkauf“ wickelte gemeinsam mit den Nutzenden der jeweiligen Klinik das Vergabeverfahren ab und führte die verfahrensrechtliche Abwicklung und die formale Prüfung der Angebote durch. Die Medizintechnik war insofern eingebunden, als sie die Angebote in fachlicher Hinsicht prüfte und bewertete. Danach gab die „Serviceeinheit Einkauf“ die Zuschlagsentscheidung bekannt.

Aus der Sicht des StRH Wien waren die qualitätssichernden Maßnahmen im Gesundheitsverbund bis zum April 2021 nicht effektiv genug, um einen möglichst transparenten Vergabeprozess im Sinn des Bundesvergabegesetzes zu gewährleisten. Dies insbesondere deshalb, da bei eingesehenen Vergabeverfahren für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten den vorgelegten Unterlagen zufolge noch kein verschriftlichter Vergabeprozess existierte. Dieser wurde erst im September 2021 erstellt.

Hinsichtlich der Beanstandungen zu den eingesehenen Vergabeverfahren des Gesundheitsverbundes wird auf die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen im Bericht verwiesen.

### 15.3.2 Vergabeprozess für das AKH

Der bereits im Punkt 11 des gegenständlichen Berichtes dargestellte Vergabeprozess für das AKH wurde als „Soll-Prozess“ der Beurteilung zu Grunde gelegt. Dieser regelt den internen Ablauf eines Beschaffungsvorhabens. Die Einschau ergab, dass in den eingesehenen Vergabeakten dieser „Soll-Prozess“ umgesetzt wurde.

Wie die Einschau in die Vergabeverfahren zeigte, wurden die Nutzenden der jeweiligen Universitätskliniken in die Beschaffungsvorgänge mit einbezogen. Insbesondere erstellten diese Nutzenden die medizinisch-technischen Anforderungsprofile des Großgerätes einschließlich der technischen Spezifikationen. Die medizinisch-technischen Begründungen für die sehr restriktiv und präzise formulierten Anforderungen basierten größtenteils auf den von den Nutzenden angeforderten sogenannten „Richtangeboten“ der favorisierten Herstellerin für das anzuschaffende Großgerät. Diese Angebote waren jedoch unverbindlich und dienten lediglich der Kostenschätzung im Rahmen der Projektgenehmigung.

Ein von der „*Paktierten Kommission*“ priorisierter Vorschlag für den Ankauf eines medizinisch-technischen Großgerätes wurde an das Managementboard im Rahmen einer regelmäßig durchgeführten Sitzung herangetragen und der Beschluss zur Beschaffung dieses medizinisch-technischen Großgerätes fiel in diesem Gremium.

Die V-KMB führte gemeinsam mit den Nutzenden der jeweiligen Universitätsklinik die Vergabeverfahren durch. Den Unterlagen zufolge waren bei den eingesehenen Vergabeverfahren für die Beschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten wesentliche Vergabeverfahrensschritte z.T. nicht ausreichend dokumentiert.

Hinsichtlich der Beanstandungen zu den eingesehenen Vergabeverfahren der V-KMB wird auf die diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen im Bericht verwiesen.

Allerdings war festzuhalten, dass der Gesundheitsverbund - wie dieser ausführte - gemäß technischem Betriebsführungsvertrag nicht in die internen Vorgänge der privaten V-KMB einsehen und eingreifen könne. Der Gesundheitsverbund bediene sich der V-KMB im Bereich des AKH, ihm stehe allerdings kein Eingriff in die Geschäftsgebarung in die der V-KMB zu.

Abschließend war anzumerken, dass der StRH Wien über kein Prüfrecht bei der V-KMB verfügt, allerdings der Gesundheitsverbund sämtliche Unterlagen zu den Vergabeverfahren, welche im Namen und Auftrag der Stadt Wien für das AKH durchgeführt wurden, zur Verfügung stellte.

## 16. Feststellungen

Feststellung Nr. 1:

In den Ausschreibungsunterlagen für das offene Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) war keine Bieterlücke vorhanden, die eine Angabe für das Zuschlagskriterium der „*Installationszeiten*“ für die Bietenden ermöglicht hätte. Für den StRH Wien war deshalb nicht nachvollziehbar, wie aufgrund der fehlenden Bieterangaben überhaupt eine ausschreibungskonforme Bewertung hinsichtlich des 2. Zuschlagskriteriums erfolgen konnte. Auf Nachfrage konnte auch der Gesundheitsverbund diesen Umstand nicht aufklären. Aus Sicht des StRH Wien hätte eine diesbezügliche Berichtigung der Ausschreibungsunterlagen vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgen müssen oder die Ausschreibung nach Angebotsöffnung widerrufen werden müssen, da bewertungsrelevante Angaben fehlten (s. Punkt 8.2).

Feststellung Nr. 2:

Im Zuge des offenen Verfahrens für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung einer SPECT/CT-Gammakamera und einer dezidierten CZT-Herzkamera, als auch die Realisierung einer Server Client-basierten Befundung für das nuklearmedizinische Institut der Krankenanstalt Rudolfstiftung (nunmehr Klinik Landstraße) wurde von der Firma C - dem interessierten Unternehmen,

das um Abänderung der Ausschreibungsunterlagen für das offene Verfahren ersuchte - wie bereits in der Bieteranfrage angekündigt - kein Angebot abgegeben. Der StRH Wien ging somit davon aus, dass die Spezifikationen der Ausschreibung derart restriktiv waren, dass sich die Firma C außerstande sah ein ausschreibungskonformes Angebot zu legen (s. Punkt 8.3).

#### Feststellung Nr. 3:

Zum Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Mietkauf und Wartung einer bestehenden Computertomographieanlage für das Krankenhaus Hietzing mit Neurologischem Zentrum Rosenhügel (nunmehr Klinik Hietzing) war seitens des StRH Wien festzuhalten, dass erst rd. 3 Monate nach Ablauf des Leasingvertrages für die Computertomographieanlage die Zuschlagserteilung für deren Ankauf an die Firma D erfolgte. Nachdem dem StRH Wien seitens des Gesundheitsverbundes keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt wurden, aus denen eine Regelung für die zwischenzeitliche Nutzung hervorging, bestand offenbar für diesen Zeitraum keine schriftliche Vereinbarung (s. Punkt 9.1).

#### Feststellung Nr. 4:

Zum Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für den Kauf und Wartung einer bestehenden Angiographieanlage (Leasinggerät) mit dynamischer Festkörperdetektortechnologie für das Wilhelminenspital (nunmehr Klinik Ottakring) war seitens des StRH Wien festzuhalten, dass erst rd. ein ½ Jahr nach Ablauf des Leasingvertrages für die Angiographieanlage die Zuschlagserteilung für deren Ankauf an die Firma A erfolgte. Nachdem dem StRH Wien seitens des Gesundheitsverbundes keine diesbezüglichen Unterlagen vorgelegt wurden, aus denen eine Regelung für die zwischenzeitliche Nutzung hervorging, bestand offenbar für diesen Zeitraum keine schriftliche Vereinbarung (s. Punkt 9.2).

#### Feststellung Nr. 5:

Das betreffende Vergabeverfahren wurde als Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung für ein Upgrade für eine Magnetresonanztomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef Spital (nunmehr Klinik Favoriten) durchgeführt. Zunächst war vom StRH Wien klarzustellen, dass ein 2-stufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gemäß Bundesvergabegesetz zulässig war. Allerdings erschloss sich dem StRH Wien die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Auswahl des gewählten Vergabeverfahrens im gegenständlichen Fall nicht. Dies deshalb, da sowohl die Einschätzung der Rechtsanwaltskanzlei A, als auch von den Mitarbeitenden des damaligen Krankenanstaltenverbundes, wonach sich nur eine Bewerberin am Vergabeverfahren beteiligen würde, als zutreffend herausstellte. Vor diesem Hintergrund war es für den StRH Wien nicht nachvollziehbar, weshalb in diesem konkreten Fall dennoch ein aufwändigeres und zeitintensiveres 2-stufiges Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung gewählt wurde (s. Punkt 10.3).

#### Feststellung Nr. 6:

Der StRH Wien hielt fest, dass beim Vergabeverfahren für die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines Upgrades einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung die gewählte Vorgangsweise bei der Angebots- und Rechnungsbearbeitung nicht nachvollzogen werden

konnte. So wurde beim Letztpreisangebot für das Upgrade der Magnetresonanztomographieanlage eine Vertragsstrafe für die verzögerte Lieferung (Pönale) eines SPECT/CT für das AKH in Abzug gebracht. Die Rechnungslegung für den SPECT/CT durch die Firma A fand rd. 2 ½ Monate nach Eintritt des Lieferverzuges statt. Dieser Zeitraum wäre nach Ansicht des StRH Wien ausreichend gewesen, um die Pönale bzw. Gutschrift geltend zu machen (s. Punkt 13.1).

**Feststellung Nr. 7:**

Anzumerken war, dass den vorgelegten Unterlagen für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung, zwar eine klinische Begründung beigelegt, jedoch kein Systemvergleich unterschiedlicher Herstellerinnen bzw. Hersteller zu entnehmen war. Die Aussage der Einzigartigkeit des Systems (Alleinstellungsmerkmal) der Firma A konnte somit vom StRH Wien in diesem Vergabeverfahren nicht nachvollzogen werden (s. Punkt 13.6).

**Feststellung Nr. 8:**

Hinsichtlich des Vergabeverfahrens für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Magnetresonanztomographieanlage sowie die Einschulung hielt der StRH Wien fest, dass der ausverhandelte Preis exakt den genehmigten budgetären Vorgaben entsprach. Ferner war anzumerken, dass die Unterlagen zur Verhandlung vom 9. November 2017 bei welchem die Sonderkondition in der Höhe von 621.000,- EUR vereinbart wurde, im Prüfungszeitraum nicht vorlagen. Daher konnte der StRH Wien keine Aussage über die Sonderkondition treffen und erachtete die Vorgehensweise als intransparent (s. Punkt 13.6).



### Allgemeine Feststellung der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Eine rechtskonforme und transparente Vergabepaxis hat für den Gesundheitsverbund herausragende Bedeutung. Es wird festgehalten, dass es in den geprüften Verfahren zu keinen Anfechtungen der Entscheidungen der vergebenden Stelle gekommen ist. Dies stellt der StRH Wien auch für die 13 eingesehenen Vergaben fest, in denen die Beschaffung im Weg von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung durchgeführt wurde. So wird festgestellt, dass für die von den Unternehmen verlangten Spezifikationen medizinisch-technische Begründungen vorlagen, aus Transparenzgründen EU-weite ex-ante Transparenzbekanntmachungen erfolgten und die formal richtige Vorgangsweise gewählt wurde.

Um frühzeitig und unmittelbar während des Prüfungsablaufes des StRH Wien positive Erkenntnisse zur Umsetzung zu bringen, wurden die ersten Maßnahmen bereits gesetzt, um die Beschaffungen effizienter zu gestalten und die Rechtssicherheit zu erhöhen. So wurden neue Leitlinien für alle Vergabeverfahrensarten erstellt, um eine einheitliche Vorgehensweise bei den einzelnen Verfahren sicherzustellen. Darüber hinaus werden alle Verfahrensschritte - etwa die Prüfung der Angebote, insbesondere der Preisangemessenheit - nach einem vorgegebenen einheitlichen Prozess abgewickelt und dokumentiert. Weitere Maßnahmen werden sukzessive umgesetzt, wie weitere Dokumentationsrichtlinien z.B. bei Durchführungen von vorherigen Markterkundungen.

In einem verhältnismäßig kleinen Markt steht die Wahl des Vergabeverfahrens regelmäßig in einem Spannungsverhältnis zwischen der Absicht möglichst viel Wettbewerb sicherzustellen und entlang der verfassungsrechtlichen Vorgaben ein möglichst wirtschaftliches Vorgehen zu wählen. Der Gesundheitsverbund trifft diese Entscheidung stets fachkompetent, umsichtig und im Bestreben den größtmöglichen Nutzen für die Wiener Patientinnen bzw. Patienten sicherzustellen.

## 17. Zusammenfassung der Empfehlungen

### Empfehlung Nr. 1:

Der StRH Wien stellte fest, dass entsprechend der Geschäftseinteilung des Gesundheitsverbundes 2020 die „Serviceeinheit Einkauf“ dem Vorstandsressort „Infrastrukturmanagement“ zugeordnet war. Die Einschau ergab jedoch, dass gemäß dem übermittelten Organigramm der Generaldirektion (Stand 2021) die „Serviceeinheit Einkauf“ keinem Vorstandsressort unterstand, sondern direkt dem Vorstand unterstellt war. Im Zuge der Erhebungen des StRH Wien wurde festgestellt, dass diese Vorgangsweise auch die gelebte Praxis darstellte. Es wurde empfohlen, die Geschäftseinteilung dahingehend anzupassen (s. Punkt 5.1.4).

### Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:

Der Gesundheitsverbund hat diese Empfehlung umgesetzt.

Die Geschäftseinteilung des Gesundheitsverbundes wurde gemäß der Empfehlung angepasst. Mit der Neufassung der Geschäftseinteilung 2022 wurde als wesentlicher Punkt die Serviceeinheit Einkauf dem Generaldirektorin-Stellvertreter statt wie bisher dem Vorstandsressort Infrastrukturmanagement organisatorisch zugeordnet und am 12. Dezember 2022 veröffentlicht.

### Empfehlung Nr. 2:

Der „Arbeitsablauf über Beschaffungen im Zuständigkeitsbereich der GED EKF“ wurde gemäß Aussage des Gesundheitsverbundes erst im Jahr 2021 verschriftlicht. Der Arbeitsablauf wurde allerdings nur anhand eines offenen Verfahrens dargestellt. Es fanden sich lediglich ergänzende Hinweise für die Durchführung des Verhandlungsverfahrens, was aus Sicht des StRH Wien zu bemängeln war. Daher empfahl der StRH Wien, die Darstellung des Arbeitsablaufes auf für die „Serviceeinheit Einkauf“ relevante Vergabeverfahren zu erweitern (s. Punkt 6.2).

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Serviceeinheit Einkauf hat einen umfassenden Arbeitsablauf über Beschaffungen im Zuständigkeitsbereich der GED EKF erstellt. Anhand dieses Arbeitsablaufs werden die erforderlichen Schritte für die Abwicklung eines Vergabeverfahrens beschrieben. Aufgrund der leichteren Verständlichkeit für die Anwenderinnen bzw. Anwender und um diese nicht mit einem zu komplexen Dokument zu überfordern, wurde entschieden, die Abläufe anhand eines offenen Verfahrens beispielhaft zu beschreiben und auf die Spezifika für Verhandlungsverfahren an den passenden Stellen mit Anmerkungen einzugehen.

Der Gesundheitsverbund wird die Empfehlung umsetzen und arbeitet aktuell an der Ausarbeitung der Arbeitsabläufe für die weiteren relevanten Vergabeverfahren der GED EKF.

**Empfehlung Nr. 3:**

Bezugnehmend auf das offene Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) sprach der StRH Wien die Empfehlung aus, künftig auch etwaige Folgekosten in die Kostenschätzung von geplanten Beschaffungen miteinzubeziehen (s. Punkt 8.2).

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Umsetzung wird seitens des Gesundheitsverbundes erfolgen. Es werden künftig auch die Folgekosten in der Kostenschätzung von geplanten Beschaffungen berücksichtigt werden.

**Empfehlung Nr. 4:**

Bezugnehmend auf das offene Verfahren für die Lieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung für eine Computertomographieanlage für das Kaiser-Franz-Josef-Spital (nunmehr Klinik Favoriten) empfahl der StRH Wien künftig darauf zu achten, dass bei Ausschreibungen, in denen seitens der Unternehmen angebotsspezifische Angaben bei den Zuschlagskriterien anzugeben sind, eine entsprechende Bieterlücke vorgesehen wird (s. Punkt 8.2).

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Der Gesundheitsverbund wird die Empfehlung umsetzen.

**Empfehlung Nr. 5:**

Die Einschau des StRH Wien in das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für ein Upgrade einer bestehenden Magnetresonanztomographieanlage und optionale Wartung für das Sozialmedizinische Zentrum Ost - Donauspital (nunmehr Klinik Donaustadt) ergab, dass der Betrag der Kostenersparnis eines Upgrades gegenüber einer Neuanschaffung nur auf einer Information der Firma A beruhte. Aus Sicht des StRH Wien sollten zur Begründung eines Upgrades auch Preisauskünfte für gleichwertige Neugeräte einer Alternativenbieterin bzw. eines Alternativenbieters als Vergleich herangezogen werden. Der StRH Wien empfahl, künftig Preisauskünfte zu Vergleichszwecken von anderen Unternehmen einzuholen und in die Entscheidung einfließen zu lassen (s. Punkt 10.2).

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Umsetzung wird seitens des Gesundheitsverbundes erfolgen. Es werden künftig bei vorgesehenen Upgrades zu Vergleichszwecken jedenfalls auch Preisauskünfte von anderen Unternehmen eingeholt und in der Entscheidungsfindung/Beurteilung entsprechend gewertet werden.

### **Empfehlung Nr. 6:**

Die Einschau des StRH Wien zeigte, dass das Angebot für das Upgrade einer Magnetresonanztomographieanlage für das AKH der Firma A nur einen Gesamtpreis enthielt, obwohl das Upgrade aus mehreren Einzelpositionen von Hard- und Softwarekomponenten bestand. Daher empfahl der StRH Wien dem Gesundheitsverbund, darauf einzuwirken, dass von der V-KMB eingeholte Angebote, künftig in einzeln ausgepreisten Positionen aufgegliedert werden. Dies würde eine Vergleichbarkeit von Angeboten sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit bei eventuellen Änderungen des Leistungsumfanges ermöglichen (s. Punkt 13.2).

### **Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Vorgehensweise des geprüften Vergabeverfahrens widerspricht nicht den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen, da eine Preisaufgliederung darin nicht gefordert wird. Zudem muss diesbezüglich festgehalten werden, dass in der Bewertung der Angebote hier nur der Gesamtpreis entscheidend sein kann. Einzeln ausgepreiste Positionen bringen in diesem Zusammenhang nur einen eingeschränkten Erkenntnisgewinn, zumal die Positionen nicht einzeln vergeben werden können. Die Empfehlung wird in zukünftigen Verfahren, wo möglich, umgesetzt und eine entsprechende Vorgabe im Rahmen der Dienstleistungserbringung durch die V-KMB ausgearbeitet.

### **Gegenäußerung des StRH Wien:**

Ein Widerspruch zu den vergaberechtlichen Rahmenbedingungen wurde bei der Prüfung seitens des StRH Wien in diesem Vergabeverfahren nicht festgestellt und daher auch nicht in dieser Empfehlung ausgesprochen.

Um die Vergleichbarkeit von Angeboten sowie eine bessere Nachvollziehbarkeit der Preisangemessenheit bei eventuellen Änderungen des Leistungsumfanges zu ermöglichen bekräftigt der StRH Wien den Inhalt dieser Empfehlung.

### **Empfehlung Nr. 7:**

Hinsichtlich der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage (Schockraum) sowie die Einschulung war anzumerken, dass in der „*medizinischen Begründung*“ erwähnt wurde, dass lediglich eine ausreichend dimensionierte Gantry-Öffnung mit mindestens 75 cm als notwendig erachtet wurde. Weshalb in der „*technischen Begründung*“ das Alleinstellungsmerkmal von mindestens 78 cm hervorgehoben wurde, obwohl dies seitens der Medizintechnik nicht als Mindestanforderung definiert wurde und somit im Widerspruch stand, erschloss sich dem StRH Wien nicht. Aus Sicht des StRH Wien lag hier ein Widerspruch zwischen der medizinischen und der technischen Begründung vor. Dieser Umstand war insofern von Bedeutung, als bei diesem Vergleich nur das Gerät der Firma A eine Gantry-Öffnung von 78 cm aufwies. Der StRH Wien empfahl daher, künftig darauf zu achten die Vorgaben für technische Spezifikationen intern abzustimmen (innerhalb der Nutzenden) und einheitliche Vorgaben für das Vergabeverfahren festzulegen (s. Punkt 13.5).

### **Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Die Empfehlung ist umgesetzt, da in den Grundlagen der Vergaben auch die Abstimmung zwischen den medizinischen Anforderungen und technischen Anforderungen als Basis für die Spezifikationen für die Vergabe herangezogen werden (MT-Bewirtschaftungsblatt).

### **Gegenäußerung des StRH Wien:**

Der StRH Wien bekräftigt seine Empfehlung, da trotz der offenbar erfolgten Abstimmung (MT-Bewirtschaftungsblatt) in der medizinischen und der technischen Begründung des konkreten Vergabeverfahrens unterschiedliche Mindestanforderungen vorlagen.

### **Empfehlung Nr. 8:**

Hinsichtlich der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme einer Computertomographieanlage (Schockraum) sowie die Einschulung für das AKH war anzumerken, dass aufgrund festgestellter Dokumentationsmängel der Ablauf des Verhandlungsverfahrens nicht nachvollziehbar war. Der StRH Wien empfahl daher dem Gesundheitsverbund, bei der V-KMB hinzuwirken, dass künftig die Darlegung des Verhandlungsgeschehens besser nachvollziehbar und transparenter dargestellt wird (s. Punkte 13.5 und 13.6).

### **Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Mit der Umstellung auf eine elektronische Vergabeplattform im 1. Quartal 2019 erfolgt eine detaillierte Dokumentation des Vergabegeschehens, wodurch auch die Empfehlung als umgesetzt zu betrachten ist.

### **Gegenäußerung des StRH Wien:**

Aus Sicht des StRH Wien reicht der alleinige Umstieg auf eine elektronische Vergabeplattform nicht aus. Vielmehr geht es neben der formalen Dokumentation des Vergabegeschehens nach der Angebotsöffnung um die inhaltliche Dokumentation des Verhandlungsgeschehens (Vorgänge, Entscheidungen), um diese transparent und nachvollziehbar darzustellen. Daher bekräftigt der StRH Wien seine Empfehlung.

**Empfehlung Nr. 9:**

Festzuhalten war, dass im offenen Vergabeverfahren für Los 1 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer neurointerventionellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung nach Ablauf der Stillhaltefrist das ermittelte technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot nicht beauftragt wurde. Tatsächlich erfolgte der Zuschlag auf ein nach der Zuschlagsentscheidung eingereichtes neues Angebot desselben Unternehmens. Diese Vorgehensweise entsprach somit nicht den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Anzumerken war, dass dieses Angebot keinem Wettbewerb unterzogen wurde. Es lag somit für diese Beschaffung aufgrund der Höhe der Auftragssumme formal gesehen eine unzulässige Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz vor. Der StRH Wien empfahl daher dem Gesundheitsverbund, bei der V-KMB darauf einzuwirken, dass künftig die Vergabeverfahren gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes abgewickelt werden (s. Punkt 13.8.2).

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

In rechtlicher Bewertung durch die vergebende Stelle ist die Vorgehensweise in diesem Vergabeverfahren rechtlich zulässig. Aufgrund der im Vergabeakt dokumentierten technologischen Weiterentwicklung, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Ausschreibung nicht vorhersehbar war und des Umstands, dass sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert hat, war es gemäß § 365 Abs. 3 Z 5 BVergG 2018 vergaberechtlich zulässig das Softwareupdate und das Softwareupgrade ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens zu ändern. Gemäß den vergaberechtlichen Vorgaben wurde eine ex-ante Transparenzbekanntmachung durchgeführt und nach Ablauf der gesetzlichen Stillhaltefrist das Angebot des Bieters beauftragt.

Die Empfehlung zur erweiterten, begleitenden Dokumentation der Vergabeverfahren wird umgesetzt. Mit der V-KMB wird eine entsprechende Anweisung, welche die zeitnahe Darlegung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes in den einzelnen Schritten der jeweiligen Vergabe dokumentiert, ausgearbeitet.



**Gegenäußerung des StRH Wien:**

Dem StRH Wien erschließt sich im gegenständlichen Fall nicht, inwiefern die zitierte Gesetzesstelle im Zusammenhang mit dieser Empfehlung steht. Dies deshalb, weil diese Bestimmung Voraussetzungen für Änderungen von Verträgen während ihrer Laufzeit betrifft. Im vorliegenden Fall wurde den Unterlagen zufolge im Rahmen des ursprünglichen offenen Verfahrens kein Zuschlag erteilt und somit auch kein Vertrag abgeschlossen.

**Empfehlung Nr. 10:**

Die Einschau des StRH Wien in das offene Vergabeverfahren für Los 1 - Lieferung, Montage, Inbetriebnahme einer neurointerventi-onellen endovaskulären biplanen Angiographieanlage sowie die Einschulung für das AKH sowie in andere Vergabeverfahren durch die V-KMB zeigte, dass zwischen der Legung des Angebotes im Vergabeverfahren und der Bestellung nach der Zuschlagsent-scheidung oftmals ein mehrmonatiger Zeitraum bestand. In die-sem Zeitraum erfolgten den vorgelegenen Unterlagen zufolge mehrfach Abänderungen bzw. Ergänzungen des jeweiligen Ange-botes. Die Ursache für diesen mehrmonatigen Zeitraum war für den StRH Wien aufgrund der mangelnden Dokumentation in den betreffenden Vergabeakten nicht nachvollziehbar. Es fiel auf, dass kurz vor oder nach der Bestellung des ausschreibungsgemä-ßen angebotenen „*fabrikneuen Produktes der letzten Generation*“ eine technologische Weiterentwicklung in Form eines entgeltli-chen Upgrades für die Lieferung des technologischen Letztstan-des in Verbindung mit der neuesten Version der Hard- und Soft-ware des neu zu beschaffenden medizinisch-technischen Großgerätes angeboten wurde. In den eingesehenen Vergabever-fahren das AKH betreffend wurde diese Vorgehensweise aus-schließlich von einer Firma angewendet. Da diese Vorgehens-weise aufgrund des langen Zeitraumes zwischen Angebotslegung und der letztgültigen Bestellung begünstigt wurde, empfahl der StRH Wien dem Gesundheitsverbund darauf hinzuarbeiten, dass künftig nach Angebotslegung eine zeitnahe Bestellung erfolgt (s. Punkte 13.8.2 und 14.3).

**Stellungnahme der Unternehmung Wiener Gesundheitsverbund:**

Diese Empfehlung wird umgesetzt. Gemeinsam mit der V-KMB wird die Dokumentation der Verzögerungen von Bestellungen aufgrund von technischen Rahmenbedingungen (Planungsdauer, Lieferzeitpunkt) bei Großgeräten in Form einer verbindlichen Anweisung geregelt werden.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:****Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im Jänner 2023